

ÖSTERREICHISCHES

# Anwalts blatt

## 371 ABHANDLUNGEN

Zum Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) und der geplanten Abschaffung von „Behördenrazzien“

Änderungen im materiellen Strafrecht durch das HiNBG

Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

## 388 IM GESPRÄCH

Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr – Gesamtreform des Exekutionsrechts



## 369 3 FRAGEN AN ...

Dr. Martina Haag

JAHRESTAGUNG

# Unternehmensnachfolge 2021

Konflikte innerhalb und mit der nächsten Generation meistern

**Tagungsleiter**

Dr. **Marie-Agnes Arlt**, LL.M. (NYU) und  
Dr. **Gerold Maximilian Oberhumer**

**SORGLOS  
BUCHEN!\***

[manz.at/  
rechtsakademie](https://manz.at/rechtsakademie)



**Termin**

**24. SEPTEMBER 2021**

**Steigenberger Hotel  
Herrenhof  
Wien**

## Sommerpause?

**W**erden wir eine solche heuer haben? Oder müssen wir den Rückstau an unerledigten Gerichtsakten auch diesen Sommer abbauen und mit vermehrten Anberaumungen rechnen? Werden wir eine Sommerpause von Aktenleaks und Chat-Protokollen haben, wird unsere Justiz von Angriffen aus allen Ecken und Enden verschont bleiben, zumindest im Sommer?

Deshalb einige Tipps für den Sommer:

1. **Cool Down:** Zu viele hitzige Debatten sind der Qualität der Argumente abträglich. Cool Down gilt auch für Politik und Justiz. Im Land der Seen und Berge lässt sich das am besten in einem kristallklaren Bergsee tun. Danach erwarten uns ohnedies wieder Aktenberge.

2. **Guter, gesunder Schlaf:** Regeneriert und entspannt. Keine Chat-Nachrichten nach 23.00 Uhr!

3. **Reden ist Silber, Schweigen ist Gold:** Man darf sich alles denken, aber nicht alles sagen, auch nicht dem besten Freund! Manche nennen das auch Amtsverschwiegenheit, die gilt auch über Beratungen am VfGH.

4. **Viel trinken:** Ärzte raten dazu, mindestens drei Liter Flüssigkeit zu sich zu nehmen. Wer zu viel trinkt, riskiert Hyperhydratation: Der Körper läuft auf Sparflamme, um

den Salzverlust auszugleichen. Als geeignete Flüssigkeit sei Wasser empfohlen, ansonsten gerät Tipp 3 ins Wanken!

5. **Salz in die Suppe:** Geben Sie Salz in die Suppe! Wer dort das Haar sucht, wird es sicher finden; das gefährdet aber Tipp 1 und Tipp 2.

6. **Machen Sie die Nacht nicht zum Tag:** Auch wenn die Disco lockt, das gefährdet den Erholungserfolg. An die Justiz: Gewähren Sie unsere Vertagungsbiten! Unsere Klientinnen und Klienten haben Anspruch auf Urlaub, das gilt auch für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

7. Wer in den arabischen Raum verreist: **Verhandeln Sie die Preise im Bazar!** Das wird erwartet. Bitte aber nicht, wenn es um die Wertanpassung des RATG geht! Darauf haben wir einen Rechtsanspruch.

Wenn Sie das alles beachten, dann kann nichts schiefgehen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen, erholsamen Sommer!

---

### RUPERT WOLFF

*Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)*

2021/169



# Inhalt 07-08\_2021

- 349 Editorial
- 351 Wichtige Informationen
- 361 Werbung & PR
- 362 Recht kurz & bündig
- 366 Europarecht kurz & bündig
- 368 Europa aktuell
- 369 3 Fragen an . . .
- 413 Inserate
- 416 Indexpzahlen

## AUTOREN DIESER AUSGABE:

- RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
- Mag. Silvana Asen, ÖRAK
- RAA Ing. Mag. Niyazi Bahar, Gänserndorf
- RA Dr. Michael Buresch, Wien
- Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
- RA Mag. Franz Galla, Wien
- RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
- em. RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
- RA Mag. Daniel Klatzer, Klagenfurt
- Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
- RA Mag. Georg Kudrna, Wien
- RA Dr. Florian Leitinger, Weiz
- RA Mag. Philip Marsch, Wien
- Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
- Mag. Christian Moser, ÖRAK
- RA Dr. Stephan Riel, Wien
- RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
- Mag. Nikolai Schäffler, Linz
- RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
- RA Mag. Dr. Felix Karl Vogl, Schruns
- RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
- Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
- RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

## 371 ABHANDLUNGEN

- 372 Zum Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) und der geplanten Abschaffung von „Behördenrazzien“  
*Richard Soyer, Philip Marsch und Nikolai Schäffler*
- 376 Änderungen im materiellen Strafrecht durch das HiNBG  
*Georg Kudrna*
- 379 Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz  
*Stephan Riel*

## 387 SERVICE

- 388 Im Gespräch
- 391 Termine
- 392 Chronik
- 393 Aus- und Fortbildung
- 397 Rezensionen

## 405 RECHTSPRECHUNG

- 406 Voraussetzungen für die Abmeldung vom ERV
- 407 Überhöhte Honorarforderungen
- 408 Zum Wirkungskreis des im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurators
- 410 Keine Verpflichtung zur ERV-Teilnahme für emeritierte Rechtsanwälte

# Wichtige Informationen

## Vertreterversammlung des ÖRAK

### Resolution zur Stärkung der Beschuldigtenrechte

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 in Kärnten nachstehende **Resolution** gefasst:

Zur Stärkung der Beschuldigtenrechte und Sicherstellung eines fairen Verfahrens in Strafsachen richten die gewählten Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs an die Bundesregierung und die Mitglieder des Nationalrats folgende Forderungen:

- **Absoluter, gewahrsamsunabhängiger Schutz der Daten** jedweder Art (Korrespondenz, Kommunikation, Aufzeichnungen, gelöschte oder fragmentierte Daten etc) von Berufsheimlichkeitsgeheimnissen in jeglicher Form mit umfassendem Verwendungs- und Verwertungsverbot
  - Sicherstellung der **Gewährleistung der Verschwiegenheit** im Ermittlungsverfahren – insbesondere auch durch Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten – zur Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und zur Vermeidung medialer Vorverurteilungen zum Schutz der Wahrheitsermittlung
  - **Reduktion der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten** unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots
  - **Ausweitung der richterlichen Begründungsanforderungen** bei Bewilligungen staatsanwaltschaftlicher Anordnungen (Abschaffung der „Stampiglienbeschlüsse“)
  - **Absolutes Beweisverwertungsverbot** bei rechtskräftig festgestellter Rechtswidrigkeit einer Ermittlungsmaßnahme im konkreten Strafverfahren und in anderen Verfahren sowie zwingende Vernichtung sämtlicher solcherart erlangter Ermittlungsergebnisse und Verbot jeglicher Auswertung von Kopien
  - **Schutz der Beschuldigtenrechte durch verpflichtende Videoaufnahmen von Vernehmungen** in Ermittlungsverfahren bei unvertretenen Verdächtigen und Beschuldigten, bei Angeklagten in Hauptverhandlungen sowie bei Übersetzungsleistungen
  - Verpflichtende Beiziehung einer Rechtsanwältin bzw eines Rechtsanwalts bei jeder **kontradiktorischen Vernehmung** bei sonstiger Nichtigkeit
  - **Voller Kostenersatz bei Freisprüchen** in Strafverfahren und Einstellungen in Ermittlungsverfahren
  - **Effektuiierung der Bestimmung des § 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens)**
  - **Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens**, insbesondere des Schöffens- und Geschworenengerichtsverfahrens
- Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs rufen die politischen Entscheidungsträger der Republik Österreich dazu auf, die Rechte von Beschuldigten in oben genannten Bereichen bestmöglich zu schützen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung eines fairen Verfahrens schnellstmöglich umzusetzen.

### Änderungen RL-BA 2015

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 eine Änderung der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) beschlossen.

Mit der Regelung in § 54 RL-BA 2015 wird die bereits in § 10 Abs 6 RAO festgelegte Fortbildungsverpflichtung betreffend Umfang, anrechenbare Fortbildungsmaßnahmen und Dokumentation näher ausgestaltet. Durch die Anpassung des § 28 RL-BA 2015 kommt es zu einer Erleichterung für Außenauftritte einer GesbR.

### Neuerlass der AHK

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 den Neuerlass der Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) beschlossen.

Mit der Regelung in § 5 Z 1 lit b und c wird für Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwälte Rechtssicherheit geschaffen, indem klargestellt wird, welche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Es erfolgt eine Valorisierung der Bemessungsgrundlagen des § 5 aufgrund des Verbraucherpreisindex, wobei die Valorisierung von § 5 Z 20 lit b und Z 24 aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlagen im RATG durch das BRÄG 2020 (BGBl I 2020/19) erfolgt. Ebenso werden die Bemessungsgrundlagen des § 9 Abs 1 aufgrund des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen des § 10 Abs 1 erfolgt ebenso aufgrund des Verbraucherpreisindex, wobei die Valorisierung von § 10 Abs 1 Z 1 aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlage im RATG durch das BRÄG 2020 (BGBl I 2020/19) erfolgt.

Zuletzt wird noch die Regelung in § 17 Abs 2 Klarheit schaffen, in welcher Höhe eine Verrechnung von Barauslagen für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege als angemessen angesehen wird.

### Änderung der Satzungen

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 24. 6. 2021 eine Änderung der Satzung Teil A 2018 und Satzung Teil B 2018 beschlossen.

Damit wird die befristete Berufsunfähigkeitsrente auf 36 Monate verlängert und bei der Beitragsermäßigung bei Ersteintragung das Antragsrecht in ein Wahlrecht umgewandelt.

Die Kundmachungen erfolgten jeweils am 30. 6. 2021. Die Änderungen traten mit 1. 7. 2021 in Kraft. Auf die Übergangsbestimmungen zur Fortbildungsverpflichtung gem § 54 RL-BA 2015 wird hingewiesen.

**SILVANA ASEN (SA)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**ALEXANDER  
DITTENBERGER (AD)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**CHRISTIAN  
MOSEK (CM)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

**DANIJELA  
MILICEVIC (DM)**  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

## Kundmachungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

### 1. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26.09.2020 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 25.09.2020, kundgemacht am 28.09.2020, werden wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 entfällt
- b. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Absatzbezeichnungen „2“ bis „4“.
- c. Im nunmehrigen Abs. 2. entfällt der letzte Satz.
- d. Der nunmehrige Abs. 4 lautet: „Über die Angaben nach Abs 1, 2 und 3 hinaus ist zusätzlich die Führung einer Kurzbezeichnung zulässig.“

2. § 54 erhält die Gliederungsüberschrift „12. Teil Der Rechtsanwalt und seine Fortbildung“ und lautet:

„§ 54. (1) Jeder Rechtsanwalt ist in Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 10 Abs 6 RAO verpflichtet, seine zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse zu erhalten und zu erweitern und auf dem neuesten Stand zu halten.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung besteht im Umfang von mindestens 36 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Kalenderjahren. Sie hat durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen (weltweit, sowohl in Form einer Präsenzveranstaltung als auch in digitaler Form) oder durch Selbststudium zu erfolgen. Zur Erfüllung des vorgeschriebenen Umfangs kann das Selbststudium im Ausmaß von höchstens 18 Stunden herangezogen werden.

(3) Auf den Umfang der Fortbildungsmaßnahmen kann der mit facheinschlägigen Tätigkeiten als Vortragender, Prüfungskommissär, Autor von Fachbeiträgen oder Gesetzesbegutachtungen verbundene angemessene Zeitaufwand angerechnet werden. Zu Vortragstätigkeiten und zur Tätigkeit als Prüfungskommissär sind auch Vorbereitungszeiten zu zählen. Diese sind pauschal mit dem 2-fachen der Vortragszeit dieser hinzuzurechnen.

(4) Der Rechtsanwalt hat die zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung notwendige Dokumentation vorzunehmen. Diese ist bei Anforderung der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Die Rechtsanwaltskammer ist zur Überprüfung der Nachweise und der Dokumentation berechtigt. Zu diesem Zweck ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung beginnt mit dem auf die erstmalige Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte folgenden Kalenderjahr.“

3. § 59 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 54 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die erstmalige Pflicht zur Dokumentation gemäß § 54 Abs 4 und der erste Durchrechnungszeitraum gemäß § 54 Abs 2 beginnen am 1. Jänner 2022, wobei Fortbildungsmaßnahmen im Zeitraum vom 24. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 im ersten Durchrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind.“

### 2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die AHK neu erlassen werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

#### 1. Teil

##### Sachlicher Anwendungsbereich

- § 1. Honorarvereinbarung
- § 2. Beurteilung der Angemessenheit des Honorars
- § 3. [aufgehoben]
- § 4. [aufgehoben]

#### 2. Teil

##### Zivil- und Verwaltungssachen

- § 5. Bemessungsgrundlagen
- § 6. Anwendung des RATG
- § 7. Streitgenossenzuschlag und andere Honorarzuschläge
- § 8. Weitere Honoraransätze

**3. Teil****Straf- und Disziplinarsachen**

- § 9. Honoraransätze
- § 10. Anwendung des RATG
- § 11. Einheitssatz
- § 12. Erfolgsszuschlag
- § 13. Verwaltungsstrafsachen

**4. Teil****Sonstige Bestimmungen**

- § 14. Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld
- § 15. Tätigwerden außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes
- § 16. Honorarzuschläge Nacht, Wochenende und Feiertage
- § 17. Gesonderte Vergütung aller Auslagen
- § 18. Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen zur Beurteilung der Angemessenheit
- § 19. Veröffentlichung der AHK

**1. Teil****Sachlicher Anwendungsbereich****Honorarvereinbarung**

- § 1. (1) Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer Vereinbarung wird vorbehaltlich gesetzlicher Honorarregeln gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet.
- (2) Für eine Honorarvereinbarung wird Schriftform empfohlen.

**Beurteilung der Angemessenheit des Honorars**

- § 2. (1) Nach gefestigter Standesauffassung dienen im Interesse der Rechtspflege insbesondere zum Schutz der Auftraggeber die nachstehenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Honorars.
- (2) Die Honoraransätze setzen Leistungen eines Rechtsanwalts voraus. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist zu berücksichtigen, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen oder unterschreiten.

§ 3. [aufgehoben]

§ 4. [aufgehoben]

**2. Teil****Zivil- und Verwaltungssachen****Bemessungsgrundlagen**

§ 5. Als Bemessungsgrundlagen für Honoraransätze (§ 2) können, soweit sich nicht auf Grund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge als angemessen betrachtet werden:

1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
  - a) bei Streitigkeiten der strittige Betrag,
  - b) für Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) nach §§ 30 b und 30 c EStG 1988 der Wert der Gegenleistung iSd § 5 GrEStG 1987, falls jedoch eine solche nicht vorhanden ist, der Grundstückswert iSd § 4 GrEStG 1987,
  - c) bei sonstigen Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) der Wert der steuerlichen Bemessungsgrundlage,
  - d) sonst 4 000 Euro;
2. Adoptionssachen
  - a) der Wert des Vermögens des an Kindes Statt Annehmenden,
  - b) sonst 7 700 Euro;
3. Agrarsachen

## Wichtige Informationen

- a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag,
  - b) oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
  - c) sonst 14 400 Euro;
4. Bausachen
- a) geringfügige 7 700 Euro,
  - b) mittlere 28 800 Euro,
  - c) Großprojekte 238 900 Euro;
5. Bergrechtssachen 47 500 Euro;
6. Bestandsachen der dreifache Jahresbestandzins, sonst
- a) bei Geschäftsräumlichkeiten 14 400 Euro,
  - b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen 7 700 Euro,
  - c) bei sonstigen Wohnungen 11 600 Euro,
  - d) in Verfahren gemäß § 18 des Mietrechtsgesetzes der dreifache Jahresbetrag der Mietzinserhöhung;
7. Dienstbarkeits- und Reallastsachen
- a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
  - b) sonst 7 700 Euro;
8. Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) drei Jahresbezüge;
9. Elektrizitätssachen 14 400 Euro;
10. Enteignungssachen
- a) der geltend gemachte Entschädigungsbetrag,
  - b) sonst 2 900 Euro;
11. Fischereisachen
- a) der dreifache Jahrespachtzins,
  - b) sonst 14 400 Euro;
12. Forstrechtssachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt,
- a) für Besitz bäuerlichen Umfanges 14 400 Euro,
  - b) für Großwaldbesitz 143 900 Euro;
13. Gewerbesachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht handelt,
- a) für Kleinbetriebe 14 400 Euro,
  - b) für mittlere Betriebe 47 500 Euro,
  - c) für größere Betriebe 95 000 Euro,
  - d) für Großbetriebe 238 900 Euro;
14. Gewerblicher Rechtsschutz und Immaterialgüterrecht 47 500 Euro;
15. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen
- a) der Wert der strittigen Fläche,
  - b) sonst 6 000 Euro;
16. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners)
- a) im Sanierungsverfahren das Erfüllungserfordernis (einschließlich der Masseforderungen),
  - b) *[aufgehoben]*,
  - c) bei sonstiger Beendigung des Insolvenzverfahrens das zu verteilende Vermögen,
  - d) sonst 14 400 Euro,
  - e) Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert zu bewerten;
17. Jagdrechtssachen
- a) der dreifache Jahrespachtzins,
  - b) sonst 28 800 Euro;
18. Kartellsachen
- a) Bagatellkartell oder Vertriebsbindungen 47 500 Euro
  - b) sonst 191 400 Euro;
19. in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes 11 600 Euro;
20. letztwillige Verfügungen
- a) der Wert des Vermögens über das verfügt wird,
  - b) sonst 6 000 Euro;

21. im Liegenschaftsverkehr die Kaufsumme, der Verkehrswert oder die nach den für Notare geltenden Bestimmungen zulässige Bemessungsgrundlage;
22. Mediensachen
  - a) Verfahren vor den für Mediensachen zuständigen Gerichtshöfen und Kommissionen sowie Entgegnungen: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 und § 10,
  - b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden: Honoraransprüche gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und § 10;
23. Personenstandsachen 11 600 Euro;
24. Pflugschaftssachen, mit Ausnahme von Unterhaltssachen, 6 000 Euro;
25. in Angelegenheiten der Erwachsenenvertretung
  - a) der Wert des betroffenen Vermögens,
  - b) sonst 7 700 Euro;
26. Staatsbürgerschaftssachen 11 600 Euro;
27. Todeserklärungssachen
  - a) der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden,
  - b) sonst 7 700 Euro;
28. Umweltschutzsachen
  - a) im Betriebsanlagenrecht, Dampfkeselemissions- und Luftreinhaltereht, Forst- und Wasserrecht sowie Entsorgungsrecht im Zusammenhang mit Großanlagen 47 500 Euro,
  - b) sonst 14 400 Euro;
29. Urheber- und Verlagsrechtssachen 47 500 Euro;
30. Vereinsachen
  - a) der Wert des Vermögens,
  - b) sonst 11 600 Euro;
31. Verlassenschaftssachen
  - a) bei schriftlicher Abhandlungspflege Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Gerichtskommissionstarifgesetz,
  - b) bei sonstiger Vertretung der Wert des Anspruches;
32. Wasserrechtssachen soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt 14 400 Euro;
33. Wohnungseigentumssachen (ausgenommen Liegenschaftsverkehr nach Z 21)
  - a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag
  - b) sonst 7 700 Euro;
34. sonstige Zivil- und Verwaltungssachen
  - a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung 4 400 Euro,
  - b) im allgemeinen 17 600 Euro,
  - c) bei weittragender Bedeutung 46 200 Euro;
35. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 28 800 Euro;
36. Patientenverfügungen 17 600 Euro;
37. Vorsorgevollmachten
  - a) der Wert des Vermögens
  - b) sonst 17 600 Euro.

#### Anwendung des RATG

**§ 6.** (1) Die Berechnung des Honorars kann unter sinnemäßer Anwendung des RATG in seiner jeweiligen Fassung erfolgen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der TP 1 bis 3 und 5 bis 9 RATG.

(2) Eine Verbindungsgebühr in Höhe von 25 Prozent der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung kann verrechnet werden, wenn die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird oder mit einem Rechtsbehelf der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bekämpft wird.

#### Streitgenossenzuschlag und andere Honorarzuschläge

**§ 7.** (1) In den Fällen, in denen ein Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt oder ihm mehrere Personen gegenüberstehen, können als Streitgenossenzuschlag folgende Prozentsätze des Honorars als angemessen betrachtet werden:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10 Prozent,
- b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5 Prozent

## Wichtige Informationen

(2) Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen kann der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 2 Abs 2) übersteigt.

(3) Ungeachtet darüber hinausgehender Antrags- und Prüfungserfordernisse kann die kanzleiinterne Recherche im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach TP 7/2 RATG verrechnet werden.

### Weitere Honoraransätze

**§ 8.** (1) Für die Vertretung vor übernationalen Tribunalen und Entscheidungsträgern, dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof kann für Beschwerden, Revisionen, Gegenschriften und die Verrichtung von mündlichen Verhandlungen sowie für Parteienanträge auf Normenkontrolle der doppelte Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(2) Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(3) Für Verhandlungen kontradiktorischen Charakters kann der Honoraransatz gemäß TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden. Für das Schreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 3A RATG entspricht und die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand hat, insbesondere das Aufforderungsschreiben in Amtshaftungs- und Versicherungsschadenssachen, können die Honoraransätze nach dieser Tarifpost als angemessen betrachtet werden.

(4) In Enteignungssachen kann für die Zeit, in der über die Enteignungssache der eigenen Partei verhandelt wird, je angefangene Stunde, das Honorar gemäß TP 3 RATG, für die übrige, notwendige Zeit der Anwesenheit bei der Enteignungsverhandlung das Honorar gemäß TP 2 RATG als angemessen betrachtet werden.

(5) Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden. Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3A bis TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(6) Für Abgabenerklärungen nach dem GrESTG sowie nach §§ 30b und 30c EStG 1988 kann jeweils der Ansatz nach TP 1 bis TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden.

(7) Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so können auf seine Leistungen die Bestimmungen des RATG sinngemäß angewendet werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

### 3. Teil

#### Straf- und Disziplinarsachen

#### Honoraransätze

**§ 9.** (1) In offziösen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen sind als Honoraransätze angemessen:

1. In bezirksgerichtlichen Verfahren:

a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 182 Euro und für jede weitere halbe Stunde 91 Euro.

b) Für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung dazu 360 Euro.

c) Für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen dazu 270 Euro.

d) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. b für die erste halbe Stunde 360 Euro und für jede weitere halbe Stunde 180 Euro.

e) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. c für die erste halbe Stunde 270 Euro und für jede weitere halbe Stunde 135 Euro.

2. In einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes mit Ausnahme der im § 61 Abs. 1 Z 5 StPO angeführten Verfahren:

a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 316 Euro und für jede weitere halbe Stunde 158 Euro.

b) Für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung dazu 628 Euro.

c) Für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen dazu 472 Euro.

d) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. b für die erste halbe Stunde 628 Euro und für jede weitere halbe Stunde 314 Euro.

e) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. c für die erste halbe Stunde 472 Euro und für jede weitere halbe Stunde 236 Euro.

3. In schöffengerichtlichen Verfahren und in einzelrichterlichen Verfahren gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 StPO:

a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 450 Euro und für jede weitere halbe Stunde 225 Euro.

b) Für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen dazu 672 Euro.

MANZ CLOUD

# Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



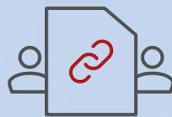
*Demnächst  
auch als  
Outlook Add-In!*



Speicherort  
in Österreich



DSGVO-  
konform



Dokumente sicher  
teilen und anfragen



Vollständige  
Verschlüsselung



Kollaboratives  
Arbeiten an Texten

Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 6550 oder [vertrieb@manz.at](mailto:vertrieb@manz.at)

Mehr Infos unter [cloud.manz.at](https://cloud.manz.at)



**MANZ**   
cloud

Zeitschrift für **ZAS**  
**ARBEITS-  
UND SOZIALRECHT**

**RECHT** **RdU**  
**DER UMWELT**

**RECHT** **RdM**  
**DER MEDIZIN**

**ecolex**

**taxlex**

**ZVB**  
Zeitschrift für  
**VERGABERECHT  
UND BAUVERTRAGS-  
RECHT**

Österreichische Zeitschrift für  
**PFLEGERECHT**

**VbR**  
Zeitschrift für  
**VERBRAUCHER-  
RECHT**

Zeitschrift für **EF-Z**  
**FAMILIEN-  
UND ERBRECHT**

  
**GRAUZONEN**



# Das komplette Spektrum

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

+43 1 531 61 100

bestellen@manz.at

manz.at/angebote

**MANZ**

- c) In Berufungsverhandlungen für die erste halbe Stunde 672 Euro und für jede weitere halbe Stunde 336 Euro.
  - d) Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen dazu 896 Euro.
  - e) Bei Gerichtstagen über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde 896 Euro und für jede weitere halbe Stunde 448 Euro.
4. In geschworenengerichtlichen Verfahren:
- a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 538 Euro und für jede weitere halbe Stunde 269 Euro.
  - b) Für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen dazu 806 Euro.
  - c) In Berufungsverhandlungen für die erste halbe Stunde 806 Euro und für jede weitere halbe Stunde 403 Euro
  - d) Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen dazu 1 074 Euro.
  - e) Bei Gerichtstagen über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde 1 074 Euro und für jede weitere halbe Stunde 537 Euro.
5. In Haftverfahren:
- a) In Verhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 316 Euro und für jede weitere halbe Stunde 158 Euro.
  - b) Für Grundrechtsbeschwerden 628 Euro und für sonstige Beschwerden 450 Euro.
  - c) In Verhandlungen 2. Instanz für die erste halbe Stunde 450 Euro und für jede weitere halbe Stunde 225 Euro.
- (2) Wird in den Fällen des Abs. 1 Z 3 oder Z 4 zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde auch Berufung erhoben, ist ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent zu den Honoraransätzen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d und lit. e bzw. Abs. 1 Z 4 lit. d und lit. e angemessen.

#### Anwendung des RATG

**§ 10.** (1) Für Leistungen des Rechtsanwalts in offiziosen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RATG unter Zugrundelegung folgender Bemessungsgrundlagen angemessen:

1. 6 000 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 1
2. 14 400 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 2
3. 23 000 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3
4. 28 800 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 4
5. in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 entsprechend Z 1 bis 4,
6. mangels Bestimmbarkeit 14 400 Euro.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind für die Honorarberechnung angemessen:

1. TP 2 RATG für die Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmachten vorgelegt, Rechtsmittelverzicht bekannt gegeben sowie Rechtsmittel angemeldet werden; ganz kurze Anträge oder sonstige Mitteilungen an das Gericht;
  2. TP 3A RATG für Anträge, soweit sie nicht dem Umfange oder Inhalte nach als ganz kurz anzusehen sind, Enthaltungsanträge, Anträge an den Staatsanwalt und das Gericht im Ermittlungsverfahren auf Erlassung von Anordnungen, Bewilligungen, Entscheidungen und dergleichen mehr;
  3. TP 3B RATG für Rechtsmittel in Strafverfahren, die nicht schon in § 9 angeführt sind, insbesondere Einsprüche gegen die Anklageschrift und Beschwerden gemäß § 87 StPO sowie Einsprüche gemäß § 106 StPO.
- (3) Der Streitgenossenzuschlag für jede weitere verteidigte Partei ist mit 30% des Honoraransatzes angemessen.
- (4) Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäß TP 7/2 RATG verrechnet werden.
- (5) Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligten-Vertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Leistungen die volle Entlohnung seiner Leistungen. Erbringt er diese Leistungen für dieselbe Person, so ermäßigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der als Privatbeteiligten-Vertreter gebührenden Entlohnung.

#### Einheitssatz

**§ 11.** Die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG können sinngemäß angewendet werden; in diesem Falle gelten auch die Leistungen gemäß § 9 als Bemessungsgrundlage des Einheitssatzes.

## Wichtige Informationen

### Erfolgszuschlag

§ 12. In offiziosen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen kann ein Erfolgszuschlag bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

### Verwaltungsstrafsachen

§ 13. (1) Die Kriterien der §§ 8 Abs. 1 sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwalts in

1. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 1;
  2. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 2;
  3. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 3;
  4. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro bedroht sind sowie alle Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die neben einer Geldstrafe auch mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 4;
  5. Finanzstrafverfahren, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, gemäß § 9 Abs. 1 Z 3;
  6. Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfes, gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis Z 3.
- (2) Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die einzeln angedrohten Strafen zusammenzurechnen.
- (3) Ist der Verfall von Gegenständen angedroht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.
- (4) Auf Leistungen im Rechtsmittelverfahren in Verwaltungsstrafsachen ist § 9 insofern sinngemäß anzuwenden, als gleich offiziosen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu unterscheiden ist, ob das Rechtsmittel sich auf die Bekämpfung der Strafhöhe beschränkt oder darüber hinausgeht. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Kriterien angemessen.

### 4. Teil

#### Sonstige Bestimmungen

#### Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld

§ 14. (1) Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Spar- oder Einlagebüchern - ausgenommen die Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr - können die Ansätze des Notariatstarifes herangezogen werden.

(2) Erfolgt die Empfangnahme oder Ausfolgung gemäß Abs. 1 nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts, kann überdies für die Bemühung zum Empfangs- oder Ausfolgungsort das Honorar gemäß TP 7 RATG angemessen sein.

#### Tätigwerden außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes

§ 15. Wird der Rechtsanwalt außerhalb des Ortes, in dem sich sein Kanzleisitz oder seine Niederlassung befindet, tätig, kann die Kilometergeldentschädigung nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift des Bundes in der höchsten Dienstklasse für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (im Falle der Notwendigkeit auch eines Mietkraftwagens) und der Ersatz des tatsächlichen Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes als angemessen betrachtet werden.

#### Honorarzuschläge Nacht, Wochenende und Feiertage

§ 16. Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwalts, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent als angemessen betrachtet werden.

#### Gesonderte Vergütung aller Auslagen

§ 17. (1) Die Bestimmung des § 16 RATG über die gesonderte Vergütung aller Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer gilt auch für jene Leistungen, deren Entlohnung nicht durch das RATG bestimmt werden.

(2) Für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege kann die Verrechnung von 50 Cent pro Nachricht als Barauslage als angemessen angesehen werden, sofern im Einzelfall kein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

**Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen zur Beurteilung der Angemessenheit**

§ 18. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung für Leistungen eines Rechtsanwalts, die von den vorstehenden besonderen Kriterien (Teil 2 und 3) nicht erfasst sind, kann auf Kriterien für vergleichbare Leistungen Bedacht genommen werden.

**Veröffentlichung der AHK**

§ 19. Die AHK sind im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) dauerhaft bereitzustellen.

**3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Satzung Teil A 2018 und die Satzung Teil B 2018 geändert werden**

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

**Artikel 1****Änderung Satzung Teil A 2018**

Die Satzung Teil A 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

*In § 36 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.*

**Artikel 2****Änderung Satzung Teil B 2018**

Die Satzung Teil B 2018, kundgemacht am 30.11.2017 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit 2. Beschluss der Vertreterversammlung aus dem Jahr 2019, kundgemacht am 11.06.2019, wird wie folgt geändert:

*§ 7 lautet:*

„§ 7. (1) Die Beiträge für die ersten zwölf Kalendermonate nach Ersteintragung sowie die folgenden zwölf Kalendermonate können ermäßigt werden.

(2) Diese Ermäßigung ist durch Erklärung, die für die ersten zwölf Kalendermonate innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Ersteintragung und für die folgenden zwölf Kalendermonate spätestens vor Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate seit der Ersteintragung abzugeben ist, in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Beitragsermäßigung beginnt mit jenem Monat, in dem zum ersten Mal die Beitragspflicht entsteht.

(4) Der ermäßigte Beitrag wird in den von den einzelnen Rechtsanwaltskammern erlassenen Umlagenordnungen festgesetzt, wobei der ermäßigte Beitrag mindestens 20 Prozent des in der Umlagenordnung festgesetzten vollen Beitrags zu betragen hat.“

*In § 27 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „24“ jeweils durch die Zahl „36“ ersetzt.*

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ([www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) am 30. 6. 2021.

### e-card für Opting-Out-Versicherte

Der ÖRAK hat mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und UNIQA eine Möglichkeit für Opting-Out-Versicherte ausverhandelt, eine e-card unkompliziert mittels Online-Formular zu beantragen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. emeritierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können, sofern Sie dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag beigetreten und bei UNIQA krankenversichert sind, über ein **Online-Formular auf [www.svs.at/e-card-Antrag](http://www.svs.at/e-card-Antrag) kostenlos eine e-card für sich und ihre Angehörigen** beantragen. Diese wird ihnen per Post binnen 14 Tagen an ihre Meldeadresse zugestellt. Wir empfehlen ausdrücklich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da die e-card als Identifikationsmerkmal für den Zugang zu Gesundheitsleistungen des Bundes (zB ELGA, e-Impfpass, „Grüner Pass“) benötigt wird. Wenn aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit bereits über eine e-card verfügt wird, ist eine Antragstellung nicht erforderlich und wird keine neue e-card ausgestellt.

Durch die Beantragung der e-card fallen für Sie keine Kosten an. Diese werden pauschal von UNIQA getragen.

Bitte beachten Sie, dass sich durch die Ausstellung der e-card **keine Änderung an Ihrer (privaten) Krankenversicherung** ergibt.

Bei der Beantragung ist das Hochladen des Rechtsanwaltsausweises als Nachweis der Kammerzugehörigkeit erforderlich. Der Rechtsanwaltsausweis kann auch im Feld „Amtlicher Lichtbildausweis“ als solcher verwendet werden.

Sollten Sie auch für Angehörige eine e-card beantragen wollen, benötigen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis und die Heiratsurkunde (bei Ehegattinnen/Ehegatten) bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Staatsbürgerschaftsnachweis sowie die Geburtsurkunde (bei Kindern).

Die Gültigkeitsdauer der e-card ist grundsätzlich unbegrenzt. Die e-card muss lediglich dann ausgetauscht werden, wenn sich Daten ändern, die auf der Kartenoberfläche ersichtlich sind (zB der Name), oder wenn die Karte beschädigt ist.

**Weiterführende Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen** finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich unter Versorgungseinrichtungen / Krankenversicherung / e-card oder unter [www.chipkarte.at/e-card/Freie-Berufe](http://www.chipkarte.at/e-card/Freie-Berufe).

Für weitere Fragen zur e-card-Ausstellung oder zur Meldung bei Defekt, Verlust oder Diebstahl, wenden Sie sich bitte an die e-card Serviceline unter 05 0124 3311.

Für Fragen zu ELGA und zum e-Impfpass wenden Sie sich bitte an die ELGA Serviceline unter 05 0124 4411.

CM

### Ausstellung Impfbzertifikat

Über [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at) können Sie sich im Service „Grüner Pass“ Ihr Impfbzertifikat, Genesungszertifikat oder Testzertifikat (ACHTUNG: Opting-Out-Versicherte können sich kostenlos nur in den öffentlich eingerichteten Teststraßen, nicht jedoch in öffentlichen Apotheken testen lassen) abrufen. Diese Zertifikate enthalten einen QR-Code, der mit den auf europäischer Ebene festgelegten inhaltlichen und technischen Vorgaben interoperabel ist und das Reisen im EU-Raum erleichtern soll.

Nach intensiven Bemühungen der Apothekerkammer konnte sichergestellt werden, dass in Zukunft auch bei von Opting-Out-Versicherten in öffentlichen Apotheken selbst zu bezahlenden Antigen-Schnelltests ein solches Zertifikat mit QR-Code ausgestellt wird.

Das Abrufen von Zertifikaten in Vertretung für unmündige Kinder ist für Opting-Out-Versicherte nicht möglich. Sie können sich jedoch mit der e-Card Ihres Kindes ein Zertifikat in einer öffentlichen Apotheke oder bei einem Vertragsarzt der Sozialversicherung ausdrucken lassen. Ab 14 Jahren kann sich Ihr Kind selbst im Service „Grüner Pass“ über [gesundheit.gv.at](http://gesundheit.gv.at) mittels Handy-Signatur einloggen und ein Zertifikat ausdrucken.

Bitte bedenken Sie daher für den Fall, dass Sie Ihre unmündigen Kinder impfen lassen, sich am besten gleich direkt von der Impfstelle ein Zertifikat zukommen zu lassen.

CM

### Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

BESTELLFORMULAR  
WERBEARTIKEL

	<b>BAUMWOLLTASCHE</b> Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>6,00</b>		
	<b>MANNER-SCHNITTEN</b> 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>0,50</b>		
	<b>BONBONS</b> Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>½ kg 17,00</b>		
		<b>1 kg 32,00</b>		
	<b>METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1</b> Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>3,00</b>		
	<b>KUGELSCHREIBER WEISS</b> Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>ANSTECK-PIN „R“</b> R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,50</b>		
	<b>LANYARD ZWEISEITIG</b> Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,50</b>		
	<b>STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF &amp; KUNSTLEDERDETAIL</b> Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>20,00</b>		
	<b>NOTIZBÜCHER</b> 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
		<b>A5 8,90</b>		
		<b>A4 9,90</b>		
	<b>POST IT HAFTNOTIZBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,75</b>		
	<b>SCHREIBBLOCK</b> Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>2,00</b>		
	<b>AUFKLEBER</b> Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>1,00</b>		
	<b>USB-STICK</b> Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt
		<b>7,50</b>		
<b>GESAMT</b> zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung		Preis €		

AUSFÜLLEN UND  
BESTELLEN

Name bzw Firma: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an [bestellung@radok.at](mailto:bestellung@radok.at).  
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. Ust.

Diese Ausgabe von  
„Recht kurz & bündig“  
entstand unter  
Mitwirkung von

**ULLRICH SAURER (US)**  
Rechtsanwalt

**MANFRED  
AINEDER (MA)**  
Rechtsanwalt

**FRANZ GALLA (FG)**  
Rechtsanwalt

## § 76 GmbHG; § 10 FBG

2021/170

### Zur Notariatsaktpflicht bei Abtretung von GmbH-Anteilen

1. Bei zeitlichem Auseinanderfallen des Verpflichtungs- und des Verfügungsgeschäfts bei der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen gilt die Formpflicht des Notariatsakts sowohl für das Verpflichtungs- als auch für das Verfügungsgeschäft.
  2. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Formvorschriften führt zu einer Unwirksamkeit der Einigung über die Abtretung.
  3. Ein Formmangel des Verfügungsgeschäfts ist nicht heilbar und hat die Löschung der darauf beruhenden Eintragung im Firmenbuch von Amts wegen zur Folge.
  4. Entscheidend für die Beurteilung, ob das Verpflichtungs- und das Verfügungsgeschäft auseinanderfallen oder nicht, ist, ob ein aktueller Übertragungswille der Vertragsparteien gegeben ist. Dieser lässt sich häufig der konkreten Formulierung des jeweiligen Vertragstextes entnehmen. Ist das „Signing“ vom „Closing“ getrennt, kann ein weiterer Notariatsakt für das Verfügungsgeschäft (Übertragung, „Closing“) erforderlich sein.
  5. Eine genaue Beurteilung ist eine Frage des Einzelfalls.
  6. Bei einer im Ausland vorgenommenen Beurkundung ist zu prüfen, ob diese Beurkundung qualitativ im Hinblick auf den Zweck des Formgebots gleichwertig ist. Zweck der Formvorschrift des § 76 Abs 2 GmbHG ist auch die Belehrung über die mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen einer GmbH typischerweise verbundenen besonderen Gefahren und Risiken. Eine derartige Belehrung ist aber bei Beurkundung nach dem deutschen Konsulargesetz ungeachtet der Gleichstellung einer derartigen Beurkundung nach § 10 Abs 2 des deutschen Konsulargesetzes mit den von einem deutschen Notar aufgenommenen Urkunden nicht gewährleistet.
- OGH 23. 4. 2020, 6 Ob 59/20z. us

## §§ 22, 93 GmbHG

2021/171

### Zum Informationsanspruch des GmbH-Gesellschafters gegen die Gesellschaft

1. Dem GmbH-Gesellschafter steht gegen die Gesellschaft ein allgemeiner, umfassender Informationsanspruch zu.
2. Der Informationsanspruch des Gesellschafters ist nicht näher zu begründen. Das bedeutet, dass die Ausübung dieses Informationsrechts nicht der Dartuung einer Begründung durch den Berechtigten bedarf.
3. Unbeschränkt ist das Informationsrecht jedoch nicht. Eine Informationsverweigerung der Gesellschaft ist möglich, wenn die Informationserteilung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde oder der Informationsanspruch rechtsmissbräuchlich ausgeübt wird.

4. Die sich auf ein Informationsverweigerungsrecht wegen Rechtsmissbrauchs stützende Gesellschaft trägt dafür die Behauptungs- wie auch die Beweislast.

OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 223/20t JusGuide 2021/16/19397. us

## § 2 UWG

2021/172

### § 2 Abs 1 Z 2 UWG – unrichtige Angaben über die Herstellung eines Produkts

1. Unrichtige Angaben über die Herstellung eines Produkts können eine zur Irreführung geeignete Angabe über wesentliche Merkmale des Produkts iSv § 2 Abs 1 Z 2 UWG darstellen.
  2. Angaben, welche bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbraucher den falschen Eindruck erwecken, dass sie direkt vom Hersteller kaufen, verstoßen gegen den § 2 UWG.
  3. Entscheidend für diese Einstufung ist, dass der Verbraucher durch die falsche Angabe über die Bezugsquelle zum Kauf verlockt werden kann und eine geschäftliche Entscheidung trifft, die er ohne die Täuschung nicht getroffen hätte.
- OGH 10. 12. 2020, 4 Ob 108/20s JusGuide 2021/15/19383. us

## § 76 GmbHG; §§ 1002, 1400, 1431, 1435 ABGB

2021/173

### Zur Rückabwicklung bei der Anweisung

1. Eine Anweisung setzt sich aus einer doppelten Ermächtigung des Anweisungsempfängers zur Empfangnahme der Leistung und des Angewiesenen zur Erbringung einer Leistung im eigenen Namen aus eigenem Vermögen für Rechnung des Anweisenden zusammen.
  2. Eine Leistung wird vom Angewiesenen – durch Ausführung der Zahlung – an den Anweisenden erbracht und dieser leistet gleichzeitig an den Anweisungsempfänger.
  3. Die im Einlösungsverhältnis erbrachte Leistung wird so behandelt, als wäre sie vom Angewiesenen an den Anweisenden und von diesem an den Anweisungsempfänger erbracht worden. Dadurch kommt es sowohl im Deckungsverhältnis als auch im Valutaverhältnis zu einer Schuldtilgung.
  4. A erbringt eine Leistung an B – Deckungsverhältnis – und B erbringt eine Leistung an C – Valutaverhältnis.
  5. Liegt ein „Doppelmangel“ sowohl des Deckungs- als auch des Valutaverhältnisses vor, wird eine sog. „Durchgriffskondition“ abgelehnt. Dies bedeutet, dass nur A von B und B von C kondizieren kann; nicht möglich ist die Kondition von A gegen C.
- OGH 17. 12. 2020, 6 Ob 186/20a JusGuide 2021/09/19278. us

§ 91 GmbHG; § 211 AktG; §§ 22, 277, 278, 279 UGB  
2021/174

#### Zur Liquidationseröffnungsbilanz gem § 91 GmbHG

1. Die Liquidatoren haben gem § 91 Abs 1 GmbHG bezogen auf den Tag der Auflösung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Gem § 91 Abs 1 GmbHG iVm § 211 Abs 2 AktG, § 222 Abs 1 UGB ist dafür eine Frist von fünf Monaten ab Auflösung der Gesellschaft vorgesehen.
  2. Auch die für die werbende Gesellschaft geltenden Publizitätsvorschriften sind einzuhalten. Gem §§ 277 bis 279, 281 UGB ist die Eröffnungsbilanz offenzulegen. Die Gesellschafter haben gem § 92 iVm § 22 Abs 2 GmbHG Anspruch auf die Zusendung der Eröffnungsbilanz.
  3. Für das mit dem Zeitpunkt der Auflösung endende Rumpfgeschäftsjahr der werbenden Gesellschaft ist zum Stichtag des Tags vor der Auflösung ein Jahresabschluss nach dem 3. Buch UGB zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist erforderlich, damit eine Beurteilung der Tätigkeit der Geschäftsführer und ihre Entlastung möglich ist und damit der Erfolg der werbenden Geschäftstätigkeit vom Liquidationserlös abgrenzbar ist.
  4. Bei der werbenden Gesellschaft ist grundsätzlich vom Going-Concern-Prinzip auszugehen, wohingegen bei der Liquidationseröffnungsbilanz der Zweck in der Darstellung des zu erwartenden Liquidationsergebnisses liegt.
- OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 201/20g JusGuide 2021/17/19413. us

§§ 5, 9, 10 PSG  
2021/175

#### Zum Begriff des „Begünstigten“ (PSG)

1. Als „Begünstigter“ iSd PSG gilt jemand, der Zuwendungen von der Privatstiftung erhält, bzw derjenige, dem Vorteile aus der Privatstiftung zukommen sollen.
  2. Gem § 5 PSG ist Begünstigter, der in der Stiftungserklärung als solcher bezeichnet wird. Ist kein Begünstigter in der Stiftungserklärung bezeichnet, ist derjenige Begünstigter, der von der vom Stifter dazu berufenen Stelle (§ 9 Abs 1 Z 3 PSG), ansonsten vom Stiftungsvorstand als solcher festgestellt worden ist.
  3. Bei der Festlegung der Begünstigten besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum.
  4. Als Begünstigte sind aber nur solche Personen zu sehen, deren aktuelle Begünstigtenstellung unmittelbar und ohne dazwischentretenden Akt feststeht. Ersatzbegünstigte und Personen, deren Begünstigtenstellung aufschiebend bedingt ist, sind noch nicht Begünstigte iSd § 5 PSG.
  5. Diese potentiell Begünstigten besitzen lediglich ein Anwartschaftsrecht auf die Erlangung der Begünstigtenstellung.
- OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 24/21d JusGuide 2021/16/19396. us

§§ 273, 274, 275 UGB; § 56 AktG; § 83 GmbHG;  
§§ 1295, 1296, 1297 ABGB  
2021/176

#### Zur Haftung des Abschlussprüfers („Redepflicht“)

1. Lassen sich schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen, unterliegt der Abschlussprüfer einer Redepflicht iSd § 273 UGB.
  2. Die Redepflicht ist eine Warnpflicht und ist nur bei schwerwiegenden Bedenken auszuüben.
  3. Ist eine Frage in bilanzrechtlicher, betriebswirtschaftlicher oder prüfungstechnischer Sicht uneindeutig bzw strittig und hat der Abschlussprüfer eine objektiv vernünftige Rechtsmeinung vertreten, besteht keine Rechtswidrigkeit.
  4. Die Haftung des § 275 UGB greift aber jedenfalls, wenn der Abschlussprüfer einem Rechtsirrtum unterliegt, welcher durch die Anwendung der angemessenen Sorgfalt – durch eine sorgfältige Recherche – hätte vermieden werden können.
  5. Die bei der Gesellschaft eintretenden Schäden werden sich regelmäßig als bloße Vermögensschäden manifestieren. Der Geschädigte – meist die geprüfte Gesellschaft – ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Zur Berechnung des konkreten Schadens wird daher die Differenzmethode herangezogen.
  6. Im Fall der Redepflicht setzt die Kausalität für Schäden der Gesellschaft voraus, dass die zuständigen Organe bei korrekter Berichterstattung des Prüfers Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden getroffen hätten. Der Abschlussprüfer kann sich auf den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens – der Schaden wäre auch entstanden, wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte – stützen.
- OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 207/20i JusGuide 2021/14/19369. us

§ 55 Abs 1 Satz 3 StPO (§ 104 Abs 1, § 105 Abs 1,  
§ 106 Abs 1 Z 1, §§ 108f StPO)

2021/177

#### Gericht „im Ermittlungsverfahren“

Das Gericht hat im Ermittlungsverfahren die Zweckmäßigkeit der Aufnahme des SVBeweises nicht zu prüfen. Als Leiterin des Ermittlungsverfahrens entscheidet die StA, welche Ermittlungen zur Aufklärung der Straftat (§ 91 Abs 2 Satz 1 StPO) durchzuführen sind. Das Gericht muss daher einen SV bestellen, selbst wenn es zur Ansicht gelangen sollte, dass dem GA kein Beweiswert zukommen wird.

OGH 3. 11. 2020, 14 Os 84/20i (OLG Wien 22 Bs 108/20y; LGSt Wien 26. 2. 2020, 334 HR 436/08g) EvBl 2021/34. **MA**

§ 292a StGB (§ 28 Abs 1, § 156 Abs 1 StGB)

2021/178

#### Falsches Vermögensverzeichnis

Tätigt der Schuldner Falschangaben zu (der Zwangsvollstreckung unterworfenem) Vermögen, das im Zeitpunkt der

Abgabe des Vermögensverzeichnisses zwar noch vorhanden ist, das er aber bereits davor beiseite geschafft (oder zum Schein verringert) hat, begründet dies mit Blick auf die bereits dadurch eingetretene Vereitelung oder Schmälerung der Befriedigung mangels weiterer Gefährdung der Gläubiger keine Strafbarkeit nach § 292a StGB, sondern (nur) eine solche nach § 156 StGB. Wurde (im maßgeblichen Zeitpunkt noch vorhandenes) Vermögen nicht bereits vorher iSd § 156 StGB beiseite geschafft oder sonst zum Schein verringert, sondern wird es (erst) im Zuge der Abgabe eines Vermögensverzeichnisses (durch wahrheitswidrige Verneinung oder pflichtwidrige Verschweigung) iSd § 156 StGB verheimlicht, ist das solcherart verwirklichte Vergehen nach § 292a StGB dem Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB gegenüber dann (materiell) subsidiär, wenn die vom (objektiv) falschen oder unvollständigen Vermögensverzeichnis betroffenen Gläubiger mit den durch die Vermögensverheimlichung geschädigten Gläubigern ident sind.

OGH 26. 8. 2020, 11 Os 5/20z (LG Linz 27 Hv 52/19b) EvBl 2021/35. MA

**§ 27 Abs 1 StGB (§ 44 Abs 2 StGB; § 260 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 3 und Abs 3 StPO)**

2021/179

#### Private nicht Gegenstand von Amtsverlust

Die Rechtsfolge des Amtsverlustes kann nur Beamte im dienstrechtlichen Sinn, nicht einen Beliehenen treffen.

OGH 29. 9. 2020, 14 Os 89/20z EvBl-LS 2021/36. MA

**§ 312 Abs 1 StPO (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO; Art 18 Abs 1, Art 91 Abs 2 B-VG)**

2021/180

#### Fragestellung an die Geschworenen

Eventualfragen sind zu stellen, wenn sie durch erhebliche, prozessordnungsgemäß in der HV vorgekommene Verfahrensergebnisse (§ 258 Abs 1 iVm § 302 Abs 1 StPO) indiziert sind. Der Schluss von einem Verfahrensergebnis auf die verlangte Eventualfrage muss den Gesetzen logischen Denkens und grundlegenden Erfahrungssätzen entsprechen. Bloß abstrakt denkbare Möglichkeiten und Mutmaßungen sind keine taugliche Grundlage für eine Eventualfrage.

OGH 29. 7. 2020, 13 Os 42/20f (LG Salzburg 35 Hv 26/19i) EvBl 2021/41. MA

**§ 169 Abs 1 StGB**

2021/181

#### Brandstiftung

Feststellungen des ErstG zum Anzünden eines fremden, nämlich im Eigentum des Sohnes der Angekl stehenden Einfamilienhauses an mehreren Stellen sowie zum Einsatz einer 17 Personen umfassenden Löschmannschaft mit drei

Feuerwehrfahrzeugen, um den Brand unter Einsatz von schweren Atemschutzgeräten unter Kontrolle zu bringen, genügen für die Annahme einer Feuersbrunst nach § 169 Abs 1 StGB. Der Vorsatz des Täters muss sich in der Tatbestandsvariante des § 169 Abs 1 StGB auf die Fremdheit der Sache, die fehlende Einwilligung des Eigentümers und die Herbeiführung einer Feuersbrunst beziehen.

OGH 22. 10. 2020, 13 Os 24/20h (LG Korneuburg 612 Hv 17/19k) EvBl 2021/42. MA

**§ 363a Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4, 5, 5a und 11 StPO)**

2021/182

#### Strafzumessung kein Gegenstand von Erneuerung

Die Sanktionsfrage betreffende Umstände – wie hier das Ausmaß der infolge unverhältnismäßig langer Verfahrensdauer vorgenommenen Strafenreduktion – sind nicht Gegenstand einer Sanktionsrüge (§ 281 Abs 1 Z 11 StPO), sondern fallen ausschließlich in den Bereich der Berufung. OGH 4. 11. 2020, 11 Os 78/20k EvBl-LS 2021/44. MA

**§ 201 Abs 2 StGB (§ 206 Abs 3 StGB)**

2021/183

#### Besondere Erniedrigung bei erheblichem Überschreiten im Grundtatbestand enthaltener Demütigung

Verteilen des Ejakulats im Gesichts- und Halsbereich des Opfers, verbunden mit dem versuchten Einstreichen desselben in deren Mund (nach digitaler vaginalpenetration, Vollzug des Beischlafs und Anal- und Oralverkehr) überschreitet das mit einer Vergewaltigung und dem Beischlaf gleichzusetzenden – erzwungenen – geschlechtlichen Handlungen verbundene Maß an Demütigung erheblich.

OGH 7. 10. 2020, 11 Os 90/20z EvBl-LS 2021/45. MA

**§ 271 ABGB; §§ 45, 117, 117a AußStrG**

2021/184

#### Voraussetzungen für die Einleitung eines Erwachsenenschutzverfahrens

Für die Einleitung des Erwachsenenschutzverfahrens sind zwar keine konkreten Feststellungen zu psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen des Betroffenen sowie zu seiner konkreten Gefährdung erforderlich. Tatsächlich reicht die Möglichkeit aus, dass es zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters kommen kann. Allerdings ist ein Mindestmaß an nachvollziehbarem Tatsachensubstrat notwendig, aus dem sich das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Erwachsenenvertreters ergibt. Diese Anhaltspunkte müssen begründet und konkret sein und sich sowohl auf die psychische Krankheit oder vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit als auch auf die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen beziehen.

Ein Interesse Dritter, der Allgemeinheit oder des Staats ist kein Grund zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters. Auch für einen sog „Querulanten“ darf ein solcher nur bestellt werden, wenn er sich durch sein Verhalten – etwa eine kostenaufwendige, mutwillige oder offenbar aussichtslose Prozessführung – Schaden zufügen kann. Eine bloß potenzielle künftige Gefährdung reicht ebenso wenig aus wie ein unschlüssiges, aber nicht absurdes Prozessvorbringen oder ein solcher Verfahrenshilfeantrag, der wegen Aussichtslosigkeit gar nicht zu bewilligen ist und daher keine Kostenersatzpflicht auslösen kann.

OGH 2. 3. 2021, 1 Ob 20/21 d Zak 2021/266, 153. **FG**

**§§ 1304, 1311 ABGB; § 1 AHG; § 36 EO; § 180 Abs 3 ZPO; § 16 RAO**

2021/185

### **Amtshaftungsanspruch wegen unvertretbarer Rechtsansicht des Gerichtes**

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer hat der OGH bereits ausgesprochen, dass die Bestimmungen über eine rasche und fristgerechte Erledigung eines Zivilprozesses nicht nur den Interessen der Öffentlichkeit, sondern auch jenen der Rechtsschutz suchenden Parteien dienen. Somit besteht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch dann, wenn eine übermäßige Verfahrensdauer zu vermeidbaren Mehrkosten auf Seiten einer Partei geführt hat, also wenn in unvertretbarer Auslegung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts unnötige Verfahrensschritte veranlasst wurden.

Die vom Erstrichter ganz offenkundig ungeprüfte Einschätzung, die Klage könne auf Basis des Oppositionsgrundes der Preisminderung zum Erfolg führen, stellt eine unvertretbare Rechtsansicht dar. Es lag jedoch nicht im alleinigen Verschulden des Richters, dass das Verfahren jahrelang fortgesetzt wurde. Es steht hier auf Tatsachenebene fest, dass der Richter bei früherer Kenntnis der Rsp (also auch, wenn ihm diese etwa von den Klägern nahegebracht worden wäre) keine Beweise aufgenommen und die Verhandlung sogleich geschlossen hätte. Der Haftungsmaßstab für die Unkenntnis der Gesetze sowie der Rsp ist für die juristischen Fachleute der Republik Österreich grundsätzlich der gleiche wie für andere juristische Fachleute, etwa Rechtsanwälte oder Notare.

OGH 2. 3. 2021, 1 Ob 204/20m Zak 2021/281, 158. **FG**

**§ 1489 ABGB; § 411 ZPO**

2021/186

### **Strafurteil schließt ungünstigere Beurteilung im Zivilverfahren nicht aus**

Die 30-jährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB gilt dann, wenn der Ersatzanspruch aus einer gerichtlich strafbaren Handlung stammt, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Frei-

heitsstrafe bedroht ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen kommt es auf die konkrete vom Täter verwirklichte Straftat an. Der Zivilrichter kann daher keine von einem Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen.

Der Zivilrichter kann dem Verurteilten aber über die im verurteilenden Straferkenntnis festgestellten, tatbestandserheblichen Tatsachen hinausgehend weitere Handlungen oder ein schwerer wiegendes Verschulden anlasten. Er ist an das Strafurteil etwa insoweit nicht gebunden, als dieses einen bestimmten Umstand zugunsten des Verurteilten nicht als erwiesen angenommen hat und deshalb – so wie hier – den Verurteilten nur wegen eines fahrlässigen und nicht wegen eines vorsätzlichen Delikts verurteilt hat. Einem Geschädigten steht es daher offen, im nachfolgenden Zivilverfahren das Vorliegen einer in diesem Sinn über die strafgerichtliche Verurteilung hinausgehenden qualifizierten strafbaren Handlung iSd § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB zu behaupten und zu beweisen

OGH 11. 3. 2021, 5 Ob 210/20y Zak 2021/284, 159. **FG**

**§ 1 AHG**

2021/187

### **Keine Amtshaftung der Universität, weil für ein Praktikum keine Patienten zugewiesen wurden**

Für die Zuteilung von Patienten hätte es im gegenständlichen Fall ausgereicht, wenn sich der Kläger zumindest alle zwei Wochen im (Universitäts-)Spital aufgehalten hätte, was ihm leicht möglich gewesen wäre. Weiters hatte sich der Kläger im Spital nicht einmal in einem Mindestmaß in den Praxisbetrieb eingliedert. Die zeitweise unterbliebene Zuteilung von Patienten resultierte primär daraus, dass der Kläger „nicht greifbar“ war, weil er an keinen Befundaufnahmen, bei denen sich in der Regel erst der Behandlungsbedarf eines Patienten ergab, teilnahm. Vielmehr wollte er nur jene Behandlungen vornehmen, die ihm für seinen „Leistungskatalog“ (für das Praktikum) noch fehlten, wobei er sich weigerte, die Patienten darüber hinaus umfassend zu betreuen, obwohl die Anforderungen des Praktikums dies erfordern hätten. IS des Wesens des Amtshaftungsverfahrens ist nicht zu prüfen, ob eine Handlung oder Unterlassung richtig war, sondern nur, ob sie auf einer bei pflichtgemäßer Überlegung vertretbaren Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung beruhte. Nach Ansicht des OGH ist die Rechtsmeinung der Vorinstanzen, dass den Organen der Beklagten hier keine rechtlich unvertretbaren Handlungen bzw Unterlassungen vorzuwerfen seien, zutreffend.

OGH 2. 3. 2021, 1 Ob 23/21 w. **FG**

# Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von  
„Europarecht kurz &  
bündig“ entstand  
unter Mitwirkung von

**RAINER HABLE**  
Rechtsanwalt in Wien

**Art 19 EUV; Art 47 GRC**  
2021/188

## **EuGH: Nationale Vorschriften eines Mitgliedstaats, die dem Premierminister eine entscheidende Befugnis bei der Richterernennung einräumen, verstoßen nicht gegen Unionsrecht.**

Repubblica ist ein in Malta als juristische Person eingetragener Verein, dessen Ziel es ist, den Schutz von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit in diesem Mitgliedstaat zu fördern.

Repubblica erhob im April 2019 beim vorliegenden Gericht eine als Popularklage eingestufte Klage mit dem Antrag, festzustellen, dass die Republik Malta mit ihrem derzeitigen System der Richterernennung, wie es in den Art 96, 96A und 100 der maltesischen Verfassung geregelt ist, gegen ihre Verpflichtungen insb aus Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV in Verbindung mit Art 47 der Charta verstößt. Zur Stützung ihres Antrags machte Repubblika geltend, dass das dem Premierminister bei der Richterernennung zustehende Ermessen Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit aufwerfe. Etliche der seit 2013 ernannten Richter seien sehr aktiv in der gegenwärtig regierenden Partit laborista (Arbeiterpartei) gewesen oder auf solche Weise ernannt worden, dass der Verdacht einer politischen Einflussnahme auf die Justiz bestehe.

Das angerufene Gericht beschloss, den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit des maltesischen Richterernennungsverfahrens mit Unionsrecht, und zwar konkret mit Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV und Art 47 GRC, zu befragen.

Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV verpflichtet die Mitgliedstaaten, Rechtsbehelfe zu schaffen, die in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen Rechtsschutz gewährleisten. Art 47 GRC garantiert das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf für jeden, der sich auf ein Recht beruft, das sich aus dem Unionsrecht ableitet.

Aus den Entscheidungsgründen des Gerichtshofs:

Jeder Mitgliedstaat hat gem Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als „Gerichte“ iS des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen sind und daher möglicherweise in dieser Eigenschaft über die Anwendung oder Auslegung des Unionsrechts entscheiden, den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden.

Insoweit steht außer Frage, dass die maltesischen Richter zur Entscheidung über Fragen iZm der Anwendung oder der Auslegung des Unionsrechts angerufen werden können und dass sie als „Gerichte“ iS des Unionsrechts Bestandteil des maltesischen Rechtsbehelfssystems in den „vom Unionsrecht erfassten Bereichen“ iSv Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV sind, so dass sie den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gerecht werden müssen.

In Bezug auf Art 47 der Charta ist darauf hinzuweisen, dass nach dieser Bestimmung, die eine Bekräftigung des Grund-

satzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes darstellt, jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht hat, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Aus den Angaben in der Vorlageentscheidung geht jedoch nicht hervor, dass sich Repubblika im Ausgangsrechtsstreit auf ein Recht beriefe, das ihr selbst aufgrund einer Bestimmung des Unionsrechts zustünde. Unter diesen Umständen ist Art 47 auf den Ausgangsrechtsstreit nicht anwendbar. Da Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV jedoch alle Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein wirksamer Rechtsschutz insb iSv Art 47 der Charta gewährleistet ist, ist Art 47 der Charta bei der Auslegung von Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV gebührend zu berücksichtigen.

Nach stRsp des Gerichtshofs setzen die nach dem Unionsrecht erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit voraus, dass es Regeln insb für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für Enthaltung, Ablehnung und Aberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfindlichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren auszuräumen.

Diese Regeln müssen es insb ermöglichen, nicht nur jede Form der unmittelbaren Einflussnahme in Form von Weisungen auszuschließen, sondern auch die Formen der mittelbaren Einflussnahme, die zur Steuerung der Entscheidungen der betreffenden Richter geeignet sein könnten.

Was die Bedingungen betrifft, unter denen Entscheidungen über die Ernennung von Richtern ergehen, hat der Gerichtshof bereits klargestellt, dass der bloße Umstand, dass die betreffenden Richter vom Präsidenten eines Mitgliedstaats ernannt werden, keine Abhängigkeit dieser Richter von ihm schaffen oder Zweifel an ihrer Unparteilichkeit aufkommen lassen kann, wenn sie nach ihrer Ernennung keinem Druck ausgesetzt sind und bei der Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen unterliegen.

Im vorliegenden Fall betreffen die Zweifel, die das vorliegende Gericht im Hinblick auf Art 19 Abs 1 UAbs 2 EUV hegt, im Wesentlichen die nationalen Vorschriften, die dem Premierminister des betreffenden Mitgliedstaats eine entscheidende Befugnis im Richterernennungsverfahren einräumen, aber auch vorsehen, dass in diesem Verfahren ein Ausschuss tätig wird, der damit betraut ist, die Richteramtskandidaten zu beurteilen und dem Premierminister eine Stellungnahme zu übermitteln.

Eine Reihe von Vorschriften, die das vorliegende Gericht anführt, scheinen geeignet, die Unabhängigkeit des Ausschusses für Ernennungen im Justizwesen gegenüber der Legislative und der Exekutive zu gewährleisten. Dies gilt für die Vorschriften über die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verbot für politisch aktive Personen, dem Ausschuss anzugehören, sowie für die den Ausschussmit-

gliedern auferlegte Pflicht, vollkommen unabhängig und ohne Weisung oder Kontrolle durch irgendeine Person oder Stelle zu handeln, und für die Pflicht des Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Justizminister die Kriterien, nach denen er seine Beurteilungen vornimmt, zu veröffentlichen. Weiters ist festzustellen, dass der Premierminister zwar nach den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Bestimmungen über eine ihm fest zugeschriebene Befugnis bei der Richterernennung verfügt, die Ausübung dieser Befugnis jedoch durch die von den Richteramtskandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen in Bezug auf Berufserfahrung eingegrenzt wird.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte ist nicht ersichtlich, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Bestimmungen über die Richterernennung

als solche geeignet wären, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit der ernannten Richter für äußere Faktoren, insb für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und dass diese Bestimmungen daher dazu führen könnten, dass diese Richter nicht den Eindruck vermitteln, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden könnte, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft und in einem Rechtsstaat bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss.

EuGH (GK) 20. 4. 2021, C-896/19, *Repubblika/II-Prim Ministru*.

RH

Bereits ab  
**€47,-**  
pro  
User/Monat

- ✔ Völlig ortsunabhängiges Arbeiten mit elektronischer Daten- & Aktenverwaltung
- ✔ Maximale Sicherheit - DSGVO konform im österreichischen Rechenzentrum.
- ✔ Sofort durchstarten!

**Jetzt kostenlose Beratung vereinbaren!**  
sales@bds.info +43 2622 82 570-82

**Business Data Solutions GmbH**  
Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt  
www.bds.info | www.lohny.at  
T +43 2622 82 570 | office@bds.info

**bds**

cloudANWALT  
**Cloud-Services für  
Anwaltskanzleien**

cloudANWALT ist Ihr virtueller Arbeitsplatz.  
Zeit- und ortsunabhängiges und vor allem  
sicheres, juristisches Arbeiten.



**JESSICA KÖNIG**  
Juristischer Dienst  
ÖRAK-Vertretung in  
Brüssel.

2021/189

## EuGH-Urteil zu Red Notice und Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen

**A**m 12. 5. 2021 erging das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rs C-505/19, *WS/Bundesrepublik Deutschland*. Dabei wurde entschieden, dass der Festnahme einer Person, die Gegenstand einer Ausschreibung von Interpol ist, im Schengen-Raum und in der Europäischen Union das Verbot der Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen entgegenstehen kann.

Gegen den deutschen Staatsangehörigen WS hatte die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) im Jahre 2012 eine sog Red Notice auf Grundlage eines US-amerikanischen Haftbefehls herausgegeben. Noch vor der Red Notice war bereits wegen derselben Taten in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gegen WS eingeleitet worden. Dieses war aber gegen Erfüllung einer Geldauflage im Rahmen der im deutschen Strafprozessrecht vorgesehenen einvernehmlichen Verfahrensbeendigung rechtskräftig eingestellt worden. WS erhob sodann beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage gegen Deutschland, in der er beantragte, alle geeigneten Maßnahmen zur Löschung der Red Notice zu ergreifen, denn dieser stehe das Doppelbestrafungsverbot entgegen.

In seinem Urteil kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass Art 54 SDÜ<sup>1</sup> und Art 21 Abs 1 AEUV dahingehend auszulegen sind, dass eine vorläufige Festnahme nicht möglich ist, wenn die zuständigen Behörden von einer in einem Vertragsstaat des Übereinkommens von Schengen oder einem Mitgliedstaat ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung Kenntnis haben, mit der festgestellt wird, dass dieses Verbot greift.

Des Weiteren wird festgestellt, dass die RL 2016/680<sup>2</sup> in Verbindung mit Art 54 SDÜ und Art 50 der Charta der Verarbeitung der in einer von Interpol herausgegebenen

Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten nicht entgegensteht, solange nicht mit einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt worden ist, dass das Verbot der Doppelbestrafung in dem betreffenden Fall greift. Die Verarbeitung der betreffenden Daten muss jedoch die Voraussetzungen gem RL 2016/680 erfüllen, dh, sie muss für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die von der zuständigen Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung wahrgenommen wird.

Für den direkten Link zum EuGH-Urteil können Sie folgenden QR-Code verwenden:



<sup>1</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen v 14. 6. 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

<sup>2</sup> RL (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

## 3 Fragen an . . .

### Martina Haag

**Vom 23. 7. bis 21. 8. 2021 finden die 32. Olympischen Sommerspiele in Tokio statt. Die letzte österreichische Einzel-Goldmedaille liegt bereits lange zurück, am 25. 8. 2004 krönte sich *Kate Allen* in Athen zur Olympionikin im Triathlon. In dieser Disziplin versucht sich seit einigen Jahren semiprofessionell, aber durchaus erfolgreich, auch die Rechtsanwältin *Dr. Martina Haag*, die die sportliche Herausforderung als Ausgleich zum beruflichen Alltag sieht.**

#### Wie laufen die Vorbereitungen auf Ihren nächsten Wettkampf?

Sie laufen ganz gut, wobei „gut“ relativ ist: Mein Ziel ist ja nicht die Teilnahme an den Olympischen Spielen, sondern ich möchte bei meinen meist zwei Mal im Jahr stattfindenden Triathlons über die 70.3.-Distanz (1,9 km Schwimmen, 90 km Radfahren, 21,1 km Laufen) in einer anständigen Zeit ins Ziel kommen und dabei auch den Wettkampf „genießen“ – so gut das halt möglich ist! Ich bereite mich dafür schon seit Jahren mit einem professionellen Trainer sehr effizient vor. Unser Beruf bringt es mit sich, dass wir nur wenig Tagesfreizeit zur Verfügung haben – ich will also die Zeiten, die ich mir oftmals mühsam freischaufle, optimal nutzen. Bleibe ich verletzungsfrei und schaffe ich, mein Training in den Alltag zu integrieren, dann fühle ich mich körperlich fit und bin mit den Vorbereitungen zufrieden!

#### Können Sie Ihr Training in den beruflichen Alltag integrieren und beispielsweise mit dem Rad in die Arbeit fahren?

Ja, das habe ich tatsächlich oftmals gemacht – in letzter Zeit allerdings weniger. Ich bin vor allem im letzten Jahr bei meinem Radtraining auf die „Walze“ – also mein Rennrad, das ich in einen sogenannten „smart-Trainer“ einspanne und damit indoor virtuelle Radausfahrten absolviere, umge-

stiegen. Das ermöglicht mir, das Rennradtraining auch bei schlechten Verhältnissen und insbesondere auch (später) am Abend zu absolvieren. Auf der Straße finden Sie mich mit dem Rennrad daher eigentlich nur mehr an den Wochenenden bei gutem Wetter. Ich bin also quasi zur „Schönwetterfahrerin“ geworden . . .

#### Sie sind eine auf Schadenersatz- und Medizinrecht – insbesondere Arzthaftungsrecht – spezialisierte Rechtsanwältin in einer renommierten St. Pöltner Kanzlei. Das nicht nur körperliche, sondern auch zeitlich intensive Trainingsprogramm müssen Sie neben Ihren beruflichen Verpflichtungen unterbringen. Kommen Sie da nicht öfters ins Schwimmen?

Ja, das komme ich durchaus öfters! Aber auch hier ist – wie in unserem Beruf – Organisation, Flexibilität und gutes Zeitmanagement gefragt! Nachdem auch mein Lebensgefährte und meine beiden Töchter Leistungssport betreiben, beginnt unser gemeinsamer Feierabend mit Abendessen meist erst um 21.00 Uhr. Oftmals trainiere ich auch noch später und manchmal schon ganz zeitig in der Früh. Sofern dann noch sonstige Haushaltstätigkeiten soweit als möglich aufgeteilt und/oder „outsourced“ werden und man von großartigen Eltern unterstützt wird, geht sich das Training neben dem zeitintensiven Beruf doch überraschenderweise meistens aus!

2021/190



Foto: Marius Höfing, Fotostudio Höfing

---

**Dr. Martina Haag, geb 1977 in St. Pölten; studierte Rechtswissenschaften in Wien, seit 2005 selbständige Rechtsanwältin in St. Pölten und seit 2008 Partnerin der urbanek lind schmied reich rechtsanwälte og, seit 2010 Gemeinderätin in Rabenstein, nimmt seit 2014 an Triathlon-Wettkämpfen teil, größter Erfolg: Ironman 70.3. 2016 in Jönköping in einer Zeit von insgesamt 5:19:00h und Rang 8 in der Alterskategorie**

---

# PREIS ZUR WAHRUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT IN ÖSTERREICH

## BEWERBEN SIE SICH JETZT!

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter tragen Tag für Tag entscheidend zum Schutz und Ausbau der Rechtsstaatlichkeit in Österreich bei. Um dieses Engagement sichtbar zu machen, zu honorieren und eine Vorbildwirkung zu schaffen, stiftet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) im Gedenken an die erste in Österreich eingetragene Rechtsanwältin, Marianne Beth (geb. von Weisl, 1890-1984), den Marianne Beth Preis.



Mit dem Marianne Beth Preis sollen besondere, über den beruflichen Kernbereich hinausgehende Leistungen von Kolleginnen und Kollegen zum Wohle der Gesellschaft sowie zur Weiterentwicklung des Berufsstandes gewürdigt

werden. Über die Preisträgerin bzw. den Preisträger entscheidet eine hochkarätige Jury. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen des Grundrechtstages der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im November 2021.

Alle Informationen zum Marianne Beth Preis finden Sie unter [www.marianne-beth-preis.at](http://www.marianne-beth-preis.at)



## ÜBERBLICK

- Die Preisträgerin bzw. der Preisträger ist berechtigt, den Titel „Träger/in des Marianne Beth Preises 2021“ und das Logo „Marianne Beth Preis 2021“ zu führen.
- Der Marianne Beth Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von EUR 20.000,00 dotiert, das nach freier Entscheidung der Preisträgerin bzw. des Preisträgers vom ÖRAK an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird, die sich für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit im nationalen und/oder internationalen Raum einsetzt.
- Bewerben Sie sich oder nominieren Sie eine Kollegin bzw. einen Kollegen unter Angabe Ihrer Kontaktdaten und jener der bzw. des Nominierten. Beschreiben Sie das außerordentliche Engagement der bzw. des Nominierten für die Rechtsstaatlichkeit oder den Berufsstand in 3.000 bis 6.000 Zeichen.
- Senden Sie Ihre Bewerbung bzw. Nominierung unter Angabe der begünstigten Organisation an [marianne-beth-preis@oerak.at](mailto:marianne-beth-preis@oerak.at)
- Die Bewerbungs- bzw. Nominierungsfrist endet am **30. September 2021**.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*

# Abhandlungen



- 372** Zum Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) und der geplanten Abschaffung von „Behördenrazzien“
- 376** Änderungen im materiellen Strafrecht durch das HiNBG
- 379** Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz



RICHARD SOYER

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien, und Universitätsprofessor für Strafrecht an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz.



PHILIP MARSCH

Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Soyer Kier Stuefer, Wien.



NIKOLAI SCHÄFFLER

Der Autor ist wissenschaftlicher Projektmitarbeiter am Institut für Strafrechtswissenschaften/Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis, Projekt Unternehmensstrafrecht im globalen Wettbewerb und Menschenrechtsschutz (UWM), JKU Linz.

2021/191

# Zum Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) und der geplanten Abschaffung von „Behördenrazzien“

## Eine Schwächung der Justiz zugunsten der Polizeibehörden

Der Erst- und Zweitautor haben als Referenten an der ablehnenden Stellungnahme<sup>1</sup> des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden soll, mitgewirkt. Der nachfolgende Beitrag beruht auf dieser Stellungnahme und erweitert diese um erläuternde und ergänzende Bemerkungen unter Mitwirkung des Drittautors. Dabei wird insbesondere erörtert, inwieweit dem Entwurf zum Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz (SNG) die – rechtsstaatlich gebotene – Trennung nachrichtendienstlicher und kriminalpolizeilicher Tätigkeit gelungen ist. Weiters thematisiert der Beitrag die vorgeschlagene Einfügung eines § 112a in die Strafprozessordnung, die eine (faktische) Privilegierung der Korruption im öffentlichen Bereich bewirken könnte und daher abzulehnen ist.

### I. EINLEITUNG

Die sog BVT-Affäre hat in Österreich und darüber hinaus großes Aufsehen erregt.<sup>2</sup> Eine Anzeigeerstattung durch den damaligen Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und anonym erhobene Anschuldigungen haben Ende Februar 2018 zu einer Hausdurchsuchung im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) geführt. In weiterer Folge wurde die Hausdurchsuchung durch das Oberlandesgericht Wien (OLG Wien) in weiten Teilen als rechtswidrig erkannt.<sup>3</sup> Vor diesem Hintergrund sollte das BVT reformiert werden. Ein wesentlicher Projektauftrag war dabei die „Trennung kriminalpolizeilicher Ermittlungen von der Vorfeldaufklärung“.<sup>4</sup> Zudem wurde vom Nationalrat am 25. 9. 2019 ein Entschließungsantrag angenommen, die Bundesregierung zur Vorlegung einer Gesetzesinitiative aufzufordern, um sensible nachrichtendienstliche Informationen „vor dem pauschalen und ungesicherten Zugriff durch die Staatsanwaltschaft“ zu schützen.<sup>5</sup>

Nunmehr liegt der Entwurf eines Bundesgesetzes vor, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sollen.<sup>6</sup> Internationale Vorgaben sowie die Vorkommnisse in den letzten Jahren rund um das BVT hätten gezeigt, dass es einer organisatorischen Neustrukturierung und inhaltlichen Professionalisierung im Bereich des österreichischen Verfassungsschutzes bedürfe.<sup>7</sup> In der Folge wird der Frage nachgegangen, inwieweit die rechtsstaatlich gebotene Trennung zwischen nachrichtendienstlicher und kriminalpolizeilicher Tätigkeit durch den Entwurf eines Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetzes (SNG) gelungen ist. Der Beitrag thematisiert schließlich

auch die vorgeschlagene Einfügung eines § 112a StPO in die Strafprozessordnung, mit welchem der Entschließung des Nationalrats Rechnung getragen werden soll.

### II. ZUR ÄNDERUNG DES POLIZEILICHEN STAATSSCHUTZGESETZES

#### 1. Entwurf Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz – SNG

Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) des Jahres 2016<sup>8</sup> wurde eine Rechtsgrundlage für zivile Nachrichtendienste in Österreich geschaffen. Bei diesen ist zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) zu unterscheiden. Das BVT ist gem § 1 Abs 3 PStSG als unmittelbare Organisationseinheit in die Sektion II (Generaldirektion Öffentliche Sicherheit) des BMI eingegliedert.<sup>9</sup> Die LVT sind gemäß legis citatis in die neun Landespolizeidirektionen (LPD) eingegliedert, welche ihrerseits ebenfalls der Sektion II des BMI zugeordnet sind. Sie nehmen sowohl sicher-

<sup>1</sup> <https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/stellungnahmen/oesterreich/> (abgefragt am 6. 5. 2021).

<sup>2</sup> *Mekhenet/Witte*, Austria's far-right ordered a raid on its own intelligence service. Now allies are freezing the country out, *Washington Post* v 18. 8. 2018, <https://www.washingtonpost.com> (abgefragt am 6. 5. 2021).

<sup>3</sup> *Möchel/Schreiber*, Oberlandesgericht: Hausdurchsuchung im BVT war rechtswidrig, *Kurier* v 28. 8. 2018, <https://kurier.at> (abgefragt am 6. 5. 2021); OLG Wien 22. 8. 2018, 23 Bs 175/18f.

<sup>4</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB\\_02381/imfname\\_736491.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_02381/imfname_736491.pdf) (abgefragt am 6. 5. 2021).

<sup>5</sup> Entschließungsantrag 980/A(E) 26. GP; der Entschließungsantrag wurde mit 25. 9. 2019 vom Nationalrat angenommen: Entschließung 131/E 26. GP.

<sup>6</sup> 104/ME 27. GP.

<sup>7</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 1.

<sup>8</sup> BGBl I 2016/5 idF BGBl I 2020/102.

<sup>9</sup> <https://bmi.gv.at/103/Organigramme/> (abgefragt am 5. 5. 2021).

heits- als auch kriminalpolitische Aufgaben wahr.<sup>10</sup> BVT und LVT üben gemeinsam den „polizeilichen Staatsschutz“ in Ausübung der Sicherheitspolizei aus (§ 1 PStSG).

Mit dem Entwurf soll der bisher verwendete Terminus „polizeilicher Staatsschutz“ durch den Begriff „Verfassungsschutz“ ersetzt werden (§ 1 Abs 1 des Entwurfs). Dieser umfasst die Aufgaben „Staatsschutz“ und „Nachrichtendienst“ (§ 1 Abs 2a des Entwurfs). Eine organisatorische Neustrukturierung soll nach internationalem Vorbild eine „deutliche Trennung“ der beiden Aufgabenbereiche bezwecken.<sup>11</sup> Die Aufgaben werden dabei nicht auf neu geschaffene oder umstrukturierte Behörden(apparate) iSe strikten Trennungsgebots zwischen Verfassungsschutz und kriminalstrafrechtlicher Verfolgung aufgeteilt, sondern innerhalb derselben Behörde(nstruktur) teilweise neu verteilt. Statt dem bestehenden BVT soll wiederum als Organisationseinheit der Sektion II des BMI die „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst“ den (gesamten) Verfassungsschutz auf Bundesebene wahrnehmen. In jedem Bundesland soll eine zuständige Organisationseinheit der LPD (lediglich) den Staatsschutz wahrnehmen (§ 1 Abs 3 des Entwurfs).

Es soll der Bundesminister für Inneres bestimmte Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (also vom Nachrichtendienst und Staatsschutz) nach § 1 Abs 4 des Entwurfs der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst vorbehalten können, womit die gesetzlich postulierte Trennung stets im Weisungs-/Erlassweg einfach aufgehoben werden kann. Damit ist jedenfalls keine strikte Trennung vollzogen; insbesondere sind aber die Doppelgleisigkeiten, deren Folgen sich beim Attentat in Wien v 2. 11. 2020 auch materialisiert haben, nicht ausreichend adressiert. Die Erläuterungen nehmen dazu keine Stellung.

Ein weiteres wesentliches organisatorisches (und rechtsstaatliches) Problem adressiert der Entwurf nur höchst ungenügend, wobei die wesentlichen Regelungen des Entwurfs inhaltlich der geltenden Rechtslage entsprechen: Wie oben dargelegt, sind das BVT und die LVT keine eigenständigen Behörden, sondern lediglich Organisationseinheiten der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit bzw der Landespolizeidirektionen. Deren Organe können nach PStSG einschreiten, das SPG ist kraft ausdrücklicher Bestimmung subsidiär anwendbar (§ 5 PStSG, keine Novellierung vorgesehen). Die Organe der LVT sind aktuell (und in Hinkunft die Organe des Staatsschutzes gem § 1 Abs 2a Satz 3 des Entwurfs), aber auch Organe der Kriminalpolizei nach § 18 StPO.

Insbesondere die Organe der LVT haben also nach geltendem Recht – ebenso wie alle Organe des Staatsschutzes nach dem vorliegenden Entwurf – drei Rollen (SPG, PStSG und StPO), wobei sich die Rolle des polizeilichen Staatsschutzes und die Rolle der Kriminalpolizei in Wahrheit ausschließen: Der polizeiliche Staatsschutz greift vor dem Entstehen einer strafbaren Handlung<sup>12</sup> (unter denkbar weitem Ausschluss der Rechte Betroffener) ein, die Kriminalpolizei klärt historische Verdachtslagen (unter Gewährung um-

fangreicher prozessualer Beschuldigtenrechte).<sup>13</sup> Das PStSG kennt – ebenso wie der Entwurf – keine Regel zum (wohl gebotenen) Vorrang der StPO bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, was zu Doppelzuständigkeiten und paralleler Anwendbarkeit von PStSG (künftig: SNG) und StPO führen kann. In derartigen Konstellationen ist die Staatsanwaltschaft nicht bzw nur eingeschränkt die Herrin über die Ermittlung des Sachverhalts, der Beschuldigte gerät seiner prozessualen Rechte (teilweise) verlustig. Die Handlungen der Organisationseinheiten unterliegen keiner richterlichen Kontrolle.<sup>14</sup> Die Entscheidungen des Rechtsschutzbeauftragten (RSB),<sup>15</sup> der das Fehlen vorhergehender richterlicher Kontrolle ausgleichen soll, sind Gegenstand mangelnder Öffentlichkeit.<sup>16</sup> Das ist nach PStSG so und soll auch nach dem Entwurf des SNG so bleiben.

Demgegenüber ist in Deutschland ein strenges bzw echtes (funktionales und organisatorisches) Trennungsgebot zwischen dem Nachrichtendienst und dem Verfassungsschutz einerseits und den (Kriminal-)Polizeibehörden andererseits implementiert (vgl zB § 2 Abs 1, § 8 Abs 3 dt BVerfSchG).<sup>17</sup> Hier geht die Diskussion im Wesentlichen um Schnittstellenproblematiken. Ein derartiges echtes Trennungsgebot bzw eine derartige strikte Trennung von Verfassungsschutz und Kriminalpolizei lässt der Entwurf gänzlich vermissen. Es gilt auch nach dem Entwurf das oben zum PStSG Gesagte, er sieht lediglich zwei ungenügende Regelungen vor:

§ 1 Abs 2a Satz 2 und 3 des Entwurfs normiert: „Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassunggefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit den verfassunggefährdenden Angriffen zu.“ Damit ist das Problem nicht gelöst, sondern sogar noch – funktional und organisatorisch – zementiert (arg: „daneben“).

§ 6 Abs 4 des Entwurfs sieht darüber hinaus vor, was bei einem strafrechtlichen Anfangsverdacht (nicht) zu tun ist: Die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft gem § 100 StPO verlängert sich bei Vergehen, die kein verfassunggefährdender Angriff sind, auf bis zu sechs Monate, wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Nachdem gem § 100 Abs 2 Z 3 StPO eine Berichtslegung ohne-

<sup>10</sup> Vgl in Fuchs/Ratz, WK StPO § 18 Rn 82, 100ff.

<sup>11</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 2.

<sup>12</sup> § 6 Abs 2 des Entwurfs: Den für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs 3 obliegt der vorbeugende Schutz vor verfassunggefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für einen solchen Angriff besteht (§ 22 Abs 2 SPG).

<sup>13</sup> Soyer/Marsch, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2018, 468; Soyer/Marsch, AnwBl 2019, 237 (238).

<sup>14</sup> Soyer/Marsch, AnwBl 2019, 237.

<sup>15</sup> § 14 PStSG; § 14 des Entwurfs.

<sup>16</sup> Die Rolle des RSB wird in der Lehre insgesamt heftig kritisiert: Kanduth, Richterzeitung (RZ) 2016, 53; Adensamer/Sagmeister, Juridikum 2015, 301 (303f); Soyer/Marsch, ZIS 2018, 466.

<sup>17</sup> Soyer/Marsch, AnwBl 2019, 239; vgl zur deutschen Rechtslage auch BVerfGE 133, 277 – 377: „Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendienste ermöglichen, unterliegen hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus den Grundrechten folgt ein informationelles Trennungsprinzip, das diesen Austausch nur ausnahmsweise zulässt.“

dies spätestens nach drei Monaten zu erfolgen habe, bedeute die geplante Bestimmung „lediglich“ eine Verlängerung um höchstens drei Monate.<sup>18</sup> Besondere Aufmerksamkeit ist auf die im Entwurf vorgesehene Voraussetzung zu lenken: Der Aufschub der Berichterstattung ist zulässig, „wenn andernfalls die Erfüllung dieser Aufgabe gefährdet wäre“. Was will man damit erreichen? Sollen nur die Staatsanwaltschaften als (potentiell lästige, weil aktiv den Rechten der Beschuldigten verpflichtete)<sup>19</sup> Herrin des Ermittlungsverfahrens oder auch die Anwendung der StPO (faktisch für so lange wie möglich) ausgeschlossen werden? Das zementiert und verschärft das Problem, anstatt es zu lösen.

§ 6 Abs 4 sieht weiters die Berichtspflicht nach § 100 StPO sowohl für die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Direktion nach § 6 Abs 1 des Entwurfs als auch für Aufgaben des Staatsschutzes im Rahmen der Landespolizeidirektionen nach § 6 Abs 2 des Entwurfs vor. Da § 1 Abs 2a des Entwurfs Aufgaben nach der Strafprozessordnung ausschließlich zum Staatsschutz zählt, wäre im Hinblick auf die Direktion wohl von einer Anzeigepflicht zu sprechen und nicht von Berichterstattung nach § 100 StPO.

Ob der Entwurf in organisatorischer Hinsicht die entstandenen Vorbehalte ausländischer Geheimdienste ausreichend adressiert, kann von den Autoren nicht beurteilt werden. Die im Inland bestehenden Probleme adressiert der Entwurf nicht.

Die teilweise begrüßenswerten Regelungen zur inhaltlichen Professionalisierung der Arbeit (s § 2 des Entwurfs) können dieses grundsätzliche Problem, welches einfach fortgeschrieben wird, nicht wettmachen.

Der Entwurf sieht schließlich auch die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz vor (§§ 17a ff). Deren Aufgabe definiert der Entwurf folgendermaßen: „Dieser obliegt die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Organisationseinheiten gem § 1 Abs 3, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs.“ Damit wird eine Kernaufgabe ministerieller Aufsicht bzw Verantwortung gleichsam delegiert. Die Kontrollkommission soll vor allem bestehenden Optimierungsbedarf der Organisation erkennen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Beamtenschaft des BMI dazu durchaus in der Lage ist. Nicht von der Kontrollkommission umfasst sind die Aufgaben der operativen Kontrolle, welche unverändert dem RSB zukommt.<sup>20</sup>

### III. ZUM ENTWURF DES § 112A STPO

Der Entwurf beruft sich hier auf die oben genannte Entschließung des Nationalrats, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, „sensible nachrichtendienstliche Aufzeichnungen oder Datenträger“ in einem an § 112 StPO angelehnten System besser zu schützen.<sup>21</sup> Hier wird gleichsam das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, denn § 112a StPO ist nicht auf Ermittlungen beim oder iZm dem Verfassungsschutz beschränkt. Die geplante Bestimmung soll

gem Abs 1 „Behörden und öffentliche Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ umfassen.

Der Entwurf geht somit – so auch die Stellungnahme des OGH im Begutachtungsverfahren – über den Auftrag der Entschließung „weit hinaus“; der Sinn eines solch umfassenden Adressatenkreises ist „nicht ersichtlich“.<sup>22</sup> Gemäß den Erläuterungen entspräche die Definition § 76 Abs 1 StPO zum Adressatenkreis von Amtshilfeersuchen und dehne damit den Kreis der Verpflichteten gegenüber Art 22 B-VG aus. Gegen diese einfachgesetzliche Erweiterung bestünde verfassungsrechtlich kein Bedenken.<sup>23</sup>

Die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern in den genannten Behörden soll nur zulässig sein, „wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs 1) im Einzelfall den Zweck der Ermittlungen gefährden würde, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter richtet“. Auch wenn es im Einzelfall sinnvoll sein kann, der Amtshilfe Vorrang vor strafprozessualen Zwangsmaßnahmen zu geben, ist eine solche Verpflichtung (bei gleichzeitigem Ausschluss von Zwangsmaßnahmen) im System der StPO nicht vorgesehen – wie schon der OGH im Begutachtungsverfahren anmerkte.<sup>24</sup> Die einzig vorgesehene Ausnahme – Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter – ist „eindeutig zu eng gefasst“<sup>25</sup> und geht über die vom OLG genannten Überlegungen<sup>26</sup> hinaus.<sup>27</sup>

Der Entwurf bezieht auch nicht die Möglichkeit mit ein, Beweissicherungsmaßnahmen an mehreren Standorten gleichzeitig vorzunehmen, um eine Vereitelung des Ermittlungszwecks durch die betroffenen Behörden zu verhindern. Würde man in solchen Fällen mehrere Dienststellenleiter über den Tatverdacht informieren müssen, so liegt – wie die WKStA im Begutachtungsverfahren aus operativer Sicht zutreffend anmerkte – „ein Scheitern wohl auf der Hand“.<sup>28</sup> Wie aktuelle Ermittlungen gegen hochrangige Politiker und Beamte offenbaren, ist die Erlangung von Mobilgeräten im entsperren Zustand oft die ergiebigste Quelle

<sup>18</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 8.

<sup>19</sup> Ratz, Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt, ÖJZ 2020, 865 (865, 867).

<sup>20</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 16.

<sup>21</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 19; unter Verweis auf Entschließung 131/E 26. GP.

<sup>22</sup> OGH 509 Präs 27/21 y 1.

<sup>23</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 20; unter Verweis auf Walter, Bundesverfassungsrecht 402.

<sup>24</sup> OGH 509 Präs 27/21 y 1.

<sup>25</sup> OGH 509 Präs 27/21 y 1.

<sup>26</sup> OLG Wien 22. 8. 2018, 23 Bs 175/18f. „Nur wenn sich schlüssige Anhaltspunkte finden würden, dass die ersuchte Behörde nicht in der Lage und nicht willens wäre, alles in ihrer Kompetenz liegende zu tun, um dem Amtshilfeersuchen und der Verpflichtung, die Strafverfolgungsbehörde im ersuchten Umfang im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu unterstützen, nachzukommen, wäre ein Vorgehen nach § 76 StPO keine geeignete Maßnahme, um denselben Ermittlungserfolg wie die Zwangsmaßnahme der Hausdurchsuchung zu erzielen“.

<sup>27</sup> WKStA 020 Jv 887/21d-26, 3.

<sup>28</sup> WKStA 020 Jv 887/21d-26, 4.

für die Aufklärung von Straftaten. Es würde eine Einbeziehung der betroffenen Behörden im Vorfeld diese „*kriminaltaktisch herausfordernden Maßnahmen*“ erheblich erschweren.<sup>29</sup> Der Betroffene könnte den – bei Amtshilfe nicht zum Tragen kommenden – gerichtlichen Rechtsschutz durch Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) nicht mehr geltend machen.<sup>30</sup> Das Fehlen dieses gerichtlichen Rechtsschutzes kann durch das geplante Widerspruchsrecht nach § 112a Abs 2 StPO nicht ausgeglichen werden.

Auch *Pechhacker/Rohregger* argumentieren und plädieren im Lichte der OLG-Entscheidung in der Causa BVT<sup>31</sup> dafür, dass die Wahl der richtigen Handlungsalternative (Amtshilfe versus Hausdurchsuchung in Behördenräumlichkeiten) de lege lata nicht kategorisch ausgeschlossen sei, sondern sich nach den Umständen des Einzelfalls bestimme und zusätzlichen Voraussetzungen unterliege: Wenn der Zweck der Hausdurchsuchung durch die Stellung eines Amtshilfeersuchens vereitelt würde, käme die Amtshilfe als das gelindere Mittel nicht in Betracht.<sup>32</sup>

Die Umsetzung dieses Entwurfs würde derart zu einer (faktischen) Privilegierung von Korruption im gesamten öffentlichen Bereich führen. Es wäre – anders gesagt – überzogen, die Staatsanwaltschaften aus Anlass einer fallbezogenen Entscheidung des OLG Wien „*permanent in der Ermittlungstätigkeit einzuschränken und Sicherstellungen von Beweismitteln im staatlichen Einflussbereich gleichsam abzuschaffen und damit diese Einrichtungen zu immunisieren*“.<sup>33</sup> Das Korruptionsstrafrecht würde seinen abschreckenden Charakter teilweise verlieren, da das Entdeckungsrisko regelmäßig eine größere abschreckende Wirkung hat als (hohe) Strafdrohungen.

Dass Verstöße gegen die Amtshilfe „mit disziplinarrechtlichen Mitteln gegen den entscheidenden Beamten zu bekämpfen [sind] und [. . .] in letzter Konsequenz zur staatsrechtlichen Verantwortung der Weisungsspitze [führen]“,<sup>34</sup> ist (nur) abstrakt richtig. Eine Gewährleistung zeit-

naher, objektiver und sachgerechter Entsprechung ist – insbesondere im Fall von Interessenkollisionen – dies nicht.

#### IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Bis auf begriffliche Neuerungen und der Tatsache, dass nachrichtendienstliche Tätigkeiten nicht mehr von den LPD wahrgenommen werden sollen, weist der Entwurf zum SNG gegenüber dem PStSG keine wesentlichen Änderungen auf. Eine Trennung nachrichtendienstlicher und kriminalpolizeilicher Tätigkeit gelingt dem Entwurf nicht. Das geplante SNG, das SPG und die StPO sollen weiterhin im Rahmen der geplanten „neuen“ Behördenstruktur teilweise in Personalunion angewendet werden.

Die entscheidende Frage, ab welchem Stadium die Ermittlungen nach der StPO zu führen sind, sodass der Betroffene in den Genuss seiner dort vorgeschriebenen Verteidigungsrechte kommt, wird im Entwurf des SNG nicht beantwortet. Der vorgeschlagene § 112a StPO ermöglicht de facto eine Einschränkung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit gegenüber der gesamten öffentlichen Verwaltung. Dem Betroffenen würde der gerichtliche Rechtsschutz nach § 106 StPO entzogen werden. Insgesamt bedeutet der Entwurf zum SNG und zu § 112a StPO eine Schwächung der Justiz zugunsten der Verwaltungs- und vor allem Polizeibehörden.

<sup>29</sup> WKStA 020 Jv 887/21d-26, 4.

<sup>30</sup> WKStA 020 Jv 887/21d-26, 7.

<sup>31</sup> FN 26.

<sup>32</sup> *Pechhacker/Rohregger*, Hausdurchsuchung in Behördenräumlichkeiten, in *Lewisch* (Hrsg), *Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit* 2018, 86f, 95.

<sup>33</sup> WKStA 020 Jv 887/21d-26, 2.

<sup>34</sup> ErläutRV 104/ME 27. GP 20.



GEORG KUDRNA

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2021/192

# Änderungen im materiellen Strafrecht durch das HiNBG

Der Beitrag gibt einen kurzen Überblick über die durch das HiNBG eingeführten Änderungen im materiellen Strafrecht.

## I. EINFÜHRUNG

Mit dem am 1. 1. 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)<sup>1</sup> versucht der Gesetzgeber, einen besseren (rechtlichen) Schutz vor Hass im Netz zu implementieren. Das HiNBG umfasst Änderungen im Bereich des Zivilrechts und des Strafrechts einschließlich des Medienrechts, und zwar jeweils im materiellen als auch im prozessualen Recht. Im Bereich des materiellen Strafrechts kam es zu folgenden Änderungen:

- Ausweitung des Tatbestands des „Cybermobbings“ (§ 107c StGB)
- Einführung eines neuen Straftatbestands gegen unbefugte Bildaufnahmen (§ 120a StGB)
- Ausweitung bzw. Adaptierung des Tatbestands der Verletzung (§ 283 StGB)

## II. AUSWEITUNG DES TATBESTANDS DES CYBERMOBBINGS<sup>2</sup> GEM § 107C STGB

Den Straftatbestand des § 107c StGB erfüllt (nunmehr), wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

- eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht;<sup>3</sup> oder
- eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht.<sup>4</sup>

In seiner ursprünglichen, mit dem StrÄG 2015<sup>5</sup> eingeführten Fassung war es ein zwingendes Tatbestandsmerkmal, dass die Tathandlung „längere Zeit hindurch fortgesetzt“ erfolgt. In den damaligen Erläuterungen<sup>6</sup> wurde festgehalten, dass nichtsdestotrotz der Straftatbestand bereits bei einer einzigen Belästigung vorliegen könnte. Diese Ansicht hat sich jedoch in Rsp<sup>7</sup> und Literatur<sup>8</sup> nicht durchgesetzt, sondern wurde die Ansicht vertreten, dass es jedenfalls mehrerer Handlungen bedürfe, damit der Straftatbestand verwirklicht sein kann.<sup>9</sup>

Durch das HiNBG wurde der Straftatbestand des § 107c StGB dahingehend ausgeweitet, dass nunmehr bereits ein **einmaliges Tätigwerden** zB durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings oder ein einmaliges Veröffentlichens von Tatsachen oder Bildaufnahmen des

höchstpersönlichen Lebensbereichs eine Tathandlung iSd § 107c StGB darstellen kann.<sup>10</sup> Es muss jedoch weiterhin für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar sein.

## III. UNBEFUGTE BILDAUFNAHMEN (§ 120A STGB)

Durch das HiNBG wurde auch ein gänzlich neuer Straftatbestand gegen unbefugte Bildaufnahmen geschaffen. Gem § 120a Abs 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt. Wer eine solche Bildaufnahme ohne Einwilligung der abgebildeten Person einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen (§ 120a Abs 2 StGB). Es handelt sich dabei um ein Ermächtigungsdelikt.<sup>11</sup> Der Täter ist sohin nur mit **Ermächtigung** der verletzten Person zu verfolgen.

Mit diesem neuen Straftatbestand ist der Gesetzgeber dem Vorbild anderer europäischer Staaten wie Großbritannien und Deutschland gefolgt. Hierdurch sollen insb (aber nicht nur) das „Upskirting“ – also (heimliche) Bildaufnahmen unter den Rock – und auch sonstige unbefugte Bildaufnahmen von bestimmten geschützten Bereichen sowie deren Verbreitung strafrechtlich pönalisiert werden. Auch entsprechende Aufnahmen in Wohnstätten können unter

<sup>1</sup> BGBl I 2020/148.

<sup>2</sup> Formal lautet der Straftatbestand „Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“.

<sup>3</sup> § 107c Abs 1 Z 1 StGB.

<sup>4</sup> § 107c Abs 1 Z 2 StGB.

<sup>5</sup> BGBl I 2015/112.

<sup>6</sup> Erläuterungen 689 BlgNR 25. GP 19f.

<sup>7</sup> OLG Wien 21 Bs 278/16k JSt 2017, 563 (Birkbauer).

<sup>8</sup> Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 107c Rz 17.

<sup>9</sup> Vgl auch Erläuterungen 481 BlgNR 27. GP 13.

<sup>10</sup> So soll nunmehr bspw der Straftatbestand erfüllt sein können, wenn jemand einmalig ein Nacktfoto einer anderen Person ins Internet stellt (soweit dies für andere Personen für eine längere Zeit wahrnehmbar ist); Erläuterungen 481 BlgNR 27. GP 14.

<sup>11</sup> § 120a Abs 3 StGB.

den Straftatbestand fallen.<sup>12</sup> Der Begriff der Bildaufnahme erfasst wie in § 107 c StGB sowohl Fotos als auch Videos.<sup>13</sup>

## 1. Geschützter Bereich

Geschützter Bereich sind die Genitalien, die Schamgegend,<sup>14</sup> das Gesäß sowie die weibliche Brust. Vom Tatbestand sind nicht nur Nacktfotos, sondern auch Bildaufnahmen der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche erfasst. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann der Tatbestand auch erfüllt sein, wenn das Opfer statt Bekleidung bspw Handtücher oder die eigenen Hände als Sichtschutz einsetzt.<sup>15</sup> Das Fotografieren von Leggings, die eine Person unter einem Kleid oder Rock trägt, erfüllt den Tatbestand nicht, weil es sich dabei nicht um Unterwäsche handelt.<sup>16</sup>

Auch „Wohnstätten“ zählen zum geschützten Raum. Die zweite Variante des Straftatbestands ist sohin nicht nur erfüllt, wenn der Täter das Opfer bspw in einer Umkleidekabine oder öffentlichen Toilette fotografiert oder filmt, sondern auch, wenn sich das Opfer in einer Wohnstätte befindet. Dem Begriff der Wohnstätte soll dasselbe Verständnis wie in den §§ 109 und 129 StGB zukommen. Die Wohnstätte ist sohin ein Gebäude oder ein sonstiges abgegrenztes Gebilde, das typischerweise Menschen zu Wohnzwecken dient; entscheidend ist die Funktion als Wohnraum, somit als Ort, an dem sich die Intimsphäre der Bewohner in besonderer Weise lokalisiert, wobei zB auch Ferienhäuser Wohnstätten darstellen.<sup>17</sup>

Ob eine der geschützten Körperstellen auf einem Teil des Bildes vorkommt oder das ganze Bild einnimmt, ist für den objektiven Tatbestand nicht relevant.<sup>18</sup>

## 2. Subjektive Tatseite

Auf der subjektiven Tatseite ist **Absichtlichkeit**<sup>19</sup> erforderlich. Dem Täter muss es somit auf die Verwirklichung des Tatbestandes ankommen. Wer eine Person auf einem Brunnenrand sitzend fotografiert und dabei in Kauf nimmt, dass auch geschützte Stellen einer daneben sitzenden Person abgebildet werden, soll sich weiterhin nicht strafbar machen. Dasselbe gilt, wenn bspw Pressefotografen Prominente beim Aussteigen aus einem Auto auf den Roten Teppich ablichten und dabei deren Unterwäsche sichtbar wird.<sup>20</sup>

Soweit die Herstellung der Bildaufnahme in Ausübung rechtmäßiger Pflichten erfolgt (zB durch die Kriminalpolizei oder Strafvollzugsbedienstete), ist sie bereits mangels Rechtswidrigkeit nicht strafbar.<sup>21</sup>

## 3. Zugänglichmachen bzw Veröffentlichen (§ 120a Abs 2 StGB)

Nach § 120a Abs 2 StGB soll sich strafbar machen, wer eine nach § 120a Abs 1 StGB hergestellte Bildaufnahme einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht. Die Tat handlung des Zugänglichmachens umfasst alle Handlungen, die die Bildaufnahme einer vom Täter verschiedenen

Person (oder mehreren solchen) einsehbar machen, also bspw das Verschaffen, Überlassen oder Vorführen. Unter Veröffentlichen ist, wie in anderen Tatbeständen, das Zugänglichmachen in Bezug auf einen unbestimmten Personenkreis zu verstehen.<sup>22</sup> Von einem Veröffentlichen kann man nur sprechen, wenn iSd § 69 StGB ca zehn Personen (Richtwert) Kenntnis hiervon erlangen können.<sup>23</sup>

§ 120a Abs 2 StGB findet lediglich subsidiär gegenüber gleich oder strenger bestraften Delikten Anwendung.<sup>24</sup> Die Tatbestände von Abs 1 und Abs 2 können gegebenenfalls echt konkurrieren.<sup>25</sup>

## IV. AUSWEITUNG BZW ADAPTIERUNG DES STRAFTATBESTANDS DER VERHETZUNG (§ 283 STGB)

### 1. Gegen die Menschenwürde gerichtete Beschimpfungen von Einzelpersonen

Mit dem HiNBG wurden weiters gegen die Menschenwürde gerichtete Beschimpfungen (auch) von **Einzelpersonen** in den Straftatbestand der Verhetzung aufgenommen.<sup>26</sup>

Beschimpfungen von Einzelpersonen waren bis zum Inkrafttreten des HiNBG nach § 115 StGB als Beleidigung mit bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht.<sup>27</sup> Dem Gesetzgeber erschien die Diskrepanz zwischen der Verhetzung von Gruppen und jener von Einzelpersonen unter dem Gesichtspunkt des erhöhten Stellenwerts des Persönlichkeitsschutzes sowie des Umsichgreifens von Hass im Netz als nicht mehr länger angemessen. Aus diesem Grund sollen nunmehr auch gegen die Menschenwürde gerichtete Beschimpfungen von Einzelpersonen nach § 283 Abs 1 Z 2 StGB geahndet werden können.<sup>28</sup>

<sup>12</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 3.

<sup>13</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15; vgl *Schwaighofer in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 107 c Rz 12 (Stand 27. 4. 2020, rdb.at).

<sup>14</sup> Die Begriffe Genitalien und Schamgegend sind wie in § 207a Abs 4 Z 3 lit b StGB zu verstehen, vgl ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15.

<sup>15</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15.

<sup>16</sup> Vgl ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15.

<sup>17</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15; vgl zum Begriff „Wohnstätte“ *Stricker in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 129 Rz 87 (Stand 24. 8. 2017, rdb.at).

<sup>18</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15.

<sup>19</sup> § 5 Abs 2 StGB.

<sup>20</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 15.

<sup>21</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.

<sup>22</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.

<sup>23</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16; vgl *Jerabek/Ropper in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 69 Rz 2 (Stand 20. 1. 2021, rdb.at); *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> § 63 DSG Rz 70 (Stand 30. 8. 2019, rdb.at).

<sup>24</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.

<sup>25</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.

<sup>26</sup> § 283 Abs 1 Z 2 StGB.

<sup>27</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.

<sup>28</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 17.

## 2. Adaptierung des Begriffs „Behinderungen“ in § 283 Abs 1 Z 1 StGB

§ 283 Abs 1 Z 1 StGB aF nannte unter den nach dieser Bestimmung geschützten Gruppen ua die nach den Kriterien „einer körperlichen oder geistigen Behinderung“ definierte Gruppe von Menschen. Unter Bezugnahme auf Art 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit

Behinderungen, aber auch § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wurde die Bestimmung dahingehend novelliert, dass auf „Behinderungen“ schlechthin (und nicht mehr „körperliche oder geistige Behinderung“) abgestellt wird, wodurch klargestellt wird, dass der Schutzbereich insofern keinerlei Einschränkungen unterliegt.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 16.



## Der Begleiter im Reiserecht

Das optimale Nachschlagewerk:

- Mehr als 1000 Entscheidungen der letzten 25 Jahre ausgewertet
- Mehr als 800 Stichworte systematisch angeordnet

Lindinger

Wiener Liste zur Reisepreisminderung

4. Auflage 2021. XVIII, 502 Seiten. Br.

ISBN 978-3-214-02176-4

**48,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Zum Ministerialentwurf eines Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes<sup>1</sup> hat der ÖRAK die im Folgenden gekürzt wiedergegebene Stellungnahme<sup>2</sup> erstatet:

## I. VORBEMERKUNG

Zunächst wird begrüßt, dass der Entwurf einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird. Das war zuletzt auch bei Normen mit insolvenzrechtlichem Bezug, für die keinerlei Zeitnot erkennbar war, leider nicht der Fall. Besonders unruhmlisches Beispiel sind die Anfechtungsprivilegien für Abgabengläubiger in § 733 Abs 11 ASVG und § 323e Abs 2 Z 5 BAO, die nach Scheitern eines ersten Anlaufes am massiven Widerstand ua der Rechtsanwaltschaft<sup>3</sup> ohne Begutachtung beschlossen wurden.<sup>4</sup>

## II. ZUR RESTRUKTURIERUNGSORDNUNG (REO)

### 1. Grundsätzliches zur Umsetzung des Präventiven Restrukturierungsrahmens

Die Restrukturierungsordnung (ReO)<sup>5</sup> soll die Regelungen der RIRL über den sog Präventiven Restrukturierungsrahmen (Titel II der RIRL) umsetzen.

Der **Präventive Restrukturierungsrahmen** ist keine ganz neue Idee der EU. Bereits eine Empfehlung aus dem Jahr 2014<sup>6</sup> wollte es dem Schuldner ermöglichen, sein Unternehmen mit dem Ziel zu restrukturieren, eine Insolvenz abzuwenden. Im Jahr 2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass die Mitgliedstaaten dieser Empfehlung nicht gefolgt waren<sup>7</sup> und leitete daraus nicht etwa ab, dass diese keinen Bedarf nach einem solchen Regelwerk sahen, sondern dass ein „verbindliches Instrument in Form einer Richtlinie“ notwendig erscheine.<sup>8</sup> Unter österr Präsidentenschaft wurden 2018 die Verhandlungen über den in der Folge erarbeiteten Kommissionsentwurf abgeschlossen; im Juni 2019 wurde die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz („RIRL“) veröffentlicht.

Die RIRL räumt den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Präventiven Restrukturierungsrahmens gem Titel II **relativ weite Spielräume** ein.

Dies betrifft auch die ganz grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung über dessen Anwendungsbereich, weil der Restrukturierungsrahmen bei „wahrscheinlicher Insolvenz“ des Schuldners, also nicht bei schon eingetretener Insolvenz, zur Verfügung stehen muss (Art 4 Abs 1 RIRL) und das nationale Recht die Begriffe der Insolvenz und der wahrscheinlichen Insolvenz bestimmt (Art 2 Abs 2 lit a

und b RIRL), sodass es **nicht notwendig gewesen wäre, ein Verfahren zu schaffen, das bei Überschuldung neben dem Sanierungsverfahren der IO steht.**

Im Gegenteil ist es möglicherweise geradezu **unionsrechtswidrig**, für das Restrukturierungsverfahren an einen Tatbestand anzuknüpfen, der eine Insolvenzantragspflicht auslöst.<sup>9</sup>

Die ReO schließt jedoch nur zahlungsunfähige Schuldner vom Restrukturierungsverfahren aus<sup>10</sup> und gibt so überschuldeten Unternehmern eine Art Wahlrecht, ob sie ein Restrukturierungs- oder ein Sanierungsverfahren beantragen, was einerseits die Gefahr von Missbräuchen birgt und andererseits Anlass dafür sein dürfte, dass die ReO sonst Spielräume der RIRL eher restriktiv ausnützt.

Dies führt in Summe zu einer **unglücklichen Mischung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungs- mit einem gerichtlichen Insolvenzverfahren**, die insg zweifelhaft erscheinen lässt, ob das vorgeschlagene Restrukturierungsverfahren ein in der Praxis taugliches und von Unternehmern und Gläubigern akzeptiertes Verfahren werden wird.

Aus Gläubigersicht bleibt der Entwurf überdies die Antwort auf die ganz grundsätzliche Frage schuldig, warum ein nicht insolventer Schuldner genauso (oder leichter) zu einer Entschuldung qua Mehrheitsentscheidung und Gerichtsbeschluss kommen soll wie ein insolventer Schuldner. Es ist ja letztlich nur die Unzulänglichkeit des Haftungsfonds (also die materielle Insolvenz des Schuldners), die den hoheitlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Gläubigers recht-



**STEPHAN RIEL**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2021/193

<sup>1</sup> Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00096/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00096/index.shtml) (abgefragt am 29. 3. 2021).

<sup>2</sup> Die vollständige Stellungnahme ist bei [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_78336/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_78336/index.shtml) (abgefragt am 13. 4. 2021) einzusehen.

<sup>3</sup> Siehe dazu die Stellungnahme des ÖRAK zum KonStG 2020 (31/ME) vom 26. 6. 2020, 12/SN-31/ME, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_00468/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_00468/index.shtml) (abgefragt am 29. 3. 2021).

<sup>4</sup> Zutr die harsche Kritik bei *Trenker in Resch*, Corona-HB<sup>1,04</sup> Kap 14 Rz 4/2 bei und in FN 10 (Stand 29. 1. 2021, rdb.at)

<sup>5</sup> Alle Zitate beziehen sich auf die im Entwurf des RIRL-UG (96/ME) vorgeschlagene Fassung.

<sup>6</sup> Empfehlung der Kommission v 12. 3. 2014 für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen, COM(2014) 1500 final.

<sup>7</sup> Auch Österreich nahm damals meines Wissens den Standpunkt ein, dass kein Umsetzungsbedarf bestehe.

<sup>8</sup> Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL 2012/30/EU v 22. 11. 2016, COM (2016) 723 final, vgl dort Seite 9 und insb Seite 19: „Mit der Empfehlung der Kommission von 2014 war es nicht gelungen sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten kohärent und entschlossen auf die darin festgestellten Probleme reagieren.“

<sup>9</sup> Vgl dazu die Erläuterungen zum dt Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) Punkt II.2.a, S 103, [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_SanInsFoG.pdf;jsessionid=4386F5BC082982F12-D23E625116E0943.1\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_SanInsFoG.pdf;jsessionid=4386F5BC082982F12-D23E625116E0943.1_cid334?__blob=publicationFile&v=3) (abgefragt am 29. 3. 2021).

<sup>10</sup> Vgl Erläut 1: „Der Schuldner kann [...] überschuldet im Sinne des Insolvenzrechts sein.“

fertigt. Den insolventen und den nicht insolventen Schuldner im Rahmen der ReO gleich zu behandeln, überzeugt jedenfalls nicht.

Es ist weder europarechtlich geboten noch sinnvoll, insolvente und nicht insolvente Schuldner gleich zu behandeln, wie es der Entwurf tut.

## 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

### a) Voraussetzungen für und Antrag auf Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens (§§ 6, 7 und 8 ReO)

Zu §§ 6, 7 und 8 ReO ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die Zugangsvoraussetzungen für das Restrukturierungsverfahren insg zu „niederschwellig“ formuliert sind.<sup>11</sup> Dies nicht nur deshalb, weil – worauf gleich zurückzukommen ist – der Antragsteller weder einen Restrukturierungsplan vorlegen noch wenigstens die „betroffenen Gläubiger“ benennen muss. Problematisch ist vor allem, dass damit ganz entscheidende Fragen vom Eröffnungs- in das Bestätigungsverfahren „verlagert“ werden, obwohl es offenkundig zweckmäßiger wäre, den Antragsteller durch höhere Anforderungen an den Eröffnungsantrag im Vorfeld des Restrukturierungsverfahrens zur **kritischen Selbstreflexion und Prüfung konkret umsetzbarer Restrukturierungsmaßnahmen** zu zwingen.<sup>12</sup>

Im Einzelnen: Wie sich aus § 7 Abs 1 Z 1 (arg „oder“) und § 8 ReO ergibt, muss dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens noch kein konkreter Restrukturierungsplan angeschlossen sein. Damit müssen insb die betroffenen Gläubiger noch nicht genannt werden (s § 23 Abs 2 Z 4 ReO). Es reicht die Vorlage eines Restrukturierungskonzepts eher bescheidenen Inhaltes (§ 8 Abs 1 ReO).

Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für den Einleitungsantrag sind damit insg überraschend niedrig. **Auch eine materiell insolvente (überschuldete) GmbH, die noch nicht einmal einen konkreten Restrukturierungsplan vorweisen kann, erreicht die Verfahrenseröffnung.** Damit korrespondierend hat die Einleitung – ebenfalls nicht wirklich einleuchtend – als solche praktisch keine Konsequenzen. Sie verhindert im Wesentlichen nur, dass „nach Einleitung“ entstehende Forderungen durch den Plan gekürzt werden können (§ 3 Abs 1 lit b ReO), wird aber – so der Schuldner nichts anderes beantragt – weder öffentlich bekannt gemacht noch werden Gläubiger oder sonst irgendjemand verständigt. **Das Verfahren ist „geheim.“**<sup>13</sup> Auch eine Abstimmungstagsatzung ist erst nach Planvorlage anzuordnen (§ 26 Abs 1 ReO).

Es ist damit eine **Verfahrenskonstellation denkbar, in der nach Einleitung des Verfahrens zunächst einfach „nichts“ geschieht.**<sup>14</sup>

Besser wäre es, schon die Einleitung des Verfahrens von der Vorlage eines konkreten Restrukturierungsplanes und einer (bedingten) Fortbestehensprognose abhängig zu machen, um den Antragsteller zur (selbstkritischen) Prüfung

seiner Situation und möglicher „Lösungen“ zu zwingen. Dem in Schwierigkeiten geratenen Unternehmer ist letztlich nicht geholfen, wenn er (in jedem Sinn) „planlos“ im Restrukturierungsverfahren eine bloß vorübergehende „Ausflucht“ von der Insolvenzantragspflicht sucht und dort mangels Vorbereitung scheitert.

Nur ein gut vorbereitetes Verfahren hat auch Aussicht auf Erfolg.<sup>15</sup> **Eine „folgenlose“ Verfahrenseröffnung für einen „planlosen“ Schuldner sollte unbedingt vermieden werden.**

### b) Vollstreckungssperre und Insolvenzschutz (§§ 18–21 a ReO)

Gem § 18 Abs 1 ReO hat das Gericht auf Antrag des Schuldners, der noch nicht im Eröffnungsantrag gestellt werden muss, eine Vollstreckungssperre zu bewilligen (§ 18 Abs 1 ReO), die auch besicherte Forderungen erfassen kann (§ 19 Abs 1 ReO) und zunächst für die Dauer von maximal drei Monaten gilt (§ 20 Abs 1 ReO).

An die Vollstreckungssperre knüpfen der Vertragsschutz (§ 22 ReO) und insb der Insolvenzschutz (§ 21 ReO) an. Erst das macht das Regelungskonzept überhaupt verständlich: Es ist nämlich so, dass **zahlungsunfähigen Schuldner gar keine Vollstreckungssperre** zu gewähren ist (§ 18 Abs 2 Z 3 und Abs 3 ReO), wobei Zahlungsunfähigkeit vermutet wird, wenn zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden (§ 18 Abs 3 ReO).<sup>16</sup> Fast immer sind diese Gläubiger die ersten, die Exekution führen. Gerade die Schuldner, bei denen eine Vollstreckungssperre iSd § 18 Abs 1 ReO, also ein Schutz vor Exekutionen, allein nötig wäre, sollen sie also nicht bekommen.

Diese zumindest legistisch wenig glückliche Regelung ist Folge der eingangs skizzierten und kritisierten Entscheidung des Entwurfs, das Restrukturierungsverfahren materiell insolventen (überschuldeten) Unternehmen zu öffnen. Und diese müssen in der Logik des Entwurfes von der Insolvenzantragspflicht freigestellt werden. Das aber wieder nicht, wenn Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder eintritt. **Die Vollstreckungssperre handelt damit in Wahrheit gar nicht vom Schutz gegen Exekutionen, sondern vom „Schutz“ vor der Insolvenzantragspflicht.**

<sup>11</sup> Von einem im Vergleich zum dt Recht „großzügigeren Zugangsfenster“ spricht daher *Madaus*, Österreichs Entwurf einer Restrukturierungsordnung – das Planverfahren der InsO 1999, <https://stephanmadaus.de/2021/02/24/oesterreichs-entwurf-einer-restrukturierungsordnung-das-planverfahren-der-inso-1999/> (abgefragt am 29. 3. 2021).

<sup>12</sup> Vgl die ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30 und *Riel in Konecny*, IO § 169 Rz 14ff zum Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.

<sup>13</sup> Erläut 5.

<sup>14</sup> Gem § 8 Abs 2 ReO beginnt nur eine Frist von 60 Tagen für die Planerstellung.

<sup>15</sup> Vgl ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 30 zum Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung.

<sup>16</sup> Die (inhaltlich ganz zutreffende) Vermutung der Zahlungsunfähigkeit „wenn zur Hereinbringung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen Exekutionsverfahren gegen den Schuldner geführt werden“ in § 18 Abs 3 ReO wird übrigens auch in Anfechtungsverfahren von Relevanz werden, sollten die eingangs erwähnten Anfechtungsfreistellungen in ASVG und BAO jemals wieder aus dem Rechtsbestand verschwinden.

Während der Vollstreckungssperre, und sei diese auch nur im Verhältnis zu einem einzigen Gläubiger (!) angeordnet, ruht daher die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung zu beantragen (§ 21 Abs 1 ReO). Über einen auf Überschuldung gestützten Insolvenzantrag eines Gläubigers ist nicht zu entscheiden (§ 21 Abs 2 ReO). Der **Eintritt der Zahlungsunfähigkeit hindert damit nicht nur die Bewilligung der Vollstreckungssperre, sondern beendet auch den „Insolvenzschutz“**.

Klarer wäre es daher wohl, wenn die ReO gleich sagt, worum es geht, und dem Schuldner die Möglichkeit einräumt, einen „Schutz“ vor der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung zu beantragen.

Es erscheint jedenfalls dringend notwendig, die **Handlungspflichten iZm dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** während des laufenden Restrukturierungsverfahrens zu präzisieren. Dazu werden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Der Schuldner sollte ausdrücklich verpflichtet sein, dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen (vgl § 32 Abs 3 Satz 1 StaRUG);<sup>17</sup>
- auch der Restrukturierungsbeauftragte sollte ausdrücklich verpflichtet werden, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit dem Gericht mitzuteilen (§ 76 Abs 1 iVm § 33 Abs 2 Z 1 StaRUG stellt eine solche Verpflichtung zutreffend an die erste Stelle der Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten);
- die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit sollte zur Einstellung des Restrukturierungsverfahrens gem § 36 Abs 2 ReO führen (vgl § 33 Abs 2 Z 1 StaRUG). Diese wiegt viel schwerer als etwa die Nichtvorlage eines Jahresabschlusses (§ 36 Abs 2 Z 3 ReO).

Mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist ein Stadium des Vermögensverfalls erreicht, in dem ein Verfahren zu beenden ist, das die Insolvenz abwenden soll (§ 1 Abs 1 ReO). Dafür müssen klare Verantwortlichkeiten und Mechanismen geschaffen werden, um Missbräuche und Gefährdungen der Interessen der Gläubiger und vor allem auch des Geschäftsverkehrs zu verhindern.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die ReO den **Zahlungsunfähigkeitsbegriff der IO** zugrunde legt (vgl sehr deutlich etwa § 21 Abs 3 ReO). Da – worauf gleich zurückzukommen ist – weder die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens noch die Anordnung einer Vollstreckungssperre zu einer Stundung der Forderungen führen, sodass Forderungen fällig bleiben oder werden können, kann Zahlungsunfähigkeit sehr schnell eintreten, wenn betroffene Gläubiger nicht bezahlt werden können.<sup>18</sup> Es geht hier also um ein Problem, das sich uU sehr oft stellen wird.

Zum Insolvenzschutz im weitesten Sinn gehört auch, dass gem Art 7 Abs 7 RIRL das **Auslaufen der Vollstreckungssperre ohne Annahme eines Planes** „als solches nicht zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens führt“. Daher kennt der Entwurf an keiner Stelle ein „Anschlussinsolvenzverfahren“, wie es etwa nach Scheitern eines Aus-

gleichsverfahrens vorgesehen war. Nach Auslaufen der Vollstreckungssperre und nach Scheitern des Restrukturierungsverfahrens bleibt es den Gläubigern überlassen, ob sie den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. Von Amts wegen geschieht nichts, was zwar wohl durch die europarechtlichen Vorgaben geboten ist, aber zu dem absurden Ergebnis führt, dass vor dem zuständigen Insolvenzrichter, etwa aufgrund eines Berichtes des Restrukturierungsbeauftragten, klar hervorkommt, dass der Schuldner materiell insolvent ist, darauf aber nicht reagiert werden kann, wenn weder Schuldner noch Gläubiger einen Antrag stellen. Vorgeschlagen wird, dass in einem solchen Fall zumindest die **Voraussetzungen für einen Gläubigerantrag erleichtert** werden, indem die Forderung, der Insolvenzgrund und kostendeckendes Vermögen aus dem Akt des Restrukturierungsverfahrens bescheinigt werden können.

### c) Verträge (§ 22 ReO)

§ 22 ReO zielt ausweislich der Erläuterungen darauf ab, „eine Vertragsauflösung“ weitgehend zu verhindern. Die Erfahrungen mit den (vergleichbare Ziele verfolgenden) §§ 25 a, 25 b IO legen freilich Zweifel nahe, ob das Gesetz tatsächlich einen wirksamen „Vertragsschutz“ bewirken kann. Die faktischen Möglichkeiten eines „unwilligen“ Vertragspartners sind mit gesetzlichen Regelungen nur schwer „einzufangen“.

An dieser Stelle ist festzuhalten, was die ReO iZm Verträgen des schuldnerischen Unternehmens jedenfalls nicht leistet:

- Gem § 22 Abs 5 ReO kann ein Kreditverhältnis wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners aufgekündigt werden. Die weitere **Ausnutzung von Kreditrahmen** ist damit nicht gesetzlich „geschützt“.<sup>19</sup>
- Weder die Einleitung des Verfahrens noch die Anordnung einer Vollstreckungssperre führen zu einer Stundung der Forderungen,<sup>20</sup> sodass Forderungen fällig bleiben oder werden können und Zinsen weiterlaufen.<sup>21</sup> Und auch bei Bewilligung einer Vollstreckungssperre sind der „Einzug zedierter Forderungen“ und die „Verwertung verpfändeter Finanzwerte“ möglich,<sup>22</sup> sodass wohl Kontoguthaben mit Kreditforderungen aufgerechnet werden können. Auch nach Einleitung des Verfahrens eingehende Beträge oder neu gelegte Rechnungen können ohne Einigung mit der finanzierenden Bank für den Schuldner „verloren“ sein. **Es gibt damit keinen Schutz der Liquidität des Schuldners.**
- Weiters kennt die ReO keine Instrumentarien wie §§ 21, 23 IO.<sup>23</sup> Die Auflösung ungünstiger Verträge fällt auch

<sup>17</sup> (Deutsches) Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. 12. 2020, dBGBl I S 3256.

<sup>18</sup> Aus § 9 Abs 2 Z 5 ReO folgt ja nur, dass sie nicht bezahlt werden dürfen.

<sup>19</sup> Erläut 12.

<sup>20</sup> So zur Vollstreckungssperre ausdr Erläut 9.

<sup>21</sup> Zu den Zinsen vgl Erläut 13.

<sup>22</sup> Erläut 10.

<sup>23</sup> Vgl Erläut 2: „Weder die Richtlinie noch der Entwurf erleichtern die Vertragsauflösung.“

nicht unter den Begriff der Restrukturierung gem § 1 Abs 2 ReO und wird auch in § 23 Abs 2 ReO nicht als Restrukturierungsmaßnahme erwähnt.

- Schließlich kennt die ReO kein Instrumentarium wie § 25 IO zur Umsetzung von „Personalmaßnahmen“ und **keine Sicherung nach dem IESG**. Ansprüche von Arbeitnehmern müssen immer bezahlt werden (§ 3 Abs 1 lit a ReO).

All das ist für das Restrukturierungsverfahren durchaus sachgerecht und Ausdruck einer insofern sinnvollen Abgrenzung zum Sanierungsverfahren der IO. Es beweist aber, wie wichtig die detaillierte Vorbereitung des Restrukturierungsverfahrens ist, die nur durch die oben vorgeschlagene Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen erzwungen werden kann. Denn wenn das Verfahren nicht vorbereitet ist, droht – wie bereits ausgeführt – schon aufgrund der beschriebenen „Risiken“ für die Liquidität ein unmittelbares Abgleiten des „planlosen“ Schuldners in die Zahlungsunfähigkeit.

#### d) Inhalt und Prüfung des Restrukturierungsplans (§§ 23–25 ReO)

##### aa) Auswahl der betroffenen Gläubiger

Die „Auswahl“ der vom Restrukturierungsverfahren betroffenen Gläubiger obliegt dem Schuldner. Der Entwurf setzt dem Schuldner dabei (in § 3 Abs 1 ReO) nur sehr eingeschränkt Grenzen. Klar ist nur, dass Geldstrafen, „Massenforderungen“ und Forderungen derzeitiger und ehemaliger Arbeitnehmer nicht erfasst sein können. Klein- und schutzbedürftige Gläubiger können hingegen – wie § 24 Abs 1 Z 4 ReO zeigt – durchaus erfasst werden. Der Schuldner muss begründen, warum er Gläubiger nicht einbezieht (§ 23 Abs 2 Z 6 ReO), was Gericht und Restrukturierungsbeauftragter zu überprüfen haben (§ 25 Abs 1 ReO).

Ganz generell ist die Auswahl einzelner „betroffener“ Gläubiger *das* Mittel schlechthin zur Verletzung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung und damit zum Verfahrensmissbrauch. Und das nicht nur bei materieller Insolvenz, sondern noch mehr vor Eintritt der Insolvenz. Eine Gleichbehandlung innerhalb der Klassen (§ 29 Abs 1 Z 2 ReO) nützt nichts, wenn der Schuldner in der Lage ist, Gläubiger, denen objektiv gleichwertige Rechte zustehen, unterschiedlich zu behandeln, indem er etwa den Lieferanten A in die Klasse der unbesicherten Gläubiger einbezieht und den Lieferanten B nicht, weil zweiterer ihn *pro futuro* weiter beliefert und ersterer nicht. Hier reicht es keinesfalls, die Begründung des Schuldners für die Ungleichbehandlung nur zu „prüfen“ (§ 25 Abs 1 ReO). **Ein Plan, dem eine unsachliche Auswahl der Gläubiger zugrunde liegt, darf nicht zur Abstimmung gestellt werden.**

Die betroffenen **Gläubiger** sind gem § 23 Abs 2 Z 4 ReO **zu benennen** (§ 23 Abs 3 ReO).<sup>24</sup> Kennt der Schuldner seine Gläubiger nicht, können sie nicht betroffen iSd § 34 Abs 1 ReO sein. Das ist sachgerecht, weil das Sanierungsverfahren ausreichend „kollektiv wirkende“ Gestaltungs-

möglichkeiten kennt und im nicht öffentlichen Verfahren die Parteien verständigt werden und daher bekannt sein müssen.

##### bb) Klassenbildung

Auch die Klassenbildung obliegt dem Schuldner (§ 24 Abs 1 ReO). Sie wird vom Gericht überprüft (§ 25 Abs 1 ReO). Die Auswahl der Gläubiger und deren Einteilung in Klassen, die unterschiedlich behandelt werden können, sind **geradezu typisch missbrauchs anfällig**. Die ReO muss vorgehen, dass der Schuldner hier sachgerecht und überprüfbar vorgeht. Anders wäre die Seriosität und Akzeptanz des Verfahrens insg gefährdet.

Ein Sonderproblem ist die **Klasse der besicherten Gläubiger** (§ 24 Abs 1 Z 1 ReO). Die dazu vorgeschlagene Regelung birgt in mehrfacher Hinsicht Diskussionsbedarf:

- Zunächst ist offenkundig, dass ein durch eine erstklassige Hypothek besicherter Gläubiger eine ganz andere Interessenlage hat als ein durch eine Globalzession besicherter Gläubiger, da die Sicherstellung im ersten Fall vom weiteren Schicksal des Unternehmens weitgehend unabhängig ist, während Zessionen typischerweise an Wert verlieren, wenn das Unternehmen nicht weitergeführt wird. Es ist daher fraglich, ob es sachgerecht ist, unterschiedlich besicherte Gläubiger in einer Klasse zu vereinen und damit gleich zu behandeln, wie es § 29 Abs 1 Z 2 ReO verlangt.
- Viel schwerer wiegt aber, dass nach dem Entwurf **unklar ist, wie** der Restrukturierungsplan, der ja gem § 34 Abs 1 ReO „für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger verbindlich“ wird, **in die Rechte der besicherten Gläubiger eingreifen kann**. Kann der Schuldner vorschlagen, dass die besicherten Forderungen bis zum oder gar unter den Wert der Sicherheit (vgl § 149 Abs 1 Satz 2 IO) reduziert werden? Oder kann gar in die Sicherheit selbst eingegriffen werden, wie es das dt Recht ermöglicht?<sup>25</sup> Auf diese naheliegenden Fragen gibt der Entwurf keine klare Antwort. Selbst wenn es – wie es wohl die Erwartung der Kreditwirtschaft ist – in der Klasse der besicherten Forderungen „nur“ um Stundungen und/oder neue Modalitäten der Bedienung der besicherten Forderungen geht, sollte dies im Gesetz klargestellt werden.
- Da die besicherten Forderungen „mit jenem Betrag erfasst (werden), der durch die Sicherheit gedeckt ist“ (§ 24 Abs 2 ReO), bestimmt sich das **Stimmrecht** in der Klasse der besicherten Forderungen daher offenbar nach dem Wert der Sicherheit (vgl § 24 Abs 1 Z 2 StaRUG).<sup>26</sup> Dieser wird oft unklar sein; es ist zu bezweifeln, dass ohne Prüfung im Vorfeld (durch einen Restrukturierungs-

<sup>24</sup> Erläut 13.

<sup>25</sup> Vgl § 2 Abs 1 Z 2 StaRUG, wonach „die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigten würden“, auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans gestaltet werden können.

<sup>26</sup> § 40 Abs 2 Z 2 ReO erwähnt den Verkehrswert.

beauftragten) eine Stimmrechtsprüfung gem § 27 Abs 4 iVm § 93 Abs 2 IO kurzfristig möglich ist.

### cc) Bestandfähigkeitsprüfung und „bedingte Fortbestehensprognose“

Der Entwurf möchte das Wahlrecht des Art 4 Abs 3 RIRL ausnützen, eine „Bestandfähigkeitsprüfung“ zu verlangen.<sup>27</sup> Dem ist unbedingt zuzustimmen. Die konkrete Umsetzung dieses Anliegens im Entwurf bedarf allerdings noch einiger Präzisierungen:

Unklar ist zunächst schon der zentrale **Begriff der „Bestandfähigkeit“**, der im Entwurf immerhin achtmal vorkommt. Zu bezweifeln ist insb, dass der Begriff der „Lebensfähigkeit“<sup>28</sup> weiterhilft. Aus § 1 Abs 1, § 23 Abs 2 Z 8 ReO ist (arg „und“)<sup>29</sup> wohl abzuleiten, dass die Sicherstellung der **Bestandfähigkeit mehr oder zumindest etwas anderes ist als die Abwendung der Insolvenz**. Nach der RIRL schließt die Notwendigkeit einer „finanziellen Restrukturierung“ die Bestandfähigkeit nicht aus.<sup>30</sup> Wer jetzt überschuldet ist, kann also durchaus bestandfähig sein oder werden. Wenn **Bestandfähigkeit das Gegenteil von „wahrscheinlicher Insolvenz“** (§ 6 Abs 1 ReO) sein sollte, wie sich aus § 6 Abs 2 ReO zu ergeben scheint, würden die URG-Kriterien (§ 6 Abs 2 ReO) weiterhelfen.

Die Antwort auf diese Frage(n) muss der Entwurf geben; sinnvoll erscheint es zB zu verlangen, dass die URG-Kennzahlen voraussichtlich im nächsten, auf die Bestätigung des Restrukturierungsplanes folgenden Jahresabschluss nicht verletzt werden. Dazu müsste der Schuldner eine in ihren Annahmen plausible Planbilanz zum nächsten Stichtag vorlegen.

### e) Klassenübergreifender Cram-down (§ 31 ReO)

Dem österreichischen Insolvenzverfahren sind Gläubigerklassen seit 1982 (Einführung des sog „klassenlosen Konkurses“) fremd. Die ReO bringt nicht nur Gläubigerklassen (§ 23 Abs 2 Z 5 ReO), die verschieden behandelt werden können und gesondert abstimmen (§ 28 Abs 1 ReO), sondern mit § 31 ReO auch die Möglichkeit, einen Restrukturierungsplan zu bestätigen, der („schlimmstenfalls“, wenn es nur zwei Klassen gibt) nur von einer Klasse angenommen würde. Der Entwurf folgt dabei Art 11 RIRL und verlangt im Wesentlichen, dass ablehnende Gläubigerklassen gleichgestellt werden wie gleichrangige Klassen und bessergestellt werden als nachrangige Klassen (Art 11 Abs 1 lit c RIRL und § 31 Abs 1 Z 2 ReO).

**Nicht beantwortet leider der Entwurf die Frage, was unter einer „gleichrangigen“ bzw einer „nachrangigen“ Klasse zu verstehen ist.** Und der Hinweis der Erläuterungen auf die „Liquidationsreihenfolge der IO (§§ 50 und 57a IO)“<sup>31</sup> hilft nur sehr eingeschränkt weiter, weil die zit Bestimmungen iW nur eine Gläubigergleichbehandlung anordnen (§ 50 IO), die es im Restrukturierungsverfahren gerade nicht geben muss, und nachrangige Forderungen regeln (§ 57a IO), aber etwa nichts zur Behandlung von Absonderungsrechten sagen.

Wenn daher der Schuldner im Plan den Rang der Klassen festlegen kann, muss zunächst § 23 Abs 2 Z 5 ReO entsprechend ergänzt werden. Jedenfalls muss nicht nur die Klassenbildung als solche, sondern auch deren „Rangverhältnis“ nach nachvollziehbaren objektiven „sachlichen“ Kriterien erfolgen und überprüft werden. Es ist nicht vorstellbar, dass etwa Anleihegläubiger (§ 24 Abs 1 Z 3 ReO) Gläubigern mit besicherten Forderungen (§ 24 Abs 1 Z 1 ReO) vorgereiht werden. Auch wäre es nicht plausibel, schutzbedürftige Gläubiger (§ 24 Abs 1 Z 4 ReO) hinter (andere) Gläubiger mit unbesicherten Forderungen (§ 24 Abs 1 Z 2 ReO) zu reihen.

### f) Anteilsinhaber (§ 32 ReO)

Die Gesellschafter der Schuldnerin werden vom Entwurf viel weniger in das Verfahren einbezogen, als dies nach der RIRL wohl möglich wäre. Es wird zwar postuliert, dass die „Anteilsinhaber“ den Restrukturierungsplan „nicht grundlos verhindern oder erschweren“ dürfen, doch werden die „Bestimmungen des Gesellschaftsrechts“ für die Zustimmung der Anteilsinhaber bekräftigt (§ 32 Abs 1 Satz 1 und 2 ReO). Nur wenn der Restrukturierungsplan in die rechtliche und wirtschaftliche Stellung eines Anteilsinhabers nicht eingreift, kann eine gesellschaftsrechtliche ordentliche Zustimmung durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden. **Im Wesentlichen sind „die Anteilsinhaber in den Restrukturierungsplan (...) nicht einbezogen.“**<sup>32</sup>

Wenn auch die legistischen Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die mit weitergehenden Eingriffen in die Rechte der Gesellschafter der schuldnerischen Gesellschaft verbunden wären, erweckt es doch Bedenken, dass auch bei nicht insolventen Schuldner mit Mehrheits- und Gerichtsbeschluss weitgehend in Gläubigerrechte eingegriffen wird, während für Umstrukturierungen auf Gesellschafterebene regelmäßig die gleichen Zustimmungserfordernisse verlangt werden wie außerhalb eines Restrukturierungsverfahrens. Dass schließlich das Bestätigungsverfahren bis zu sechs Monate verzögert werden kann (§ 32 Abs 3 iVm § 36 Abs 2 Z 9 ReO), wenn „gebotene Beschlüsse der Gesellschafterversammlung“ fehlen, ist schlicht nicht plausibel. **Vorgeschlagen wird, dass die „gebotenen Beschlüsse“ der Anteilsinhaber spätestens bei der Abstimmung vorliegen müssen.** Es kann den Gläubigern regelmäßig nicht zugesonnen werden, ihren „Beitrag“ zur Restrukturierung zu leisten, wenn und solange sich die Gesellschafter noch „zurücklehnen“.

<sup>27</sup> Erläut 5.

<sup>28</sup> Anders wohl Erläut 3; der dort zit Leitsatz RIS-Justiz RS0064989 handelt jedenfalls von der Überschuldungsprüfung und verwirrt den Leser der ReO wohl mehr, als er erläutert.

<sup>29</sup> Siehe auch Art 1 Abs 1 lit a, Art 4 Abs 1, Art 8 Abs 1 lit h und Art 10 Abs 3 RIRL sowie ErwGr 24, 50, wo immer die Verhinderung der Insolvenz neben die Bestandsfähigkeit gestellt wird.

<sup>30</sup> Vgl ErwGr 47.

<sup>31</sup> Erläut 16.

<sup>32</sup> So Erläut 17.

### g) Europäisches Restrukturierungsverfahren (§ 39 ReO)

§ 39 ReO regelt ein Verfahren, das vom Regelverfahren insofern abweicht, als

- eine öffentliche Bekanntmachung der Einleitung in der Ediktsdatei erfolgt;
- die Vollstreckungssperre alle Gläubiger umfassen kann und öffentlich bekannt zu machen ist und
- auf Antrag des Schuldners die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern sind.

Das Verfahren ist damit einem Insolvenzverfahren sehr nahe, auch wenn die Erläuterungen betonen, dass der Eindruck vermieden werden solle, dass es sich um ein „Insolvenzverfahren iES“ handle.<sup>33</sup>

Voraussetzung ist ein **Antrag des Schuldners „vor Einleitung des Restrukturierungsverfahrens“** (§ 39 Abs 1 ReO). Ein späterer „Umstieg“ ist wegen der Sperrfrist gem § 6 Abs 3 ReO auch nicht über den „Umweg“ einer Rückziehung des Antrags gem § 36 Abs 2 Z 6 ReO möglich. Das ist auf den ersten Blick überraschend, erklärt sich aber wohl daraus, dass es hier – wie schon die Überschrift signalisiert, die freilich mit „Öffentliches Restrukturierungsverfahren“ besser gewählt wäre – um ein Verfahren geht, das – sofern das Restrukturierungsverfahren in den Anhang A zu EuInsVO aufgenommen wird – nach **Veröffentlichung der Einleitung des Verfahrens** gem Art 24 Abs 2 lit a EuInsVO auf der Grundlage der EuInsVO anerkannt werden kann.<sup>34</sup> Und diese Veröffentlichung der Einleitung des Verfahrens kann später nicht nachgeholt werden (vgl Art 24 Abs 1 Satz 2 EuInsVO).

Ob für das nicht öffentliche Normalverfahren eine Anerkennung nach der EuGVVO denkbar ist,<sup>35</sup> ist im Hinblick auf Art 1 Abs 1 und 2 EuInsVO zumindest zweifelhaft.

### h) Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren (§ 40 ReO)

Ohne direktes Vorbild in der RIRL ermöglicht § 40 ReO ein „Schnellverfahren“, in dem ein Restrukturierungsplan ohne Restrukturierungsverfahren bestätigt werden kann, wenn **nur „Finanzgläubiger“** betroffen sind und diese bereits mit einer Mehrheit von 75% an Kapital zugestimmt haben. Weiters ist ein umfassendes Sachverständigengutachten vorzulegen (§ 40 Abs 2 ReO). Eine **Abstimmung** findet in diesem Fall **nicht** statt (§ 40 Abs 3 ReO). Die Gläubiger sind nur einzuvernehmen (§ 40 Abs 1 ReO). Der Entwurf will Fälle erfassen, „in denen ein außergerichtlicher Abschluss einer Restrukturierungsvereinbarung [...] an der Zustimmung eines oder der Minderheit an Gläubigern (**Akkordstörer**)“ scheiterte.“<sup>36</sup>

Eine damit mögliche *pre-voted prepackaged bankruptcy*, bei der eine außergerichtliche (vorgezogene) Abstimmung im Insolvenzverfahren fortwirkt, ist ein aus dem US-amerikanischen Insolvenzrecht bekanntes Instrument zur „Disziplinierung von Akkordstörern“<sup>37</sup> und ein grundsätzlich begrüßenswertes Novum im österreichischen Recht.

Die Regelungen sind leider karg. Insb bleibt unklar, welche Bestimmungen der ReO im vereinfachten Verfahren überhaupt anzuwenden sind. Wie wird etwa das Mehrheitsanfordernis von 75% überprüft? Können „Einwendungen“ iSd § 27 Abs 2 ReO vorgebracht werden, und wenn ja, mit welchen Folgen (eine Stimmrechtsprüfung ist mangels Abstimmung evident sinnlos)? Und woran erkennt das Gericht in der Praxis „Finanzgläubiger“, ein Begriff der ausweislich der Erläuterungen „weit zu sehen“ ist und „sämtliche Forderungen mit Finanzierungscharakter“ bis zu „Forderungen von Lieferanten mit untypisch langen Laufzeiten (mehr als 180 Tage), welche eindeutig Finanzierungscharakter“ haben, erfasst?<sup>38</sup>

Das Verfahren ist jedenfalls „aufgrund der Präsenz von Akkordstörern **besonders widerspruchsanfällig**“,<sup>39</sup> weshalb das Gericht, das hier mit dem Schuldner und dem von ihm beauftragten und bezahlten Sachverständigen auf der einen und dem „Akkordstörer“ auf der anderen Seite „allein gelassen“ wird, vor sehr schwierige Aufgaben gestellt ist.

### i) Zu den Änderungen der Insolvenzordnung iZm der ReO

Izm dem Restrukturierungsverfahren sind nach der RIRL neue Finanzierungen, Zwischenfinanzierungen und bestimmte Transaktionen im Falle des Scheiterns des Restrukturierungsverfahrens „schutzwürdig“ (Art 17, 18 RIRL). Der Entwurf stellt solche Maßnahmen von einer Anfechtung gem § 31 Abs 1 Z 3 IO als (mittelbar) nachteiliges Rechtsgeschäft frei (§ 36a Abs 1 IO).

**Inkongruente Sicherstellungen**, insb das bei außergerichtlichen Restrukturierungen gerne zu beobachtende „Nachbesichern“ von Altkrediten, bleiben im Falle des Scheiterns der Restrukturierung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anfechtbar. Wichtig ist auch, dass Zwischenfinanzierungen nur dann „begünstigt“ sind, wenn sie vom Gericht genehmigt wurden (§ 36a Abs 2 ReO), und „Neufinanzierungen“ im Restrukturierungsplan „enthalten“ sein müssen. Liegt Zahlungsunfähigkeit vor, besteht gar kein Anfechtungsschutz.

**Weiter gehenden Einschränkungen des Insolvenzanfechtungsrechts**, das durch die eingangs erwähnten Anfechtungsprivilegien für Abgabengläubiger in § 733 Abs 11 ASVG und § 323e Abs 2 Z 5 BAO ohnehin schon weitgehend ausgehöhlt ist, **wird mit Entschiedenheit entgegengetreten**. Es wird ausdrücklich angeregt, die ohne jede Not im Eilverfahren beschlossenen unsachlichen und weit über-

<sup>33</sup> Erläut 20.

<sup>34</sup> Vgl dazu Erläut 2, 19.

<sup>35</sup> Vgl dazu kurz *Madaus*, Österreichs Entwurf einer Restrukturierungsordnung – das Planverfahren der InsO 1999, <https://stephanmadaus.de/2021/02/24/oesterreichs-entwurf-einer-restrukturierungsordnung-das-planverfahren-der-inso-1999/> (abgefragt am 17. 3. 2021).

<sup>36</sup> Erläut 20.

<sup>37</sup> *Eidenmüller* in MüKoInsO III<sup>4</sup> (2020) Vor §§ 217–269 Rz 65 mwN.

<sup>38</sup> Erläut 20; der Entwurf reicht die Frage an den Sachverständigen weiter (§ 40 Abs 2 Z 1 ReO), aber letztlich muss sie das Gericht im Bestätigungsverfahren entscheiden.

<sup>39</sup> So *Eidenmüller* in MüKoInsO III<sup>4</sup> (2020) Vor §§ 217–269 Rz 65.

schießenden Privilegien in ASVG und BAO raschestmöglich wieder aufzuheben.

### III. ZUM SOG PRIVATKONKURS

#### 1. Grundsätzliches zur Umsetzung des Titels III der RIRL

Die RIRL verlangt, dass insolvente **Unternehmer** (das sind hier natürliche Personen: Art 2 Abs 1 Z 9 RIRL) nach Ablauf von **höchstens drei Jahren** in vollem Umfang entschuldigt werden können (Art 21 RIRL) und empfiehlt den Mitgliedstaaten, dies auch auf Verbraucher anzuwenden (ErwGr 21).

Die heftig umstrittene Frage, ob dieser Empfehlung gefolgt werden soll,<sup>40</sup> entscheidet der Entwurf iS einer **vorläufigen (befristeten) Gleichbehandlung** von gescheiterten Unternehmern und „redlichen Verbrauchern“, die mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie begründet wird.<sup>41</sup> Die einschlägigen Bestimmungen treten, „soweit davon Verbraucher erfasst sind“, mit Ablauf des 16. 7. 2026 außer Kraft (§ 283 Abs 10 IO).

Die **Gleichbehandlung** von ehemaligen Unternehmern und Verbrauchern (zu diesen gehören in diesem Zusammenhang auch die Gesellschafter und Geschäftsführer)<sup>42</sup> im Bereich des Schuldenregulierungsverfahrens ist **zumindest aus rein praktischer Sicht zu begrüßen**, da insb bei sog EPU's unternehmerische und „private“ Sphäre regelmäßig so „verschwimmen“, dass eine taugliche Abgrenzung vielfach nicht mit vertretbarem Verfahrensaufwand möglich sein wird.<sup>43</sup> Dies wird sich in den nächsten fünf Jahren nicht ändern und spricht dafür, nach dt Vorbild<sup>44</sup> die im Entwurf vorgesehene Befristung aufzugeben.

Die Regelungen des Entwurfs im Bereich des sog Privatkonkurses unterscheiden (jedenfalls vorerst) nicht zwischen Unternehmern und Verbrauchern:

Neu ist ein **Tilgungsplan**,<sup>45</sup> der als Variante des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung konstruiert ist (§ 199 Abs 1 IO) und eine Abtretungserklärung von nur drei Jahren voraussetzt (§ 199 Abs 2 IO), nach deren Ablauf unabhängig von der erreichten Quote die Restschuldbefreiung erteilt wird (unverändert § 213 Abs 1 Satz 1 IO). Die andere Variante, die inhaltlich dem bisherigen Abschöpfungsverfahren entspricht, also zur Restschuldbefreiung erst nach fünf Jahren führt, heißt jetzt **Abschöpfungsplan**. Nur für den Tilgungsplan werden die Anforderungen an die Redlichkeit des Schuldners verschärft. Die Aufspaltung des Abschöpfungsverfahrens in zwei Varianten folgt offenbar aus den rechtspolitischen Anliegen, für die kürzere Entschuldungsfrist erhöhte Redlichkeitsanforderungen aufzustellen und nach Ablauf der Gleichstellung von Unternehmern und Verbrauchern für letztere ohne legislativen Regelungsbedarf ein Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Es darf bezweifelt werden, dass sich (auch aus Gläubigersicht) der ganz erhebliche Verfahrensaufwand lohnt,

zwischen „redlichen“ und unredlichen Schuldern und (in fünf Jahren) zwischen Verbrauchern und ehemaligen Unternehmern zu unterscheiden. Bedeutend einfacher wäre es jedenfalls für die Rechtsanwendung, wenn – wie in der Regierungsvorlage zum IRÄG 2017 ja schon vorgeschlagen<sup>46</sup> – **schlicht die Frist in § 199 Abs 2 IO auf drei Jahre geändert würde**.

#### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### a) Zum Zahlungsplan

Weil Tilgungs- und Abschöpfungsplan als Varianten des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung konstruiert sind, muss zuvor ein zulässiger Zahlungsplan unterbreitet werden (unverändert § 200 Abs 1 IO; sog **Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens**).<sup>47</sup> Über diesen darf erst nach Verwertung des Vermögens abgestimmt werden (unverändert § 193 Abs 2 IO). Die zweite Chance (ErwGr 72) des Tilgungsplanes setzt daher die Verwertung des Unternehmens genauso voraus wie das bisherige Abschöpfungsverfahren.

Die durch die RIRL vorgegebene Verkürzung der Entschuldungsfrist bleibt freilich nicht ohne Rückwirkungen auf den Zahlungsplan. Dieser ist nach dem Entwurf generell, also unabhängig von einer „Redlichkeit“ des Schuldners, zulässig, wenn die angebotene Quote der **Einkommenslage in den nächsten zwei Jahren** (bisher fünf Jahre) entspricht.<sup>48</sup>

Zur Einordnung dieser ganz erheblichen **Reduktion der „flexiblen Mindestquote“**<sup>49</sup> des Zahlungsplans muss in den Blick genommen werden, dass der Entwurf **überraschend § 12a IO unverändert** lässt, also vertragliche Aus- und Absonderungsrechte am Arbeitseinkommen, die typischerweise zugunsten von Banken begründet werden, auch in Zukunft erst nach zwei Jahren erlöschen sollen. Der mit § 12a Abs 1 IO ursprünglich angestrebte Interessenausgleich<sup>50</sup> läuft so im durch die RIRL geprägten neuen Verfahrensrahmen leicht leer. Das erscheint nicht sachgerecht.

<sup>40</sup> Vgl die Stellungnahme des KSV1870 vom 15. 3. 2021, 2/SN-96/ME 27. GP, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_78234/imfname\\_932530.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_78234/imfname_932530.pdf) (abgefragt am 22. 3. 2021).

<sup>41</sup> Erläut 3.

<sup>42</sup> RIS-Justiz RS0110602; *Schneider* in KLS, IO § 182 Rz 4 mwN.

<sup>43</sup> IdS schon die Stellungnahme des ÖRAK (Referent *Riel*) zum IRÄG 2017, AnwBl 2017, 275, 275f.

<sup>44</sup> In Deutschland war zunächst auch eine Befristung (bis 30. 6. 2025) für Verbraucher vorgeschlagen worden (vgl den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, BT-Drs 19/21981), wurde aber nicht Gesetz, da „eine solche Differenzierung ohne nachvollziehbare Gründe von der geltenden Rechtslage abrückt“ und „natürlichen Personen, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich selbständig sind, oder nicht, durch das Restschuldbefreiungsrecht eine hinreichende wirtschaftliche Perspektive eröffnet werden (muss), wenn sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Schiefelage geraten sind“ (Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs 19/25322, 5).

<sup>45</sup> Das Wort stammt (als Übersetzung von „repayment plan“) aus Art 2 Abs 1 Z 11 RIRL: Erläut 3.

<sup>46</sup> Vgl § 199 IO idF Art 1 Z 31 der RV zum IRÄG 2017, 1588 BlgNR 25. GP.

<sup>47</sup> Dazu *Kodek*, Privatkonkurs<sup>2</sup> Rz 523 ff mwN.

<sup>48</sup> Nach den Erläut 23 könne vor dem Hintergrund der RIRL nur so die Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens aufrechterhalten werden.

<sup>49</sup> ÖRAK (Referent *Riel*), AnwBl 2017, 277.

<sup>50</sup> Vgl ErläutRV zur KO-Nov 1993, 1218 BlgNR 18. GP 4f.

Es wird vorgeschlagen, die Frist des § 12a Abs 1 IO von zwei auf ein Jahr zu verkürzen.

#### b) Zum Abschöpfungsverfahren

Mit dem vorgeschlagenen § 201 Abs 2 IO soll für den Tilgungsplan der „Redlichkeitsmaßstab erhöht“ werden.<sup>51</sup> Dabei wird erfreulicherweise im Gesetzestext der schwer fassliche Begriff der „Redlichkeit“ vermieden und versucht, in der Praxis klar anwendbare Regelungen zu treffen. Die zentrale Bestimmung des § 201 IO kennt dazu zwei Fälle, die als Einleitungshindernisse die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens als Tilgungsplan hindern:

Der erste Fall des § 201 IO stellt auf die „Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren“ ab, die der Entwurf einer Gesamtreform des Exekutionsrechts<sup>52</sup> in § 49a EO bringt. Die zunächst rechtlich (wenn auch nicht faktisch) weitgehend folgenlose Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit durch das Exekutionsgericht soll nach dem Entwurf eine indirekte Handlungspflicht des Schuldners auslösen. Beantragt er nicht längstens binnen 30 Tagen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, liegt ein Einleitungshindernis für den Tilgungsplan (nicht aber für einen Abschöpfungsplan) vor. Ei-

ne Bewertung dieses Vorschlages ist schwierig, da nicht absehbar ist, wie § 49a EO in der Praxis gehandhabt werden wird. Wenn Beschlüsse gem § 49a Abs 2 EO oft gefasst werden, ist es durchaus sinnvoll, an diese anzuknüpfen. Andernfalls läuft der Einstellungsgrund vermutlich (zu) oft ins Leere.

**Für Schuldner, die kein Unternehmen betreiben, kennt § 201 IO eine Alternative.** Auch bei Überschreiten der 30-tägigen Frist liegt ein Einleitungshindernis danach dann nicht vor, wenn der Schuldner „keine neuen Schulden eingeht, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann, und Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit ergreift“.

<sup>51</sup> Erläut 24.

<sup>52</sup> GREx, MinE 77/ME 27. GP bzw RV 770 BlgNR 27. GP.



## Ruckzuck zum neuen Standardwerk

Übersichtlich und kompakt kommentiert:

- gesamte BAO auf dem Stand 1.2.2021
- mit mehr als 1.500 Entscheidungen der Höchstgerichte
- relevante Verordnungen zur BAO

Fischerlehner/Brennsteiner  
**Abgabenverfahren**  
**Band I: BAO und Verordnungen**

3. Auflage 2021. XLVII, 976 Seiten. Geb.  
**ISBN 978-3-214-02480-2**

## 168,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ

**388 Im Gespräch**

Gesamtreform des Exekutionsrechts

**391 Termine****392 Chronik**

Die AWAK baut mit einer kostenfreien App ihr Online-Angebot weiter aus

**393 Aus- und Fortbildung****397 Rezensionen**

# Im Gespräch

## Gesamtreform des Exekutionsrechts

**Am 1. 7. 2021 ist eine umfassende Reform des Exekutionsrechts in Kraft getreten (BGBl I 2021/86). Die wesentliche legislative Arbeit ist über den Schreibtisch von Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr gegangen, der seit über drei Jahrzehnten die Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht im BMJ leitet. Für den ÖRAK schildert er, warum eine Reform des Exekutionsrechts längst überfällig war.**

2021/194

**Was versprechen Sie sich durch die umfassende Reform des Exekutionsrechts?**

Die EO hatte, obwohl sie in Teilschritten durchaus erfolgreich verbessert wurde, noch Schwachstellen bei der Durchsetzung von Geldforderungen. Einerseits war es kaum möglich, auf Forderungen des Verpflichteten zuzugreifen, weil der Gläubiger meist erst aus dem Vermögensverzeichnis davon erfahren hat. Bis es zur Pfändung aufgrund des Exekutionsantrags des Gläubigers kam, war die Forderung oft schon bezahlt oder sie war strittig und mühsam durchzusetzen. Andererseits konnte die Exekution auf Vermögensrechte mangels genauerer Kenntnis über das Vorhandensein von solchen Rechten selten genutzt werden.

**Was hat es mit dem neu eingeführten Exekutionspaket auf sich?**

Das einfache Exekutionspaket ist im Wesentlichen die derzeit kumulierte Fahrnis-/Gehaltsexekution. Neu ist das erweiterte Exekutionspaket, das die Unzulänglichkeiten bei der Forderungsexekution und bei der Exekution auf Vermögensrechte beseitigt. Der Gläubiger, der dieses Paket wählt, braucht die Vermögensobjekte – das ist das gesamte bewegliche Vermögen des Verpflichteten – nicht anzugeben. Es wird ein Verwalter bestellt, der die Vermögensobjekte ermittelt, pfändet und verwertet. Er hat weitgehend die Befugnisse des Gerichtsvollziehers, kann aber flexibler handeln; seine Stellung ist mit der eines freiberuflichen Gerichtsvollziehers nach internationalen Vorbildern vergleichbar.

**Ein wesentlicher Gesichtspunkt der Reform ist die bessere Vernetzung des Exekutions- mit dem Insolvenzrecht. Bitte erläutern Sie die Neuerungen.**

Es gibt hier zwei Ansätze: einerseits, dass Entscheidungen des Exekutionsgerichts über die Erhöhung des Existenzminimums und die Zusammenrechnung von Bezügen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterwirken; andererseits die Feststellung und Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit im Exekutionsverfahren, die zu einem Ruhen des Exekutionsverfahrens führt, weil Exekutionsverfahren gegen zahlungsunfähige Verpflichtete nicht erfolgreich sein können; die Forderung soll im Insolvenzverfahren hereingebracht werden.



Foto: privat

**Im Exekutionsverfahren kann die offenkundige Zahlungsunfähigkeit festgestellt werden, jedoch ohne nennenswerte weitere Konsequenzen. Warum wird in diesen Fällen keine amtswegige Prüfung der Eröffnungsvoraussetzungen für ein Insolvenzverfahren eingeleitet?**

Rechtspolitisch war eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen nicht durchsetzbar. Gegen sie spricht auch, dass eine Eröffnung nicht sinnvoll ist, wenn weder Schuldner noch Gläubiger diese wollen. Folgenlos ist die Bekanntmachung jedoch keineswegs: Das Exekutionsverfahren ruht; es steht nur mehr subsidiär zur Verfügung, und zwar wenn es nicht zu einer beantragten Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt. Das wird bei Privatschuldnern selten sein, weil die Hürde des Fehlens eines kostendeckenden Vermögens abgebaut wird. Die Durchsetzung erfolgt im Insolvenzverfahren im Rahmen einer Gesamtvollstreckung – mit exekutionsrechtlichen Elementen der wiederholten Vermögensüberprüfung. Aber auch der Verpflichtete soll reagieren. Tut er dies nicht, so steht ihm nicht eine Entschuldung nach drei Jahren offen, die eine Änderung der IO bringen wird.

**Warum wurde die Entlohnung des Verwalters in Exekutionssachen deutlich niedriger ausgestaltet als die des Insolvenzverwalters?**

Die Entlohnung ist nicht allzu großzügig, weil wir das erweiterte Exekutionspaket attraktiv gestalten wollten. Wir

haben uns an der Entlohnung des Zwangsverwalters orientiert, weil die Aufgaben des Verwalters mit diesen vergleichbar sind. Die Tätigkeit des Verwalters in Exekutionssachen ist weniger umfangreich als die des Insolvenzverwalters, so gibt es – um nur ein Beispiel zu nennen – keine Forderungsprüfung.

## Bei den Gebühren gibt es durchaus Erleichterungen.

**Bleiben wir beim Geld: Wieder einmal wurden die Gebühren angehoben, obwohl Österreich ohnehin schon Europameister beim Gebühreneinheben ist. Geht das nicht zu Lasten der rechtsuchenden Bevölkerung?**

Mehreinnahmen sind nicht zu erwarten; es gibt durchaus Erleichterungen: Bei der Gehaltsexekution, bei der der Drittschuldner vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erhoben wird, ist früher bei jedem Wechsel ein neuer Exekutionsantrag – gebührenpflichtig – notwendig gewesen, in Zukunft nicht mehr. Es gibt eine Ausdehnung des Exekutionsverfahrens auf ein weiteres Exekutionsmittel, bei der keine Gerichtsgebühr anfällt. Und wird die Forderung im Insolvenzverfahren hereingebracht, was es in Zukunft ja häufiger geben soll, so ist es sowieso günstiger. Außerdem wurde der höhere Tarif für Exekutionen auf unbewegliche Sachen abgeschafft, sodass diese Exekutionsverfahren billiger werden.

**Sie sind auch Vorsitzender der Insolvenzrechtsreformkommission. Bitte berichten Sie uns: Welche Projekte werden dort aktuell bearbeitet?**

Zuletzt wurde die Umsetzung der Richtlinie für Restrukturierung und Insolvenz verhandelt, die bis 17. 7. 2021 umgesetzt werden soll; einerseits ein vorinsolvenzrechtliches Restrukturierungsverfahren, das viel uns Unbekanntes bringen wird (etwa eine Abstimmung der Gläubiger in Klassen) andererseits eine Entschuldung für natürliche Personen in einem verkürzten Abschöpfungsverfahren, Tilgungsplan genannt – nach drei Jahren.

**Wie lässt sich im Exekutions- und Insolvenzrecht eigentlich eine optimale Balance der verschiedenen Interessen finden? Der eine möchte schnell sein Geld haben, der andere will seinen persönlichen Besitz nicht verlieren. Ist der Schuldner zahlungsunfähig, können auch die Gläubiger-Interessen rasch unterschiedlich sein: Für den einen geht die niedrige Quote bei rascher Befriedigung in Ordnung, der andere schaut durch die Finger, weil er in der Rangordnung weit hinten ist.**

Im Exekutionsverfahren steht der effektiven Durchsetzung und der Verhinderung von Vereitelungsstrategien des Ver-

pflichteten ein gebotener Schuldnerschutz gegenüber. Im Insolvenzverfahren ist es wesentlich komplexer, weil nicht nur die Interessen der Gläubiger, abhängig von ihrer Position, unterschiedlich sind, sondern auch der Sanierungsgedanke wesentlich ausgeprägter ist. Die richtige Balance ist ständiger Veränderung unterworfen; sie zu finden, nachzuschärfen und auch zu korrigieren, gelingt nur bei Einbeziehung aller Stakeholder und mit viel Überzeugungsarbeit. Die Kritik einzelner Bankenvertreter zur mit der KO-Nov 1993 geschaffenen Entschuldung ist aus heutiger Sicht nur mehr skurril. Die Ideen, die ich für das IRÄG 1997 hatte, wurden mit dem IRÄG 2010 verwirklicht; heute wird dieses Gesetz als großer Wurf gesehen, auch von denen, die ursprünglich ablehnend waren.

**Die Opposition kritisierte, dass die Reform darauf abzielt, die Gläubigerbefriedigung zu stärken, nicht jedoch die Gefahr der Überschuldung von Privatpersonen im Auge hat. Welche präventiven Maßnahmen könnte man setzen, um generell eine Reduktion von Insolvenzen zu erreichen?**

Wenn man sich das ganze Gesetz anschaut, ist der Eindruck ein anderer. Durch die Wahrnehmung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kommt es zu einem Kostenstopp und durch die angestrebte darauffolgende Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu einem Zinsenstopp. Zuzugeben ist aber, dass die Forderungen vor der Eröffnung oft in kurzer Zeit durch Zinsen und Kosten enorm ansteigen; das Verbot des ultra alterum tantum bietet den Schuldnern wenig Schutz. Hier ist Reformbedarf gegeben. Und tatsächlich werden ja auch schon seit einiger Zeit weitergehende Überlegungen zu einer Bekämpfung der Privatverschuldung angestellt.



Preisverleihung bei der MANZ-Autoren-Nacht 2012 in der Kategorie „Fachbuch“ (vlnr: Peter Dax, Franz Mohr, Wolfgang Pichler)

Foto: Mike Ranz

**Die Gesamtreform des Exekutionsrechts galt lange als Ihr Liebling. Wie stolz sind Sie, dass dieses Gesetzespaket nun in Kraft getreten ist?**

Als ich die Abteilung übernommen habe, lag die bahnbrechende Abschaffung der Konkursklassen noch nicht lange zurück, das Exekutionsrecht aber war eine Baustelle, sieht

man von der Gehaltsexekution, bei der der Arbeitgeber vom Sozialversicherungsträger ermittelt wird, ab. Dass der Abschluss des Reformprojekts der EO, das letztlich ein solches in Teilschritten wurde, so lange dauerte, hätte ich damals nicht gedacht. Ich freue mich aber, dass ich es noch zum 125. Geburtstag der EO (das Reichsgesetzblatt stammt vom 6. 6. 1896) abschließen konnte.

**Gleichzeitig war es auch Ihr letztes großes Projekt, denn Sie sind seit 30. 6. 2021 in Pension. Wer wird Ihre Agenden im BMJ übernehmen?**

Das steht nicht fest; bei der derzeitigen Wirtschaftslage, in der das Insolvenzrecht ständig ein Thema ist, sollte darüber aber bald Klarheit herrschen. An hervorragenden Leuten in meiner Abteilung, die daran interessiert sind, fehlt es nicht.

---

**Hon.-Prof. Dr. Franz Mohr, geb 1956 in Wien, verheiratet, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien, 1982 Ernennung zum Richter, seit 1983 im BMJ tätig, seit 1987 Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht, seit 1994 Vorsitzender der Insolvenzrechtsreformkommission und seit 2008 stv Leiter der Zivilrechtssektion; seit 2002 Mitglied in diversen EU-Experten- und Ratsarbeitsgruppen, seit 2013 Lektor am Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht der Karl-Franzens-Universität Graz, seit 2017 Honorarprofessor und seit 2018 Lektor an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien; Mitherausgeber der Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (ZIK), Träger des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich**

---



## Der bewährte Klassiker für alle Verwaltungsverfahren

Die neueste Auflage umfasst u.a.:

- AVG, EGVG, VStG, VVG und EU-VStVG, VwFormV
- ZustellG mit Teilnehmerverzeichnis
- Organstrafverfügungsverordnung-COVID-19

Thienel/Zeleny  
Verwaltungsverfahren

21. Auflage 2021. XXXVI, 720 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-03263-0

**98,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

Inland

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

### **Jahrestagung „Unternehmensjuristen Circle 21“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**31. 8. 2021** WIEN

### **Jahrestagung „Vienna Legal Tech 21“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**1. 9. 2021** WIEN

### **TAX Circle**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**2. und 3. 9. 2021** WAIDHOFEN/YBBS

### **Grundlehrgang (BU-Kurs)**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**21. 9. 2021** ONLINE

### **Vergebührung von Verträgen für Selbstberechner**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**23. 9. 2021** ONLINE

### **Exekution aktuell – Neuigkeiten durch die „GREx-EO-Novelle 2021“**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**29. 9. 2021** ONLINE

### **Einführungsseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

**6. 10. 2021** ONLINE

### **Jahrestagung „Compliance now!“ 2021**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**7. und 8. 10. 2021** RUST

### **25. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

**14. und 15. 10. 2021** RUST

## Die AWAK baut mit einer kostenfreien App ihr Online-Angebot weiter aus

**E**s war der 13. 3. 2020, als sich die Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Anwaltsakademie von einem auf den anderen Tag grundlegend änderten: Das rasante Fortschreiten der COVID-19- Pandemie machte das sofortige Umstellen des gesamten Seminarangebotes auf rein digitale Lösungen erforderlich.

Dieses digitale Seminarangebot wird seitdem laufend erweitert und bestens angenommen. Neu im Portfolio ist jetzt auch die kostenfreie AWAK-APP, die das gesamte Handling rund um die AWAK-Angebote noch leichter macht. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwörter können sich mit der App in ihr persönliches myawak-Konto einloggen und Seminare, LIVE-WEBCASTS, ON DEMAND-WEB-

CASTS und PODCASTS buchen oder vormerken. Und auch ohne Registrierung bietet die AWAK-APP die schnelle, mobile Infomöglichkeit zu allen AWAK-Angeboten.

Dazu gehören WEBCASTS, also qualitativ hochwertige und effiziente juristische Weiterbildungen als Online-Stream für autonomes E-Learning immer und überall. Zirka alle vier Wochen erscheint eine neue PODCAST-Episode zur aktuellen Judikatur – verfasst von führenden Experten. Zudem werden kanzleiinterne Telefontrainings für Kanzleimitarbeiter angeboten – ebenso wie effiziente Prüfungsvorbereitungen im Rahmen der Intensivkurse!

Die meisten dieser DIGITALEN ANGEBOTE werden dauerhaft bleiben, auch wenn – hoffentlich – bald wieder Präsenzseminare möglich sind.

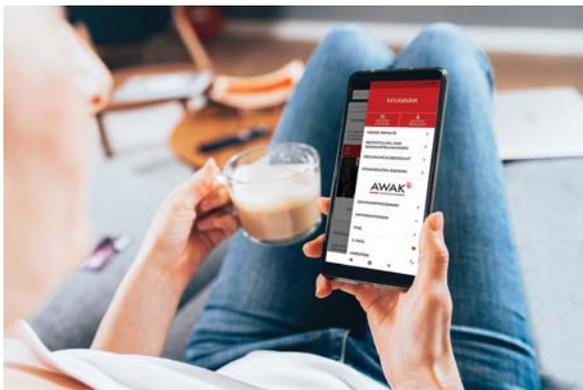


Foto: iStockPhoto\_Filadendron

### AWAK-APP – Nutzen Sie jetzt Ihre Vorteile

- ✓ Schnell informiert – egal wann und wo
- ✓ Überblick behalten
- ✓ Bequem buchen
- ✓ Seminare merken
- ✓ Nichts mehr verpassen
- ✓ SEMINAR CHECK-IN gemütlich via App

---

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG  
ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, [www.awak.at](http://www.awak.at)

# Aus- und Fortbildung

## Anwaltsakademie



### AUGUST 2021

#### LIVE-WEBCAST

**Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)**

4. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210804-9

#### LIVE-WEBCAST

**Das Mandantengespräch als Akquiseinstrument – Struktur, Mandantenbindung und Einwandbehandlung im Mandantengespräch**

20. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210820-9

#### LIVE-WEBCAST

**Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsanwärter: „Die Rechtsanwaltsprüfung – Intensivkurs Strafrecht“**

24. 8. bis 25. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210824-9

#### LIVE-WEBCAST

**Schriftsätze im Zivilprozess**

26. und 27. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210826-9

### SEPTEMBER 2021

#### LIVE-WEBCAST

**Gesellschaftsrecht in der Praxis**

1. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210901-9

#### LIVE-WEBCAST

**Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht – aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigsten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle**

10. und 11. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210910-9

#### LIVE-WEBCAST

**Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsschutzrecht mit Schwerpunkt auf die Problematik von Hass im Netz – Rechtsprechung und Gesetzgebung**

13. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210913-9

#### LIVE-WEBCAST

**„Stimmen die Zahlen tatsächlich?“ – Möglichkeiten der Bilanzfälschung systematisieren und erkennen**

15. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210915-9

#### LIVE-WEBCAST

**Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung**

16. und 17. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210916-9

#### LIVE-WEBCAST

**Meldepflicht für Rechtsanwälte – Neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Transaktionen**

21. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210921-9

#### LIVE-WEBCAST

**Mietvertrags-Kündigungen und ihre Anfechtung: Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage**

22. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210922-9

#### LIVE-WEBCAST

**Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien**

22. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210922A-9

#### LIVE-WEBCAST

**Betriebswirtschaftliche Gutachten in Zivil- und Strafverfahren für Anwälte**

23. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210923-9

## Aus- und Fortbildung

## LIVE-WEBCAST

**Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts**

28. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210928–9

## LIVE-WEBCAST

**Tipps, Tricks und Fallen bei der Testamentserrichtung**

29. 9. ONLINE

Seminarnummer: 20210929–9

## OKTOBER 2021

## LIVE-WEBCAST

**Suchtmittelrecht – Verteidigung bei Suchtmitteldelikten für Praktiker**

4. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211004–9

## LIVE-WEBCAST

**Gesellschaftsrecht in der Praxis****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Fast jede/r KollegIn hat in der beruflichen Praxis irgendwann mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen zu tun, selbst wenn es sich dabei vielleicht nicht um den Tätigkeitsschwerpunkt handelt. Welche Gesellschaftsformen existieren, welche Vor- und Nachteile bieten diese, wer haftet wofür und worauf sollte man als Rechtsberater unbedingt achten? Mit diesen Fragestellungen wird sich der erste Teil des Seminars befassen. Im zweiten Teil wird die in der Praxis wohl relevanteste Gesellschaftsform – die GmbH – genauer unter die Lupe genommen.

Wie läuft der Gründungsvorgang konkret ab, worauf ist in der Firmenbuchpraxis zu achten, was sollte/könnte in einem Gesellschaftsvertrag stehen?

Nach dem Seminar wissen Sie etwa, was mit „drag/tag along rights“ oder mit einer „shotgun clause“ gemeint ist, aber auch, warum man sich in Hinblick auf die umfassende Haftung gut überlegen sollte, die Geschäftsführung einer GmbH zu übernehmen. Theoretisches Wissen haben Sie im Studium gelernt. Dieser Webcast soll Ihnen einen soliden Überblick über die in der täglichen Beratungspraxis am

## LIVE-WEBCAST

**Einführung in das Insolvenzrecht für Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleimitarbeiter mit Vorkenntnissen**

5. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211005–9

## LIVE-WEBCAST

**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

6. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211006–9

## LIVE-WEBCAST

**Der Erwachsenenschutz: Wissenswertes für den Rechtsanwalt bei der Beratung oder Vertretung**

18. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211018–9

## LIVE-WEBCAST

**Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter**

28. und 29. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20211028–9

häufigsten auftretenden Fragestellungen im weiten Bereich Gesellschaftsrecht bieten.

Rege Interaktion wird ausdrücklich gewünscht!

Referenten: Dr. *Martin Oberndorfer*, Rechtsanwalt in Wels

Dr. *Philipp Oberndorfer*, Rechtsanwalt in Wels

Termin: 1. September 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: ONLINE

Seminarnummer: 20210901–9

## LIVE-WEBCAST

**Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht – aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigsten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Ziel dieses Seminars ist es, den Parteienvertretern im Schadenersatzrecht solide Grundkenntnisse zu vermitteln und die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu den wichtigs-

ten Themen der Haftpflicht für Verkehrsunfälle nahezu bringen, damit es ihnen möglich ist, auf der Höhe der aktuellen Rechtsentwicklung zu argumentieren und die Chancen auf einen Prozessserfolg optimal einzuschätzen.

Daher bleiben auch Themen des nationalen und des Europäischen Zivilverfahrens nicht ausgespart, soweit diese ebenfalls für den Erfolg im Haftpflichtprozess essenziell sind.

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R.

Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Termin: 10. und 11. September 2021 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210910-9

#### LIVE-WEBCAST

## „Stimmen die Zahlen tatsächlich?“ – Möglichkeiten der Bilanzfälschung systematisieren und erkennen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Fälle Wirecard und Commerzialbank Mattersburg sind nicht die ersten Bilanzfälschungsskandale, derartige Fälle gibt es seit Jahrhunderten. Obwohl jeder Fall seine Spezifika aufweist, gibt es stets wiederkehrende Muster: Diese betreffen einerseits Bilanzthemen, aber auch die Begleitmusik dahinter (Typen von Managern der 1. und 2. Ebene, eigenartige Konzernstrukturen, unplausible Transaktionen, geringe Konditionensensibilität bei Finanzierungen, . . .) ist zu beachten. Ein Sensorium für diese strukturiert aufgezeigten Muster soll dem Rechtsanwalt bei der Beratung von Banken bzw anderen Kapitalgebern helfen, nicht nur bei offensichtlich „restrukturierungsnahen“ Fällen.

In vielen Fällen beginnt das Management mit legaler „Bilanzgestaltung“, um dann über schlampige „Trickserei“ bei gesetzwidriger „Bilanzfälschung“ zu landen. Die Grenzen sind dabei oftmals nicht leicht zu ziehen. Da die aufgezeigten Fälle zwar nicht immer als Skandal, aber doch meist in der Insolvenz enden, erhält der Rechtsanwalt ein Rüstzeug zur Beurteilung der Chancen bei der Durchsetzung von Ansprüchen sowie zum besseren Verständnis von Buchsachverständigen-Gutachten.

Referenten: Mag. *Stefan Lichtenecker*, CFA FRM, Senior Corporate Finance Manager bei Förderbank NÖBEG, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

MMag. Dr. *Michael Rohregger*, Vizepräsident der RAK Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 15. September 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210915-9

#### LIVE-WEBCAST

## Standesrecht – anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisation. Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird dargestellt und anhand von praktischen Fallbeispielen vertiefend bearbeitet. Das Seminar befasst sich aber auch mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und mit den Auswirkungen des EU-Beitritts auf das anwaltliche Berufsrecht.

Seminarleitung: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Referenten: Präs. Dr. *Herbert Gartner*, Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

VP Mag. *Stefan Lehner*, LL.M., Vizepräsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 16. und 17. September 2021 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210916-9

#### LIVE-WEBCAST

## Meldepflicht für Rechtsanwälte – Neue Meldepflicht für grenzüberschreitende Transaktionen

### Warum Sie teilnehmen sollten:

#### Das erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Kompakte Awareness-Schulung zugeschnitten auf die Branche der Rechtsanwälte anhand konkreter Anwendungsfälle
- Prüflaufplan, Handlungsempfehlungen und Best Practice für den optimalen DAC6-Prozess im Compliance System
- Tipps zur lückenlosen Erfassung potenzieller Meldefälle
- Technische Lösungen (Tools und Abfragemasken)
- Kenntnisse und Einblicke in die Geldwäscherei

**Ziel des Seminars ist die Erweiterung des Wissensstandes über die bestehende Meldepflicht gemäß EU-Meldepflichtgesetz.**

Referenten: Hon.-Prof. Mag. Dr. *Peter Csoklich*, Rechtsanwalt in Wien

## Aus- und Fortbildung

Mag. Yasmin Wagner, LL.M., Steuerberaterin | Partnerin der TPA Group

Termin: 21. September 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210921-9

**LIVE-WEBCAST**

## Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien

### Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach einem erfolgreichen Auftakt im letzten Jahr findet am 22. 9. 2021 zum nunmehr zweiten Mal das Fortbildungsseminar „Social-Media-Strategien und Umsetzungskonzepte für Rechtsanwaltskanzleien“ statt. Neben Mag. Manuel Vogelsberger, BA, Influencer, Blogger, Gründer, Eigentümer und Betreiber des Wiener Mode- und Lifestyleblogs [www.meanwhileinawesometown.com](http://www.meanwhileinawesometown.com), werden die Rechtsanwälte Dr. Eva Hammertinger, LL.M., und Dr. Arthur Stadler referieren. Themen des Seminars sind unter anderem Best-Practice-Beispiele im Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte,

Tipps und Trends für die Öffentlichkeitsarbeit und Krisen-PR, die Social Media Sensibilisierung der Mitarbeiter sowie Erfahrungsberichte aus der Praxis eines Influencers.

Zielgruppe:

- Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (nach der Prüfung)
- Kanzleimanagement von größeren Rechtsanwaltskanzleien
- Junganwälte vor und nach der Gründung einer eigenen Kanzlei

Seminarleitung: Dr. Arthur Stadler, Rechtsanwalt in Wien  
Referenten: Mag. Dr. Eva Hammertinger, LL.M., Rechtsanwältin, Unternehmensberaterin und Lehrbeauftragte der Universität Wien

Dr. Arthur Stadler, Rechtsanwalt in Wien

Mag. Manuel Vogelsberger, BA, Influencer, Blogger, Gründer, Eigentümer und Betreiber des Wiener Mode- und Lifestyleblogs [www.meanwhileinawesometown.com](http://www.meanwhileinawesometown.com)

Termin: 22. September 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210922A-9



# Vienna LLP

## Fast Track

for Legal Practitioners, who want to take the fast track to Legal English proficiency and understanding the Anglo-American legal system

**sign up now: [www.vienna-llp.com](http://www.vienna-llp.com)**

APPLIED COMPARATIVE APPROACH TO LAW & LANGUAGE		US/UK/GERMAN/AUSTRIAN LAW	
September 2, 2021 - January 20, 2022	Thursdays, 6 to 8 pm, Vienna (1st district)	Legal System	English and US Legal Language
hybrid	held online and face to face	Constitutional Law	ADR (focus on Arbitration)
learn from the best	academic director RA Prof. MMag. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia)	Contract Law	Tort Law
course fee	EUR 2,400 (incl. VAT) incl. all course books, fee for Vienna LLP exam	Law on Business Organizations	Real Estate / Land Law
		Intellectual Property Law	Labo(u)r Law
		Civil Procedure Law	Family Law

CONDENSED - INTENSIVE - AMAZING RESULTS

## 100 Jahre Verfassung – 77 Stimmen zum Jubiläum des österreichischen Bundes- Verfassungsgesetzes (B-VG). Ein Lesebuch

**A**nlässlich der Feier der Verfassung haben sich in diesem von *Hilpold*, *Matzka* und *Hämmerle* als Gemeinschaftsedition der Wiener Zeitung und des Facultas-Verlags herausgegebenen Buch „77 Stimmen zum Jubiläum des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes“ zusammengefunden, um auf fachkundige Weise verfassungsrechtlich bedeutsame Aspekte zu beleuchten.



Bereits auf den ersten Seiten begegnet man hochrangigen Funktionsträgern wie Bundespräsident *Van der Bellen* mit einem Aufsatz über die Schönheit unserer Bundesverfassung (S 10f), aus dem der Hinweis hervorhebenswert ist, dass demokratische Willensbildung nur über den Austausch gegensätzlicher Argumente erfolgen kann (S 11), oder Verfassungsgerichtshofpräsident *Grabenwarter* mit Gedanken über die Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit (S 12f), worin er betont, dass der VfGH „fast alle Fälle“ innerhalb eines Jahres entscheide.

Auch Stimmen aus der Bundesregierung wie etwa Kanzleramtsministerin *Edtstadler* (zum Thema „Was können wir für unsere Verfassung tun?“, S 14ff) und Justizministerin *Zadić* (zum Thema „Justiz und Verfassung“, S 17ff) kommen zu Wort.

Die subtile Frage, wann eine Verfassung denn – um an *Van der Bellen* anzuknüpfen – eigentlich „schön“ sei, untersucht *Hilpold* in seinem Beitrag „Streben nach Schönheit“ (S 56ff). Er definiert dies punktgenau als Erfüllung der Funktion, den Bürger vor Willkür und Unrecht zu schützen. In der Folge zeigt er zudem wesentlichen Reformbedarf in mehreren wichtigen Punkten auf.

Auch *Thienels* Untersuchung spricht die Verfassungsschönheit an („Von Mythen und der Schönheit der Verfassung“, S 65ff). Soweit er allerdings darin die kritische Warnung *Klecatskys* vor der Ruinenhaftigkeit der Verfassung als – wie er schreibt – „Unkenruf“ abtut, ist ihm weder stilistisch noch inhaltlich zu folgen.

Treffend betonen *Cap* und *Stürzenbecher* in ihrem Beitrag, dass Klarheit vor Schönheit geht (S 71ff). Auch ihre Kritik an der Zersplitterung der Grundrechte trifft ebenso zu wie ihre Conclusio, dass das Abgehen von der von *Kelsen* ursprünglich favorisierten sog Spielregelverfassung durch immer mehr politisch willkürlich festgelegte Staatszielbestimmungen und blumige Formulierungen zur Klarheit der Verfassung nicht beigetragen hat (S 73).

*Brünner* hebt in seinen Ausführungen zur Verbreiterung demokratischer Legitimation von VfGH-Entscheidungen die Bedeutung von Werten und Weltbildern hervor (S 83).

*Köck* geht auf die anverwandte Frage ein, ob das B-VG den Anforderungen einer pluralistischen Gesellschaft genüge.

*Matzka* widmet sich in einem seiner zahlreichen Beiträge im Buch dem Thema des Rechtsstaats und attestiert der Verfassung, die Legalität in beeindruckender Deutlichkeit festgeschrieben zu haben (S 101ff). Dabei geht er vom Kern dieses Prinzips in Art 18 B-VG aus, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf.

*Welan* beleuchtet in seinem Beitrag „Hans Kelsens ‚Souveränität‘: 100 Jahre Verfassungsgerichtshof“ (S 116) die Bedeutung dieses Höchstgerichts. Er hebt dabei hervor, dass der VfGH, auch wenn es viele nicht so sehen, ein politischer Akteur ist (S 117). Er tritt auch (nicht nur hier, sondern überhaupt schon seit Jahrzehnten) für die Einführung von „dissenting opinions“, also für die Mitveröffentlichung abweichender Meinungen im Richtergremium ein.

*Mayer* geht auf die Gewaltenteilung ein, erinnert an *Montesquieu* als deren Vater und warnt eindringlich: „Wer Macht hat, ist geneigt, sie zu missbrauchen“ (S 128f).

*Jandl* befasst sich mit der Neutralität (S 147ff). Er urteilt, dass diese kein Grundprinzip unserer Verfassung sei (S 147) und dass „immerwährend“ nicht immerwährend im wörtlichen Sinne bedeuten müsse, zumal „perpétuel(le)“ nur „dauerhaft“ bedeute; weiters hebt er hervor, dass Wien (gemeint: Österreich) beim EU-Beitritt 1995 keinen Neutralitätsvorbehalt erklärte (S 148). Diese Hervorhebung ist bedeutsam, aber andererseits sei zur Ausgewogenheit daran erinnert, dass die Republik Österreich am 17. 7. 1989 den Antrag auf Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, EURATOM) in Brüssel unter ausdrücklichem Neutralitätsvorbehalt stellte, wie das seinerzeit von Außenminister *Mock* dem damaligen EG-Ministerratsvorsitzenden *Dumas* in Brüssel überreichte Beitritts-gesuch belegt.

*Pernthaler* geht in seinem Beitrag auf die Bedeutung des Verfassungskerns ein (S 204ff) und betont die trotz fortschreitender europäischer Integration und Globalisierung unentbehrliche Bedeutung des im B-VG verankerten Verfassungsstaats. Dabei geht er auch auf die Rsp des deutschen BVerfG ein und verweist dazu auf eine wichtige Abhandlung *Hilpolds* (S 205).

Die bereits von *Cap* und *Stürzenbecher* sowie dereinst auch von *Klecatsky* – zu Recht – angesprochene Problematik der Zersplitterung des Grundrechtskatalogs bemängeln im Übrigen auch *Matzka* (S 175ff) und *de Vergottini* (S 229ff) mit Nachdruck und Eloquenz.

Im Einklang damit tritt *Hollaender* in seinem Beitrag zum Reformbedarf der österreichischen Verfassungsordnung (S 217ff) für eine neue Magna Charta der Verfassung ein, die von Einheitlichkeit, Klarheit und Knappheit geprägt sein soll. Zudem werden in dem Beitrag auch konkrete Möglichkeiten für Reformschritte und Verbesserungsmög-

lichkeiten in Bezug auf staatliche Souveränität, Demokratieausbau und Staatsaufbau aufgezeigt.

*Leichtfried* plädiert schließlich auf S 223ff für die Abschaffung der Amtsverschwiegenheit, *Bandion-Ortner* geht auf S 226ff der Frage nach, ob Geschworenengerichte noch zeitgemäß seien (die sie – übrigens im Gegensatz zu *Cap* und *Stürzenbecher* in ihrem bereits erwähnten Beitrag auf S 71 ff – kritisch sieht), und *Weh* spendet dem VfGH zum Geburtstag „Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge“ (S 235 ff).

Insgesamt bietet das Buch somit ein breites Spektrum an fachlich fundierten Beiträgen und eine Fülle hochinteressanter Anregungen zu einem der wichtigsten Themenkomplexe unserer Rechtsordnung. Solcherart empfiehlt es sich als ebenso instruktives wie inspirierendes Lesebuch für jeden an den Grundlagen unseres Staates Interessierten!

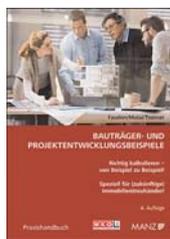
### 100 Jahre Verfassung – 77 Stimmen zum Jubiläum des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG). Ein Lesebuch.

Von *Peter Hilpold/Walter Hämmerle/Manfred Matzka* (Hrsg). Facultas Verlag, Wien 2020, 244 Seiten, br, € 24,-.

**ADRIAN EUGEN HOLLAENDER**

## Bauträger- und Projektentwicklungsbeispiele

**D**ie Autoren – allesamt in der Immobilienwirtschaft tätige Praktiker – legen ein Werk aus der Praxis für die Praxis vor. In dem nun in der 4. Auflage erschienenen Werk *Bauträger- und Projektentwicklungsbeispiele* bieten sie anhand einer humorvoll gestalteten Rahmenerzählung über den Werdegang eines angehenden Immobilien-Projektentwicklers eine Einführung in das richtige Kalkulieren von Bauträger- und Immobilienprojekten. Dabei fallen besonders die zahlreich eingefügten Abbildungen, Dokumententeile, Grundbuchsatzzüge, Pläne, Skizzen etc auf, die für eine besonders anschauliche Darstellung sorgen.



Den Autoren ist es sichtlich ein Anliegen, eine Unterlage als Prüfungsvorbereitung für zukünftige Immobilien-treuhänder zur Verfügung zu stellen. Dieses Werk eignet sich aber sicherlich auch für im Immobilienbereich tätige Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwälte. Wengleich die Beispiele, die in dem Buch enthalten sind, auf die Gegebenheiten der Bundeshauptstadt Wien abstellen, enthält das Buch zahlreiche Praxistipps, die auch für Kollegen aus den anderen Bundesländern von Nutzen sind. Durch die eingangs erwähnte Gestaltung in Form einer Rahmenerzählung und durch die überwiegende Formulierung in Form von Dialogen macht es Sinn, dabei den Beispielen vom An-

fang bis zum Ende zu folgen, anstelle das Buch in Form eines Nachschlagewerks zu nutzen.

### Bauträger- und Projektentwicklungsbeispiele.

Von *André Faudon/Andreas Malai/Andreas Trenner*. 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2021, XVIII, 188 Seiten, br, € 46,-.

**FLORIAN LEITINGER**

## Internationales Steuerstrafrecht

**D**ie im Jahr 2015 erschienene erste Auflage beschriftet insofern Neuland, als es sich – soweit ersichtlich – um die erste deutschsprachige Gesamtdarstellung zum internationalen Steuerstrafrecht handelte. Nachdem das Werk am Markt gut aufgenommen wurde, haben die beiden Herausgeber *Harald Schaumburg* (Rechtsanwalt in Bonn und Honorarprofessor an der Universität zu Köln) sowie *Sebastian Peters* (Rechtsanwalt in Köln und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln), den logischen nächsten Schritt gesetzt und diese legen nunmehr die zweite Auflage des Werkes vor.



Neben den beiden Herausgebern ebenfalls als Autoren am Werk beteiligt sind *Markus Adick* (Rechtsanwalt in Bonn) und *Nils Heck* (Rechtsanwalt in Bonn).

Das Werk gliedert sich grob in sechs Teile:

Einem ersten Teil „Einführende Grundlagen“, der den Begriff und die Rechtsquellen des internationalen Steuerstrafrechts (Kapitel 1 und 2) sowie das internationale Strafanwendungsrecht (Kapitel 3) und den Europäischen Grundrechtsschutz im Strafverfahren (Kapitel 4) behandelt, folgt ein zweiter Teil mit der Überschrift „Internationales Steuerstrafverfahren“. Letzterer enthält zunächst in Kapitel 5 eine Einführung in das internationale Steuerstrafverfahren, schildert dann den Ablauf des internationalen Steuerstrafverfahrens/Ermittlungsverfahrens (Kapitel 6) und behandelt sodann die Verteidigung im internationalen Steuerstrafverfahren (Kapitel 7). Der anschließende dritte Teil „Internationale Amt- und Rechtshilfe“ zerfällt in einen kurzen Überblick (Kapitel 8) und widmet sich sodann in Kapitel 9 der Amt- und Rechtshilfe in Steuersachen und in Kapitel 10 der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen (Grundlagen). Der vierte Teil „Steuerhinterziehung, Selbstanzeige, Korruption und Schmiergelder“ behandelt in Kapitel 11 insbesondere den Tatbestand der Steuerhinterziehung und widmet sich auf fast 200 Seiten in extenso der Tathandlung der Steuerhinterziehung (S 416–611). In Kapitel 12 schließt sich eine Aufbereitung „Ausgewählte Fragen der Selbstanzeige im internationalen Steuerstrafrecht“ an. Das eher kurz geratene Kapitel 13 behandelt das Thema „Korruption und Schmiergelder“. Der

fünfte Teil bereitet „Grundzüge des internationalen Steuerrechts“ für den Leser auf. Das mehr als 100 Seiten umfassende Kapitel 14 ist eine Einführung in das internationale Steuerrecht, während Kapitel 15 die steuerlichen Mitwirkungspflichten zunächst allgemein behandelt und sodann im Kontext internationaler Steuerfälle, in welchen die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bekanntlich deutlich strenger ausfallen. Der 6. und letzte Teil des Werkes widmet sich dem Thema „Pflichtverletzungen im internationalen Steuerrecht“ und behandelt für die Bereiche Ertragsteuerrecht (Kapitel 16), Erbschaftssteuerrecht (Kapitel 17), Umsatzsteuerrecht (Kapitel 18), Grunderwerbsteuerrecht (Kapitel 19), Versicherungssteuerrecht (Kapitel 20), Energiesteuerrecht (Kapitel 21) und Tabaksteuerrecht (Kapitel 22) jeweils nach einleitenden allgemeinen Hinweisen typische Problembereiche internationaler Steuer(straf)fälle für die jeweiligen Steuerarten.

Angesichts der mehr als 1.000 Textseiten kann an dieser Stelle naturgemäß nicht auf den Inhalt eines jeden Kapitels, ja nicht einmal jeden Teils, im Einzelnen eingegangen werden. Durchgängig fällt jedoch die teilweise enorme Bearbeitungstiefe auf, welche die einzelnen Autoren auf sich genommen haben. Zu sämtlichen Ausführungen im Werk werden zahlreiche Nachweise aus Rsp und Lehre gegeben. Auch ist lobend hervorzuheben, dass die strafrechtlichen und die steuerrechtlichen Fragestellungen, auf welche es bei internationalen Steuerstrafrechtsfällen ankommt, nicht isoliert voneinander, sondern zusammenhängend aufbereitet werden. Mag der Grundaufbau des Werkes selbstverständlich aus der Perspektive des bundesdeutschen Rechtsanwenders geschrieben sein und vieles im Buch daher in der österreichischen Praxis nicht 1:1 umsetzbar bzw nicht auf die österreichische Praxis umzulegen sein, so sollte dies freilich keinesfalls dazu verleiten, zu vermeinen, das vorliegende Werk wäre nur für bundesdeutsche Rechtsanwender interessant. Vielmehr sind unzählige Kapitel allein schon deshalb, weil sie aus der Perspektive des praktisch tätigen selbstständigen Berufsträgers (Rechtsanwalt oder Steuerberater) geschrieben sind, auch für den österreichischen Rechtsanwender von hohem Wert, weil sie insofern das Problembewusstsein erweitern oder einfach auch als trefflicher Ideengeber oder Prüfungsmaßstab für eigene Erwägungen dienen können: Nur beispielhaft hingewiesen sei etwa auf die Ausführungen zu den sog apokryphen Haftgründen (Rz 6.329 ff), zu den Aufgaben der Verteidigung im internationalen Steuerstrafrecht (Rz 7.35 ff) sowie die zu den im Vorfeld einer Selbstanzeige-Erstattung anzustellenden Erwägungen im Kontext internationaler Steuerstrafrechtsfälle. Auch die zuhauf vorkommenden Hinweise darauf, welche Instrumente der internationalen Amtshilfe und Rechtshilfe in der Praxis wie gut funktionieren und welche von den Ermittlungsbehörden aus welchen Gründen eher genutzt werden und welche nicht, sind äußerst lesenswert. Jedem Kapitel ist eine ausführliche Gliederung

vorangestellt und die im Rahmen des Kapitels zitierte Fachliteratur mit vollständigem Titel wiedergegeben. Nicht nur deshalb, weil das vorliegende Werk auch landesspezifische Besonderheiten der Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten (unter anderem auch zu Österreich) enthält, sondern auch deshalb, weil unzählige wertvolle Anregungen für die steuerstrafrechtliche Praxis (gleich, ob diese in der BRD, in Österreich oder in einem anderen Land stattfindet) macht, sollte dieses Buch zumindest nach Ansicht des Rezensenten auch in keiner Finanzstrafrechtsbibliothek in Österreich fehlen.

#### **Internationales Steuerstrafrecht.**

Von Harald Schaumburg/Sebastian Peters (Hrsg). 2. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmitt KG, Köln 2021, 1.075 Seiten, geb, € 204,60.

---

FELIX KARL VOGL

## FinStrG | Finanzstrafgesetz

Nachdem dieselben Autoren bereits im Jahr 2018 die 5. Auflage des ersten Bandes vorgelegt haben, folgt nun etwas zeitversetzt der zweite Band der 5. Auflage. Dieser setzt sich mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens sowie den Sonderbestimmungen des FinStrG zum gerichtlichen Finanzstrafverfahren auseinander.



Der Gesetzesstand ist per 1. 1. 2021 abgebildet, Judikatur und Literatur wurden ausweislich des Vorwortes bis Oktober 2020 berücksichtigt. Was die Struktur der Kommentierung angeht, so kann grundsätzlich auf die Ausführungen in der Rezension zum ersten Band (erschienen in AnwBl 2019, 257) verwiesen werden: Beim vorliegenden Werk handelt es

sich um ein absolutes Standardwerk, das insofern eigene Wege geht, als die Auffassung der Kommentatoren und die Wiedergabe der einschlägigen Rsp zu jedem Paragraphen des Finanzstrafgesetzes gesondert erfolgen. Zwischen beidem kann daher durchgängig klar unterschieden werden. In der Rsp wird der vorliegende Kommentar seit jeher gerne zitiert, sodass er allein schon deshalb in keiner finanzstrafrechtlichen Bibliothek fehlen darf.

#### **FinStrG | Finanzstrafgesetz Kommentar und Rechtsprechung.**

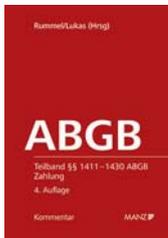
Von Elisabeth Köck/Stefanie Judmaier/Michael Kalcher/Marcus Schmitt. 5. Auflage, Band 2: §§ 53–266, Linde Verlag, Wien 2021, 1.774 Seiten, geb, € 220,-.

---

FELIX KARL VOGL

## ABGB Kommentar, Teilband §§ 1411 – 1430 ABGB

**R**udolf Reischauer, zuletzt Alleinautor des Teilbands zum gesamten Recht der Leistungsstörungen (§§ 917–937 ABGB), hat mit den vorliegenden, ebenso in Alleinverantwortung erstellten Kommentierungen der §§ 1411–1430 ABGB, die sich im 3. Hauptstück des 3. Teils „Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten“ finden, erneut ein Husarenstück vollbracht: Mit Unterstützung in Form der redaktionellen Aufbereitung durch *Andreas Geroldinger* handelt der Verfasser damit das gesamte allgemeine Zivilrecht der Zahlung ab, das zwar aus lediglich 20 Paragraphen besteht, die jedoch aufgrund ihres teilweise komplexen Gehalts umfangreiche Ausführungen erforderten.



Unter den Kommentierungen sticht zuerst jene über die wirtschaftlich bedeutenden Anrechnungsregeln des § 1416 ABGB heraus. Dabei arbeitet der Autor schlüssig und transparent all jene zahlreichen Konstellationen heraus, in denen Zahlungen unterschiedliche Erfüllungswirkung in Bezug auf Kapital, Zinsen und Nebenkosten aufweisen können, aber auch spezielle Rangfolgen, wie etwa im Unterhalts- oder Mietrecht, bei Besicherung einer Forderung oder in der Insolvenz. Ein besonderer Schwerpunkt wird hierbei freilich auf das Kontokorrent gelegt, das einen Gutteil der Kommentierungen einnimmt.

Die gebührende Aufmerksamkeit wird etwa auch der Einlösung nach § 1422 ABGB, die im Wirtschaftsleben zentrale Bedeutung aufweist, gewidmet. Dabei schließt sich der Autor – freilich wenig überraschend – der hL und stRsp an, wonach bei einer notwendigen Zession nach dieser Bestimmung sowohl Faustpfand und Hypothek (Rz 42) als auch vorbehaltenes Eigentum (Rz 129) automatisch auf den Zahlenden übergehen. Die dafür vorgebrachten inhaltlichen Begründungen sind dabei ebenso beeindruckend wie die zur Untermauerung akkumulierte Rsp und Lehre, zeigen aber gleichzeitig auch, welche Entwicklung dieses Rechtsinstitut bislang durchlebt hat.

Unter den Kommentierungen ist zuletzt der mehr als 60 Seiten umfassende Teil zu § 1425 ABGB betreffend die gerichtliche Hinterlegung der Schuld hervorzuheben. Wie keine andere Rechtsvorschrift iZm der Zahlung ist diese auch mit anderen materiellen und formellen Gesetzesgrundlagen verzahnt, so insb mit dem UGB, der Geo sowie dem Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG). Dem Autor gelingt es hier, einen quantitativ wie auch qualitativ beeindruckenden Überblick über das gesamte Recht der Hinterlegung zu bieten. Zivilverfahrensrechtliche Aspekte werden dabei ebenso wenig ausgespart wie strafrechtliche Überlegungen oder Zusammenhänge mit dem Exekutionsrecht. Allein die Ausführungen zu diesem Paragraphen bilden einen eigenen Kosmos in der Welt des Zahlungs-

rechts und unterstreichen den enormen wissenschaftlichen Wert des gegenständlichen Bandes, wofür dem Autor und den Herausgebern höchste Anerkennung zu zollen ist.

### ABGB – Kommentar zum ABGB. Teilband §§ 1411–1430 ABGB (Zahlung).

Von *Peter Rummel/Meinhard Lukas* (Hrsg.). 4. Auflage, Verlag Manz, Wien 2020, XLI, 441 Seiten, geb, Preis des Einzelbands € 105,-. Paket: §§ 1–43, 231–284h, 285–446, 531–824, 825–858, 859–916, 917–937, 1035–1150, 1175–1292, 1411–1430 ABGB, CCCXXVI, 3.744 Seiten, geb, € 897,-.

### RAINER WOLFBAUER

## Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG

**D**er Beck-Verlag ist bekannt dafür, in seiner „grauen“ Reihe jährlich die gängigen Gesetze in Kommentarform neu aufzulegen. Das bekannteste Beispiel ist der „Palandt“. Der führende Jahreskommentar zum Wettbewerbsrecht von *Köhler/Bornkamm/Feddersen* liegt nun in 39. Auflage vor. In Deutschland gilt er als unverzichtbares Standardwerk für jeden Wettbewerbsrechtler. Geprägt ist die Neuauflage durch weitreichende Gesetzesänderungen, etwa das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs. Die Änderungen des UWG und des UKlaG betreffen insb die Abmahnberechtigung von Mitbewerbern und Wirtschaftsverbänden, Anforderungen an eine wirksame Abmahnung, Anforderungen an eine angemessene Vertragsstrafe sowie Begrenzung des Anspruchs von Mitbewerbern auf Aufwendungsersatz, Einführung von Gegenansprüchen des zu Unrecht Abgemahnten, Konkretisierung des Missbrauchstatbestands sowie die Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“.



Österreichisches und deutsches UWG sind seit langem miteinander „artverwandt“; durch das europäische Sekundärrecht – insb die UGP-RL 2005/29 – ist die Verwandtschaft noch enger geworden. Während in Österreich die Geschäftsgeheimnis-RL 2016/943 im UWG (§§ 26a ff) selbst umgesetzt ist, ist in Deutschland das GeschGehG erlassen worden, dessen

Kommentierung (mit den ersten deutschen Gerichtsentscheidungen) allein rund 215 Seiten umfasst.

Umso weniger verwunderlich ist, dass im RIS unter dem Stichwort „*Köhler/Bornkamm*“ seit dem Jahr 2006 immerhin 75 höchstgerichtliche Entscheidungen abgerufen werden können, was die Bedeutung dieses Kommentars für Österreich eindrücklich belegt. Diese, hier besprochene 39. Auflage wurde so auch bereits zu 4 Ob 188/20f (der ersten österreichischen Entscheidung zum Geheimnisschutz) vom OGH mehrfach herangezogen. Somit ist klar: Auch im ös-

terreichischen Wettbewerbsrecht kommt man – trotz der jüngeren umfangreichen Kommentarliteratur hierzulande (Görg, Wiebe/Kodek, Wiltschek, Kraft/Steinmair) – an diesem Werk nicht vorbei.

### Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG mit GeschGehG, PAngV, UKlaG, DL-InfoV

Von Helmut Köhler/Joachim Bornkamm/Jörn Feddersen.  
39. Auflage, Verlag C.H.BECK, München 2021, XXXI, 2.387 Seiten, geb, € 200,85.

ALEXANDER WITTMER

## Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar

**B**ereits die erste Auflage des vorliegenden Werkes wurde von der Fachgemeinde in dem Sinne sehr wohlwollend aufgenommen, dass das Werk breiteste Verwendung gefunden hat. Nun liegt mit dessen zweiter Auflage eine aktualisierte und deutlich erweiterte Edition vor. Der Selbstbezeichnung als Praxiskommentar gemäß ist das Werk grundsätzlich darauf ausgerichtet, die zum liechtensteinischen Stiftungsrecht erflossene Judikatur auszuwerten und zu kompilieren. Dennoch spart der Autor nicht mit Hinweisen auf in der Lehre oder in früherer Rsp geäußerte, abweichende Rechtsansichten. Auch eigene Rechtsansichten des Autors kommen nicht zu kurz. Überhaupt täte man dem Werk unrecht, behauptete man, es beschränke sich darauf, Gerichtsentscheidungen vorwiegend liechtensteinischer, gelegentlich aber auch schweizerischer oder österreichischer Gerichte wiederzugeben. Vielmehr werden die in der stiftungsrechtlichen und erbrechtlichen Praxis besonders bedeutenden Frage- und Problemstellungen durchaus auch instruktiv aufbereitet und dem Leser der eine oder andere Tipp gegeben, wie bestimmte Problemlagen gelöst werden sollten. Auch Hinweise zur gängigen Kautelar- und Treuhänderpraxis der Gegenwart und der Vergangenheit enthält das Werk.



Dass die Hinweise überwiegend aus der Perspektive der sog. *Asset Protection* gegeben werden, ist wohl auf den beruflichen Hintergrund des Verfassers zurückzuführen, welcher als Namenspartner einer der größten Rechtsanwaltskanzleien im Fürstentum Liechtenstein fungiert, welche überdies auch noch mit einem der größten Treuhänderbüros im Fürstentum affiliert ist. Beispielhaft für instruktive Ausführungen des Autors kann in diesem Zusammenhang etwa auf die Ausführungen zur Pfändung von Stifterrechten sowie dazu, wie eine solche durch Gestaltung der Stiftungsdokumente vermieden werden kann, hingewiesen werden (Art 552 § 36 Rz 14ff). Fairerweise

ist hinzuzufügen, dass das Buch trotz solcher – noch dazu für die Praxis mit Sicherheit sehr wertvoller – Hinweise sich grundsätzlich (zumindest über weite Strecken) nicht den Vorwurf machen lassen muss, eine Kampfschrift eines Vertreters der *Asset Protection* liechtensteinischer Spielart zu sein (als welcher der Verfasser persönlich zweifellos einzuordnen ist), werden doch abweichende Ansichten aus Lehre und Rsp zumeist genauso eingehend referiert und diskutiert wie die (überwiegend eben doch in Richtung *Asset Protection* weisenden) Rechtsansichten des Autors.

Auch in letzteren scheint freilich zwischenzeitlich schon ein Wandel in Richtung mehr Ausgewogenheit eingetreten zu sein: Etwa wird die Richtigkeit der von der Rsp entwickelten Vermögensopfertheorie mit ihrer Wirkung, die Umgehung von Pflichtteilsansprüchen durch Zuwendung von Vermögen an (in Wahrheit unmittelbar oder mittelbar unter der Kontrolle des Stifters stehende) Stiftungen hintanzuhalten, offenbar auch vom Verfasser nun nicht mehr ernstlich infrage gestellt, sondern deren Richtigkeit sogar ausdrücklich zugestanden (Art 552 § 38 Rz 13ff). Dies war nicht immer so, hat der Verfasser diese doch noch beträchtliche Zeit nach Veröffentlichung der ersten Auflage des Werkes beim 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag im Jahr 2014 im Rahmen seines Beitrages mit dem Titel „Probleme der Nichtanerkennung von Stiftungen im Ausland“ in Abrede gestellt oder zumindest angezweifelt (Seite 29 des Tagungsbandes).

Demgegenüber lassen die Ausführungen des Autors zur „übertriebenen *political correctness*“ des liechtensteinischen Gesetzgebers (Art 552 § 36 Rz 14), der bei der Neufassung des Stiftungsrechtes sich nicht dazu entschließen konnte, auch noch die Stifterrechte dem Zugriff der Gläubiger des Stifters zu entziehen, Erinnerungen an die diesbezügliche Sturm-und-Drang-Zeit des Autors wach werden. Auch lässt der Verfasser es sich – insofern ist seine Meinung gleich geblieben – auch in der zweiten Auflage des Werkes (und insofern genauso wie beim 7. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag 2014 [Seite 32ff des Tagungsbandes]) nicht nehmen, über die möglichst weitgehende Vereitelung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen ausländischer Pflichtteilsberechtigter durch den liechtensteinischen Gesetzgeber durch das in Art 29 Abs 5 liIPRG normierte (vom Autor ausdrücklich als solches bezeichnete) „zweite Filter“ zu frohlocken (Art 552 § 38 Rz 11).

Vielleicht kann der zumindest partielle Gesinnungswandel des Verfassers, den man durchaus auch als einen Chefideologen der *Asset Protection* liechtensteinischer Spielart bezeichnen kann, als ein vorsichtiges Indiz dafür aufgefasst werden, dass im Hinblick auf privatrechtliche Ansprüche von Gläubigern aller Art führende Vertreter der *Asset Protection* im Sinne eines „sauberen Finanzplatzes“ möglicherweise zumindest den aggressivsten *Asset-Protection*-Strategien abgeschworen haben.

Während das Ende (angesichts der horrenden Steuersätze von Hochsteuerländern menschlich allzu verständlicher) steuerlicher Versteckspiele von Stiftern und Begünstigten durch etliche Steuer-CD-Skandale und massivsten internationalen Druck auf das Fürstentum Liechtenstein herbeigeführt wurde, und die liechtensteinische Stiftung mittlerweile kaum noch als Vehikel für solche Vorgehensweisen taugt, scheint die Umgehung von Pflichtteilsansprüchen und die Schädigung von Gläubigern durch findige Stifter die Regierungen jener Staaten, welchen die Geschädigten angehören, nicht zu interessieren. Die liechtensteinische Rsp scheint bei der Abwägung zwischen *Asset Protection* und Gläubigerschutz einem vermittelnden Ansatz zu folgen: Sie hat die einseitigen Auswüchse vergangener Tage, in welchen die Stiftung unter der Maxime möglichst weitgehender „Stiftungsfreiheit“ zu einem „immer konturenloseren Gebilde“ (Harald Bösch) mit hohem und allzu oft genutztem Missbrauchspotenzial verkam, zwar löblicherweise längst überwunden. Dass eine den Anliegen von Pflichtteilsberechtigten und sonstigen Gläubigern gegenüber besonders wohlgesonnene Judikatur von ihr in Zukunft zu erwarten ist, darf jedoch gleich aus mehreren Gründen bezweifelt werden. *Ceteris paribus* wird daher nur die etwaige Schädlichkeit (zu) aggressiver *Asset-Protection*-Strategien für das Renommee des Finanzplatzes und vor allem für die Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung durch ausländische Gerichte und Behörden sowie insb das mit letzterem Szenario einhergehende Risiko, an seriöser Vermögensstrukturierung und Geldanlage interessierte internationale Klientel abzuschrecken, bei der *Asset-Protection*-Fachgemeinde einen Gesinnungswandel bewirken können. Wird dies jemals geschehen? Oder ist dies gar bereits geschehen? Letztlich können diesbezüglich nur Vermutungen angestellt werden – für halbwegs fundierte Befunde wird noch einiges Wasser den Alpenrhein hinabfließen müssen.

In diesem Zusammenhang kann im Übrigen gar nicht genug betont werden, dass die *Asset Protection* mittels liechtensteinischer Stiftungen durchaus ihren mehr als legitimen Anwendungsbereich hat und diese mitnichten nur der Steuerhinterziehung, der Umgehung von Pflichtteilsansprüchen und der Schädigung von Gläubigern dient – die in den Köpfen ausländischer Medienmacher und Politiker noch immer vorhandenen Zerrbilder der Wirklichkeit mögen sich (angesichts der Eskapaden gewisser liechtensteinischer Treuhänder in der Vergangenheit verständlich) hartnäckig halten, richtiger werden sie dadurch aber für die Gegenwart nicht. Die von Stiftern angestrebten legitimen und legalen Zwecke einer liechtensteinischen Stiftung sind nämlich in der Tat mannigfaltig: Zunächst eignet die liechtensteinische Stiftung sich hervorragend zur (völlig rechtmäßigen) steuerschonenden Vermögenserhaltung und Vermögensstrukturierung im eigenen Interesse des Stifters und seiner Familie. Dieser Zweck ist höchst legitim. Dies zu betonen ist zutiefst notwendig und geboten

in einem juristischen Zeitalter, in dem Fiskal-Ideologen auf EU-Ebene Rechtsanwälte und Steuerberater mit Meldepflichten für sog „aggressive Steuerplanung“ gängeln, obwohl diese ohne jeden Zweifel rechtmäßig ist – dies bemerkenswerterweise ohne nennenswerten Widerstand der Standesvertreter –, während die Fischen der einzelnen Hochsteuerländer ihren eigenen Steuerbürgern gegenüber rechtsstaatliche Grundsätze mit Füßen treten, skrupellos Hehlerei mit gestohlenen Bankdaten betreiben und Transparenz wie auch Sparsamkeit in der Verwendung von Steuergeldern in genau diesen Ländern nach wie vor Fremdwörter sind. Im Bereich der privatnützigen Stiftungen kann der verfolgte Zweck auch so weit gehen (müssen), Familienvermögen vor dem Zugriff kleptokratischer Regime, vor Erbschleichern, falschen Freunden von Begünstigten, vor der Aufklärung durch Lösegelderpresser in spe und andere zwielichtige Gestalten, oder einfach vor politischen Risiken zu sichern. Die von Stiftern liechtensteinischer Stiftungen verfolgten Zwecke können weiters auch gemeinnützig sein. Diese legitimitätsstiftenden Zwecke der liechtensteinischen *Asset Protection* streicht das vorliegende Werk nach Ansicht des Rezensenten interessanterweise fast zu wenig heraus.

Positiv hervorzuheben ist am vorliegenden Werk, dass es seine Schwerpunkte so setzt, dass die in der Praxis bedeutendsten Rechtsfragen – wie etwa das Konkurs- und Vollstreckungsprivileg von Begünstigten, die Anfechtung von Zuwendungen an die Stiftung, die Haftung von Stiftungsorganen und Fragen der Anfechtung einer Stiftungserrichtung bzw einer Vermögenszuwendung an eine liechtensteinische Stiftung sowie der umgekehrte Haftungsdurchgriff – am ausführlichsten behandelt werden, während Bestimmungen von minderer Relevanz auch in der Kommentierung wesentlich weniger Raum eingeräumt wird.

Kritisch bemerkt werden muss freilich, dass im Text des Werkes zueinander in Widerspruch stehende Rechtsansichten aus der Rsp mitunter für sich stehen gelassen werden, ohne dass der Text auf die tatsächliche oder auch nur vermeintliche Unvereinbarkeit hinweist – es kommt in solchen Fällen mitunter zu einem unvermittelten Bruch des Textes, der durch ein, zwei erläuternde Überleitungssätze gekittet werden könnte. Hier sollte die (fast mit Sicherheit zu erwartende) dritte Auflage des Werkes Abhilfe schaffen, um die Stellen, an denen solche Brüche auftreten, leserfreundlicher zu gestalten. Was die Zitierweise des vorliegenden Werkes anlangt, so ist ebenfalls kritisch festzuhalten, dass die zu den einzelnen Paragraphen des liechtensteinischen Stiftungsrechtes blockweise wiedergegebene „weiterführende Literatur“ im Text des Kommentars nur selten unmittelbar zitiert wird – hier würde eine Nachschärfung im Zuge einer dritten Auflage nach Ansicht des Rezensenten nottun, um auch sichtbar zu machen, welche Ausführungen aus der blockweise zitierten Literatur entnommen bzw zitiert sind und bei welchen es sich um eigenständige geistige Leistungen des Verfassers handelt.

Für den Praktiker gewiss nützlich sind die im Anhang zum Werk wiedergegebenen Merkblätter liechtensteinischer Behörden, insb des Amtes für Justiz und der Steuerverwaltung, zu bedeutsamen Fragen der Stiftungspraxis. Besonders wertvoll sind freilich die – es wurde bereits erwähnt – im Werk zuhauf vorkommenden Hinweise auf die sich nicht aus dem Gesetz ergebende, gelebte stiftungsrechtliche Kautelarpraxis, etwa zum praktischen Ablauf einer fiduziarischen Stiftungsgründung, weiters dazu, in welchen Dokumenten die Honorierung des Treuhänders geregelt wird, zum *letter of wishes* und dessen rechtlicher und praktischer Bedeutung etc etc etc. Diese werden insb dem ausländischen Interessenten, der die liechtensteinische Treuhänderpraxis nicht aus eigener Anschauung kennt, wertvolle Einblicke verschaffen.

Die in dieser Rezension geäußerten Kritikpunkte dürfen und sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei dem vorliegenden Werk um ein absolutes Standardwerk für die Praxis des liechtensteinischen Stiftungsrechtes handelt, welches im Übrigen auch in der Rsp der liechtensteinischen Instanzen regelmäßig zitiert wird. Zwar darf man sich vom vorliegenden Werk keine neuen rechtsdogmatischen Fundamental-Erkenntnisse erwarten, jedoch ist dies auch keineswegs die Zielsetzung des hier zu rezensierenden Werkes – und daher auch keinesfalls als Kritik zu verstehen. Es handelt es sich außerdem um die derzeit (Stand März 2021) mit Abstand aktuellste auf dem Markt verfügbare Gesamtdarstellung des liechtensteinischen Stiftungsrechtes. Sie gibt die Judikatur der liechtensteinischen Instanzen zusammengefasst wieder und enthält dem Leser die eigenen Ansichten des Autors, welcher in der liechtensteinischen Stiftungslandschaft ohne jeden Zweifel als „Big Player“ bezeichnet werden muss, nicht vor. Summa summarum ist für Interessierte sowie für mit der Materie in der täglichen Arbeit befasste Personen – umso mehr aufgrund des moderaten Preises – daher eine klare Kaufempfehlung auszusprechen.

#### **Liechtensteinisches Stiftungsrecht Praxiskommentar.**

Von Johannes Gasser. 2. Auflage, Verlag Manz (sowie Stämpfli Bern und C. H. Beck München), Wien 2019, 708 Seiten, br, € 98,-.

---

FELIX KARL VOGL

## Datenschutz-Grundverordnung: Ausgewählte Leitsätze der Spruchpraxis

**D**as handliche (zugleich kostengünstige) Werk bietet jedem Datenschutzpraktiker, neben dem Rechtsanwalt und dem amtstragenden Entscheidungsorgan jedem weiteren Anwender in diesem Rechtsbereich, einen hervorragenden Einblick in die bereits zahlreich ergangenen Entschei-

dungen von Behörden und (Verwaltungs- als auch ordentlichen) Gerichten zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die fundierte Veranschaulichung in Form gebildeter Leitsätze gibt sämtliche relevante Judikatur zum Stand 1. 3. 2021 wieder. Neben dem Schwerpunkt der österreichischen Spruchpraxis von Datenschutzbehörde, Bundesverwaltungsgericht, VwGH und OGH wird jene des EuGH (einschließlich Generalanwaltsschlussanträgen), aber auch – soweit eine solche fehlt – von deutschen Gerichten einbezogen.



Dem Verordnungstext folgend, werden nach Abdruck der Erwägungsgründe des Europäischen Parlaments und des Rates die einzelnen Bestimmungen artikelchronologisch mit zitierfähigen, inhaltlich erschlossenen und aufbereiteten Leitsätzen dargestellt. Die zugehörigen Erwägungsgründe sind mittels numerischer Verweise schnell auffindbar.

Nicht nur bei den Kernartikeln der DSGVO, etwa zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und den Betroffenenrechten, gliedert der Verfasser, der zur bestmöglichen Les- und Verwendbarkeit schlagwortartige Hervorhebungen durch Fettdruck macht, seine gekonnt bearbeiteten wesentlichen Entscheidungsaussagen jeweils anhand der Artikelgliederung.

Die vom Verfasser getätigten eigenen Schlussfolgerungen zur Rechtslage führen – stets vor dem Hintergrund des jeweiligen Normzwecks – zum tiefgehenden Verständnis der diffizilen Begriffsdefinitionen, -abgrenzungen und Systematiken zur sicheren Orientierung in der Gemengelage des konkreten Entscheidungssachverhaltes. Hervorzuheben ist zudem das umfangreiche Stichwortverzeichnis, das den Leser ohne Notwendigkeit der Heranziehung weiterer Quellen direkt zum entsprechenden Verordnungsartikel führt.

Insgesamt kann ich das Werk sehr empfehlen, weil es einen kompakten, dennoch fundierten Zugang zur Datenschutzmaterie ermöglicht. Dem Verfasser darf für seine akribische Sammlung der Leitsätze und deren rechtsanwenderfreundliche Bearbeitung gedankt werden.

#### **Datenschutz-Grundverordnung: Ausgewählte Leitsätze der Spruchpraxis.**

Von Edmund Primosch. proLIBRIS Verlagsgesellschaft, Reichenau im Mühlkreis 2021, 231 Seiten, br, € 32,-.

---

DANIEL KLATZER



Fellner/Nogratnig  
**RStDG, GOG und StAG  
und wichtige Nebengesetze**

5. Auflage 2021. In zwei Bänden.  
CXLVIII, 2.156 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02552-6

**298,00 EUR**  
inkl. MwSt.

AUCH AUF  
**rdb.at**

# Die richtigen Antworten auf alle Dienstrechtsfragen

- das gesamte Dienst- und Organisationsrecht der Justiz auf einen Blick
- klärt alle schwierigen Anwendungs- und Auslegungsfragen
- benutzerfreundliche Aufteilung in 2 Bände



#### **406 Disziplinarrecht**

Voraussetzungen für die Abmeldung vom ERV

Überhöhte Honorarforderungen

#### **408 Zivilrecht/Zivilverfahrensrecht**

Zum Wirkungskreis des im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurators

#### **410 Berufsrecht**

Keine Verpflichtung zur ERV-Teilnahme für emeritierte Rechtsanwälte



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/195

## Voraussetzungen für die Abmeldung vom ERV

### DISZIPLINARRECHT

§§ 9, 14, 23 Abs 6 RAO; §§ 89a, 89c Abs 5 Z 1 GOG; § 40 Abs 4 RL-BA

**Werden die Interessen des Mandanten gewahrt und erwachsen diesem dadurch keine sonstigen Nachteile, steht der (vorübergehenden, etwa urlaubsbedingten) Schließung der Kanzlei und der Abmeldung vom ERV kein gesetzliches Verbot entgegen, sofern dies nicht missbräuchlich erfolgt.**

OGH 15. 3. 2021, 20 Ds 12/20z

#### Sachverhalt:

Der Kammeranwalt beantragte aufgrund des ihm zur Kenntnis gebrachten Aktenvermerks einer Mitarbeiterin der Treuhandinrichtung die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Bestellung eines Untersuchungskommissärs wegen des Verdachts der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. Der Disziplinarbeschuldigte habe sich nämlich dem Aktenvermerk zufolge während seines Urlaubs zumindest vom 3. 9. bis 13. 9. 2020 vom Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) abgemeldet, wodurch es der Treuhandinrichtung nicht mehr möglich gewesen sei, die Bestätigung der am 2. 9. 2020 erstatteten Erstmeldung am darauffolgenden Tag per ERV an ihn zu übermitteln. Der Disziplinarbeschuldigte habe der Mitarbeiterin der Treuhandinrichtung auf telefonische Nachfrage am 3. 9. 2020 mitgeteilt, er befände sich bis 13. 9. 2020 auf Urlaub und er wäre „Einzelkämpfer“, weshalb sie ihm die Erstmeldung am 14. 9. 2020 per ERV übermitteln solle.

Mit dem angefochtenen Beschluss legte der Disziplinartrat gem § 29 Abs 2 DSt die Anzeige zurück.

Der Beschwerde des Kammeranwalts gab der OGH keine Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Durch eine Abwesenheit des Rechtsanwalts dürfen die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigt (§ 9 Abs 1 Satz 1 RAO) und die Sorgfalt und Umsicht der Kanzleiführung (§ 40 Abs 1 und Abs 2 RL-BA 2015) nicht gefährdet werden. Insofern hat der Rechtsanwalt im Verhinderungsfall zur Vermeidung von Nachteilen für seine Mandanten gem § 14 Satz 1 RAO einen anderen Rechtsanwalt zu substituieren, wobei die Substitution im Fall andauernder Verhinderung oder längerer Abwesenheit dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen ist (*Rohregger in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 14 RAO Rz 4, 22; RIS-Justiz RS0071988; RS0056549). § 14 letzter Satz RAO stellt im Gegensatz dazu klar, dass der Rechtsanwalt – selbst im Fall einer längeren Abwesenheit – keine Urlaubsbewilligung braucht. Er hat allerdings – im Sinn der ihn nach § 9 Abs 1, § 14 RAO, § 40 Abs 1 und 2 RL-BA 2015 treffenden Pflichten – dafür Sorge zu tragen, dass auch während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit alle Fristen beachtet, neue

Fristen in Evidenz genommen, einlangende Schriftstücke zeitgerecht bearbeitet und dringliche Angelegenheiten (gegebenfalls durch Substitution) einer rechtzeitigen Erledigung zugeführt werden, mit anderen Worten, dass seinen Mandanten durch seine Abwesenheit keine Nachteile entstehen (*Rohregger in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 14 RAO Rz 26; RIS-Justiz RS0071988). Werden die Interessen des Mandanten gewahrt (insb durch Erreichbarkeit des Rechtsanwalts in dringenden Fällen oder durch Substitution), steht der (vorübergehenden) Schließung der Kanzlei, etwa für Urlaubszwecke, kein gesetzliches Verbot entgegen, sofern die Schließung nicht für missbräuchliche Zwecke verwendet wird.

Die Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr im Verkehr mit Gerichten (§§ 89a ff GOG; ERV 2006) und Staatsanwaltschaften (§ 34a Abs 5 StAG) ist für Rechtsanwälte aufgrund des § 89c Abs 5 Z 1 GOG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten verpflichtend (*Engelhart in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 40 RL-BA 2015 Rz 17).

Die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen des Rechtsanwalts im Verkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie – in concreto – mit der Treuhandinrichtung der Rechtsanwaltskammer bedeuten jedoch nicht, dass der Rechtsanwalt für die genannten Institutionen und andere Teilnehmer am ERV permanent und uneingeschränkt erreichbar sein muss. Der Rechtsanwalt muss nur, nicht anders als im Fall sonstiger Abwesenheit, dafür Sorge tragen, dass dadurch die Interessen der Mandanten nicht beeinträchtigt werden. Auch *Feil/Wennig* (Anwaltsrecht<sup>8</sup> 780 Rz 7) erwähnen in ihren Ausführungen zum Elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit einer vorübergehenden Abwesenheitsmeldung mit der Folge, dass dann die Zustellung der Schriftstücke eben in Papierform geschieht, ohne dies als unzulässig zu bezeichnen.

Dementsprechend ist nach Ansicht des OGH (vgl auch RIS-Justiz RS0119857) die vorübergehende Abwesenheitsmeldung im ERV nur dann disziplinar, wenn dadurch die Interessen der Mandanten des Rechtsanwalts nicht mehr ordnungsgemäß verfolgt werden können oder wenn den Mandanten aus dem Unterlassen der Teilnahme sonstige Nachteile erwachsen. Die Tatsache allein, dass die Teilnahme am ERV kurzfristig unterbrochen wird, stellt per se noch keine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen

der Mandanten dar. Die mit der kurzfristigen Nichtteilnahme am ERV für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder andere Institutionen sowie für die übrigen Teilnehmer zweifellos verbundene Beeinträchtigung ist bei einer Interessenabwägung nicht so weitgehend, um vom Rechtsanwalt die permanente Erreichbarkeit zu fordern; das gilt insb mit Blick auf die Tätigkeit von Einzelanwälten oder sog „kleinen Anwaltskanzleien“. Voraussetzung ist allerdings, dass die Abschaltung nicht missbräuchlich geschieht, etwa, um die ordnungsgemäße Durchführung von Verfahren zu hindern oder sonst Dritten zu schaden (vgl *Rohregger in Engelhart et al*, RAO<sup>10</sup> § 14 RAO Rz 26).

Der Disziplinarbeschuldigte war – wie der Anruf durch die Mitarbeiterin der Treuhandeinrichtung zeigt – während seines Urlaubs telefonisch erreichbar. Die – innerhalb angemessener Frist vorzunehmende – Übermittlung der Bestätigung der Erstmeldung durch die Treuhandeinrichtung (vgl Pkt 13.2. des Statuts) löst weder Fristen noch sonstige unmittelbare Handlungspflichten des Rechtsanwalts aus,

sodass eine Gefährdung der Interessen des eigenen Mandanten oder sonstiger Beteiligten durch die Übermittlung der Bestätigung der Erstmeldung vom 2. 9. 2020 (erst) am 14. 9. 2020 nicht ersichtlich ist.

Nachdem sich in den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die zehntägige Abmeldung vom ERV durch den Disziplinarbeschuldigten missbräuchlich erfolgte oder dass Interessen seiner Mandanten beeinträchtigt worden wären, lag darin weder eine Berufspflichtenverletzung noch eine Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes.

#### Anmerkung:

Die Sache wäre wohl anders zu beurteilen, wenn die Abmeldung ohne gerechtfertigten Grund erfolgt, um die erwartete Zustellung eines Urteils zu verhindern oder zu verzögern.

**MICHAEL BURESCH**

## Überhöhte Honorarforderungen

### DISZIPLINARRECHT

§ 1 DSt

**Das Begehren beträchtlich überhöhter Kosten ist bereits bei einer Überhöhung von etwa 33 bis 50% disziplinar, ohne dass es dabei auf das exakte Ausmaß der Überhöhung ankommt.**

OGH 9. 3. 2021, 24 Ds 5/20z

#### Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erk wurde ein RA des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 1.000,- verurteilt, weil er in Vertretung seiner Mandantin in einem Mahnschreiben ein zumindest um das Dreifache erhöhtes Honorar begehrt und damit gegen § 1 RL-BA 2015 verstoßen hat.

Der OGH gab seiner Schuldberufung keine Folge, setzte aber die Geldbuße auf € 700,- herab.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Einwand, wonach auf Basis der Feststellungen zu den Kosten für die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Leistungen bloß eine Honorarüberschreitung um das 2,87-Fache (statt der vom Disziplinarrat – zuzufolge eines zu Ungunsten des Berufungswerbers unterlaufenen Rechenfehlers im Ausmaß von € 0,80 – angenommenen rund dreifachen Überschreitung) vorliege, bezieht sich nicht auf eine entscheidende Tatsache, weil das Begehren beträchtlich überhöhter Kosten bereits bei einer Überhöhung von etwa 33 bis 50% disziplinar ist, ohne dass es dabei auf das exakte Ausmaß der Überhöhung ankäme (*Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 1

DSt Rz 22f mwN; RIS-Justiz RS0055148). Solcherart verfehlt der Berufungswerber den Bezugspunkt sowohl der Mängel- als auch der Tatsachenrüge (RIS-Justiz RS0117499).

Die Rechtsrüge übergeht sowohl die Konstatierungen, nach denen dem Mandat die keineswegs komplexe Geltendmachung einer einfachen Inkassoforderung (von drei Mitgliedsbeiträgen bei einem Fitnessclub, deren Überweisung von der Bank rückgebucht worden war) zugrundelag, die bereits durch die von der Mandantin beigestellte Forderungsaufstellung ausreichend konkretisiert war und auch mit Blick auf die Vertragsbedingungen keine Schwierigkeiten erwarten ließ, als auch die Feststellungen zum Inhalt des bereits vor dem 2. 10. 2018 in dieser Sache geführten – als zu Recht in Rechnung gestellt beurteilten – längeren Telefonats zwischen dem Beschuldigten und seiner Mandantin. Aus welchem Grund eine weitere 45-minütige Informationsaufnahme zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung „notwendig“ und nicht bloß einem subjektiven Bedürfnis der Mandantin geschuldet gewesen sein soll (§ 41 Abs 1 ZPO; vgl dazu *Obermaier*, *Kostenhandbuch*<sup>3</sup> Rz 1.246; *M. Bydlinski in Fasching/Konecny II*/1<sup>3</sup> § 41 ZPO Rz 20; ES 6f), wird nicht erklärt.



**MICHAEL BURESCH**  
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/196

Hingegen kommt der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe Berechtigung zu.

Der Disziplinarrat verhängte über den Disziplinarbeschuldigten gem § 16 Abs 1 Z 2 DSt eine Geldbuße von € 1.000,- und wertete zutreffend dessen bislang ordentlichen Lebenswandel, das Wohlverhalten seit der länger zurückliegenden Tat sowie die lange Verfahrensdauer als mildernd, erschwerend dagegen keinen Umstand. Entgegen dem Berufungsvorbringen stellt das „besondere Engagement“ bei der Forderungseintreibung für die Mandantin keinen zusätzlichen Milderungsgrund dar. Im Rahmen der – im anwaltlichen Disziplinarverfahren sinngemäß heranzuziehenden (RIS-Justiz RS0054839) – allgemeinen Grundsätze der Strafbemessung des § 32 StGB fiel dagegen die nahezu dreifache Überhöhung des Kostenbegehrens zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht.

Wenngleich die vom Disziplinarrat verhängte Geldbuße von € 1.000,- dem Tatunrecht sowie der Täterschuld entspricht und auch den finanziellen Verhältnissen des Be-

schuldigten, der nach eigenen Angaben ein Nettoeinkommen von € 2.500,- pro Monat bezieht, angemessen Rechnung trägt, war zum Ausgleich für die – durch die lange Verfahrensdauer von über zwei Jahren bewirkte – Grundrechtsverletzung eine Reduktion der Geldbuße um € 300,- (sohin auf € 700,-) vorzunehmen (vgl RIS-Justiz RS0114926).

#### Anmerkung:

Offenbar wurde hier keine Honorarvereinbarung getroffen. Zu beachten ist aber auch die Judikatur, wonach schon eine Verletzung der Aufklärungspflicht über die zu erwartenden Kosten disziplinar sein kann (24 Os 5/15 p) bzw insbesondere den Verbraucher-Mandanten zur Irrtumsanfechtung berechtigt (3 Ob 112/19 w ecolex 2020, 297 und Hock, Rechtsfolgen des Fehlens einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung, ecolex 2020, 292).

MICHAEL BURESCH



NIYAZI BAHAR

Ing. Mag. Niyazi Bahar ist Rechtsanwaltsanwarter bei LAWPARTNERS rechtsanwälte (Dr. Borns Rechtsanwalts GmbH & Co KG)

2021/197

## Zum Wirkungskreis des im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurators

### ZIVILRECHT/ZIVILVERFAHRENSRECHT

§§ 5, 132, 156 AußStrG; § 277 Abs 2 ABGB

**Der Wirkungskreis des Kollisionskurators ergibt sich aus dem Bestellungsbeschluss; dieser kann sich jedoch nur auf jenes Verfahren erstrecken, in dem der Kollisionskurator bestellt ist. Dem im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurator kommt für die Vertretung von Minderjährigen im pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren gem § 167 Abs 3 ABGB iVm § 132 AußStrG keine Vertretungsbefugnis zu.**

OGH 15. 3. 2021, 6 Ob 14/21 h

#### Sachverhalt:

Der Verstorbene hat nach seinem Tod seine beiden mj Kinder, seine Ehefrau und einen volljährigen Sohn aus erster Ehe hinterlassen. Das VerlassenschaftsG hat für die Vertretung der Mj einen Kollisionskurator bestellt, ohne im Bestellungsbeschluss den konkreten Vertretungsumfang zu bestimmen.

Die Verlassenschaft, vertreten durch die erbantrittserklärten Erben, damit die Witwe, die beiden Mj, diese vertreten durch den Kollisionskurator, und den volljährigen Sohn, hat mit dem volljährigen Sohn eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Verlassenschaft Gesellschaftsanteile in Erfüllung eines vom Verstorbenen errichteten Kodizills an den volljährigen Sohn unentgeltlich übertragen sollte. Diese Vereinbarung ist abhandlungsgerichtlich genehmigt worden.

Zehn Monate nach Vertragsabschluss hat die Witwe als gesetzliche Vertreterin im Namen der Mj die pflegschaftsgerichtliche Versagung dieser Vereinbarung beim PflegschaftsG begehrt. Der Kollisionskurator hat sich im Namen der Mj gegen die Vertretung der Mj durch ihre Mutter ausgesprochen und hilfsweise „die Vereinbarung dem PflegschaftsG zur allfälligen Genehmigung“ vorgelegt.

Das ErstG hat entsprechend dem Antrag des Kollisionskurators der Vereinbarung die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt. Das RekG hat dem im Namen der Mj erhobenen Rek der Witwe Folge gegeben, die Entscheidung des ErstG aufgehoben und dem ErstG die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen; den im Namen der Mj erhobenen Rek des Kollisionskurators mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Kollisionskurator nur im Verlassenschaftsverfahren, aber nicht im Pfleg-



Kanduth-Kristen/Steiger/  
Wiedenbauer  
**Die Rechtsanwalts-GmbH**

2. Auflage 2021.  
XVI, 196 Seiten. Br.  
ISBN 978-3-214-02041-5

**48,00 EUR**  
inkl. MwSt.

*Überarbeitete  
Neuaufgabe!*



# „Wertvolle Hilfestellung“\* bei der Wahl der Rechtsform

\*JUS Extra 2014/350

Alle Aspekte zur Rechtsanwalts-GmbH in einem Werk:

- Berufs- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht



Stefan Köck (Hrsg)  
**Der Homeoffice-Kommentar**

2021.  
XXII, 322 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02561-8

**68,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# DER Kommentar zum Homeoffice

- Mit allen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen
- Exkurse zu Arbeitszeit, ArbeitnehmerInnen- und Datenschutz

schaftsverfahren bestellt sei. Der OGH hat die Rechtsansicht des RekG und der Witwe durch Zurückweisung des oRev-Rek des Kollisionskurators bestätigt.

#### Aus den Gründen:

Das RekG ließ den ordentlichen RevRek zu, da keine Rsp zur Vertretung Mj im Pflegschaftsverfahren durch den im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurator und zur Genehmigungsbedürftigkeit der Vereinbarung bei Vorliegen einer verlassenschaftsgerichtlichen Genehmigung vorliege.

In einem konkreten Außerstreitverfahren hat das Gericht selbst nach § 5 Abs 2 Z 1 lit a und b AußStrG (nur einen Kollisionskurator oder einen Zustellkurator zu bestellen (G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 5 Rz 14/1). Die Zuständigkeit des VerlassenschaftsG zur Bestellung eines Kollisionskurators im Verlassenschaftsverfahren ergibt sich auch aus § 156 Abs 1 AußStrG. Hingegen zählt § 5 Abs 2 Z 2 AußStrG jene Fälle auf, in denen das Gericht selbst im Anlassverfahren den Kurator nicht bestellen darf, sondern für die Bestellung des Kurators beim zuständigen Gericht im dafür vorgesehenen Pflegschaftsverfahren zu sorgen hat (RS0124759; vgl. G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 5 Rz 14).

Der Vertretungsumfang der nach § 5 Abs 2 Z 1 AußStrG bestellten Kuratoren ergibt sich aus dem Bestellungsbeschluss, wobei ihnen aufgrund der vom Gesetz gezogenen äußeren Grenze Vertretungsbefugnisse nur in dem konkreten Verfahren zukommen, in dem sie bestellt wurden (10 Ob 9/15v [zum Zustellkurator]; 8 Ob 99/12k ErwGr 1; *Verweijen*, Handbuch Verlassenschaftsverfahren<sup>2</sup> [2018] 191f; *Rechberger* in *Rechberger/Klicka*, AußStrG<sup>3</sup> § 5 Rz 5; G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 5 Rz 14/1; implizit anders, aber ohne Begründung, 4 Ob 189/06g).

Seine Vertretungsbefugnis kann aber – wie ausgeführt – nicht über das konkrete Verfahren, in dem er bestellt wurde – das ist das Verlassenschaftsverfahren – hinausgehen.

Wird die Vertreterstellung bejaht, ist das vom Bevollmächtigten namens der Partei eingebrachte Rechtsmittel sachlich zu erledigen; wird eine solche Stellung dagegen verneint, ist das Rechtsmittel zurückzuweisen (RS0108949 [T 1]; RS0035925 [T 1]; 3 Ob 221/11p; 6 Ob 160/19a; *Zib* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 37 ZPO Rz 6).

#### Anmerkung:

In der vorliegenden Entscheidung hat der OGH zum Wirkungskreis eines im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurators Stellung genommen. Grundsätzlich ist der Wirkungskreis eines jeden Kurators aus dem Bestellungsbeschluss zu entnehmen, sodass dem Spruch des Bestellungsbeschlusses eine besondere Bedeutung zukommt. Mit dem 2. ErwSchG hat der Gesetzgeber in § 278 ABGB normiert, dass das Gericht den Kurator mit „bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten zu betrauen“ hat. Für den Kollisionskurator bedeutet dies,

dass dessen Betrauung nur mit „konkret und aktuell zu besorgenden Angelegenheiten“ zu erfolgen hat (*Weitzenboeck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar<sup>5</sup> [2018] § 278 ABGB Rz 2; *Mondel*, Die Änderungen im Recht der Kuratoren durch das 2. Erwachsenenschutzgesetz, iFamZ 2017, 185 [187]). Die in der Praxis durchaus häufig vorkommende pauschale Betrauung des Kollisionskurators mit der Vertretung von Mj „im Verlassenschaftsverfahren“ findet sohin gesetzlich keine Deckung mehr (vgl. auch OGH 22. 12. 2011, 2 Ob 153/11f; 23. 4. 2015, 2 Ob 19/15f, wonach die alleinige Parteistellung von Mutter und Mj im Verlassenschaftsverfahren mangels materieller Kollision noch keinen Kollisionskurator erforderlich macht).

So ist der Zustellkurator (richtigerweise: „prozessualer Abwesenheitskurator“) zur Vertretung in einem bestimmten Verfahren befugt, weil dessen Bestellung gerade die Vertretung einer Person unbekanntem Aufenthalts in einem konkreten Prozess bezweckt (*Stumvoll* in *Fasching/Konecny* II/2<sup>3</sup> § 116 ZPO Rz 5 [Stand 1. 7. 2016, rdb.at]; G. Kodek in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 5 Rz 19/1 [Stand 1. 6. 2019, rdb.at]). Dem Zustellkurator kommt aus diesem Grund keine Vertretungsbefugnis in einem Folgeverfahren zu, wie etwa in einem dem Titelverfahren folgenden Exekutionsverfahren (RIS-Justiz RS0049262; RS0049275). Dass der im Verlassenschaftsverfahren bestellte Kollisionskurator nicht im pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungsverfahren vertreten darf, ist nicht selbstverständlich, zumal Vertretungshandlungen des Kollisionskurators im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 167 Abs 3 ABGB iVm § 132 AußStrG bedürfen und bislang vertreten wurde, dass die Einholung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung Aufgabe und Verpflichtung des Kollisionskurators sei (vgl. *Mondel*, Die Kuratoren im österreichischen Recht<sup>2</sup> [2013] Rz 6/201). Der Rechtsansicht des OGH, dass dem im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurator keine Vertretungsbefugnis im Pflegschaftsverfahren zukommen kann, ist zuzustimmen: So ist das pflegschaftsgerichtliche Genehmigungsverfahren nach § 132 AußStrG ein eigenes Verfahren, wo die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Bestellung eines Kollisionskurators nach § 5 Abs 2 Z 1 lit a AußStrG ausschließlich dem PflegschaftsG und nicht dem VerlassenschaftsG zukommt (aA LGZ Wien 42 R 403/09i EF 125.482; *Mondel*, Kuratoren<sup>2</sup> Rz 1/19: Demnach würde die Nichtbeachtung der Zuständigkeitsnorm des § 5 Abs 2 AußStrG nicht schaden, wenn das selbe Gericht und sogar die selbe Gerichtsabteilung handelt). Für die Praxis bedeutet dies, dass für Rechtshandlungen des im Verlassenschaftsverfahren bestellten Kollisionskurators im außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb der gesetzliche Vertreter berechtigt und verpflichtet ist, für den Mj die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung bzw. Versagung einzuholen. Das VerlassenschaftsG sollte die von

der Kollision betroffenen Vertretungshandlungen jeweils eruieren und im Bestellungsbeschluss gem § 278 ABGB bestimmt bezeichnen, doch kann es den Kollisionskurator nicht mit der Einholung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung betrauen.

Im Übrigen lässt sich die vom OGH offengelassene Frage, ob eine abhandlungsgerichtlich genehmigte Vereinbarung eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich machen kann, mit der Bestimmung des § 181 AußStrG beantworten: Erbteilungsübereinkommen und

Vereinbarungen mit anderen Beteiligten, so etwa mit Vermächtnisnehmern, Pflichtteilsberechtigten und/oder Verlassenschaftsgläubigern, bedürfen bei Beteiligung mit Mj der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung; über das Erfordernis anderer Genehmigungen, wie etwa einer Grundverkehrsbehörde oder des VerlassenschaftsG, ist damit nichts ausgesagt (*Spruzina in Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I<sup>2</sup> § 181 Rz 17 [Stand 1. 6. 2019, rdb.at]).

NIYAZI BAHAR



ALEXANDER  
DITTENBERGER  
ÖRAK, Juristischer  
Dienst

2021/198

## Keine Verpflichtung zur ERV-Teilnahme für emeritierte Rechtsanwälte

### BERUFSRECHT

§ 34 Abs 1 RAO; § 89c Abs 5 Z 1 GOG; § 28 Abs 1 ZPO

**Die Gründe, aus denen die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt, sind in § 34 RAO geregelt. Aus dem Umstand, dass „emeritierte“ Rechtsanwälte nach § 28 Abs 1 ZPO in eigener Sache grundsätzlich keiner Vertretung durch Anwälte bedürfen, ergibt sich nicht, dass sie trotz des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft der Verpflichtung nach § 89c GOG unterliegen, am ERV teilzunehmen.**

OGH 28. 4. 2021, 7 Ob 66/21 p

#### Sachverhalt:

Im Zuge der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gem § 382e EO gegen einen emeritierten Rechtsanwalt hatte dieser seinen Rekurs auf postalischem Weg erhoben. Er berief sich darin auf § 28 ZPO, dass er als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen gewesen sei, aber nunmehr emeritiert sei. Dem emeritierten Rechtsanwalt wurde im Zuge eines Verbesserungsverfahrens aufgetragen, den Rekurs im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen, welchem der emeritierte Rechtsanwalt nicht nachkam. Das Rekursgericht wies den Rekurs zurück mit der Begründung, dass auch ein emeritierter Rechtsanwalt gem § 89c Abs 5 Z 1 GOG zur Teilnahme am ERV verpflichtet sei. Das Rekursgericht ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zur Frage zu, ob ein emeritierter Rechtsanwalt in eigener Sache von der Teilnahme am ERV befreit sei.

#### Aus den Gründen:

Nach § 89c Abs 5 Z 1 GOG sind Rechtsanwälte – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – zur Teilnahme am ERV verpflichtet. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist (§ 89c Abs 6 GOG).

Im Einklang damit bestimmen auch die Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, dass der Rechtsanwalt ua dafür Sorge zu tragen hat, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am ERV mit den Gerichten zur Verfügung

stehen, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind (§ 40 Abs 4 RL-BA).

§ 89c Abs 5 GOG erfasst auch Eingaben von Rechtsanwälten in eigener Sache (RS0128266 [T 21]).

Die Verpflichtung zur Teilnahme am ERV wurde durch das BRÄG 2006, BGBl I 2005/164, eingeführt, und richtete sich nach den Materialien vorerst an Notare und Rechtsanwälte „als berufsmäßige Parteienvertreter“ (ErläutRV 1169 BlgNR 22. GP 36).

Nach § 28 Abs 1 ZPO bedürfen Rechtsanwälte (so wie Notare, zur Ausübung des Richteramts befähigte Personen und Beamte der Finanzprokurator, die die Rechtsanwaltsprüfung abgelegt haben), wenn sie in einem Rechtsstreit als Partei einschreiten, weder in der ersten noch in einer höheren Instanz der Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Hat ein Rechtsanwalt auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet, bleibt er demnach – wie ein pensionierter Richter – in eigenen Angelegenheiten von der Anwaltspflicht befreit; das Privileg des § 28 Abs 1 ZPO gilt somit nur, wenn ein emeritierter Rechtsanwalt „als Partei“ (RS0119575 [insb T 3, T 5]), nicht aber, wenn er als Parteienvertreter einschreitet (vgl RS0119575 [T 6]).

Aus dem Wortlaut des § 89c GOG und den Materialien ist der Zweck des Gesetzes abzuleiten, Personenkreise und Institutionen zur Teilnahme am ERV zu verpflichten, die

dadurch aufgrund der Anzahl ihrer schriftlichen Kontakte mit Gerichten, Kosten und Aufwand der Erstellung und Übermittlung einer Vielzahl von Schriftsätzen und Dokumenten und deren Behandlung bei Gericht merklich verringern.

Diese Voraussetzungen liegen bei in eigener Sache einschreitenden „emeritierten“ Rechtsanwälten nicht vor:

Die Gründe, aus denen die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt, sind in § 34 RAO geregelt. Aus dem Umstand, dass „emeritierte“ Rechtsanwälte nach § 28 Abs 1 ZPO in eigener Sache grundsätzlich keiner Vertretung durch Anwälte bedürfen, ergibt sich nicht, dass sie trotz des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft der Verpflichtung nach § 89c GOG unterliegen, am ERV teilzunehmen. Gegenteiliges ist auch nicht aus 5 Ob 54/20g (NZ 2021/23, 91 [Bittner]) abzuleiten, da in jenem Fall die Anrufung des OGH jedenfalls unzulässig war.

**Anmerkung:**

Bei Vorliegen eines abschließend in § 34 Abs 1 RAO angeführten Grundes erlischt die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ex lege. Die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsstand endet mit der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte (vgl *Vitek* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO<sup>10</sup> § 34 RAO Rz 3ff). Der emeritierte Rechtsanwalt ist nicht den in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälten gleichgestellt. Der emeritierte Rechtsanwalt hat nicht die gleichen Rechte wie in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwälte. Der emeritierte Rechtsanwalt hat aber ebenfalls auch nicht die gleichen Verpflichtungen – wie eben die Verpflichtung zur Teilnahme am ERV nach § 89c GOG.

---

**ALEXANDER DITTENBERGER**



## Mit den IBA-Rules 2020!

Auf einen Blick!

- Alle Beweismittel umfassend dargestellt und
- mit den neuen IBA-Rules 2020!

Schumacher (Hrsg)

**Beweiserhebung im Schiedsverfahren**

2. Auflage 2021. XVI, 488 Seiten. Geb.

ISBN 978-3-214-02179-5

**105,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



U. Terlitz  
**Miteigentum und  
Wohnungseigentum –  
Parallelwelten**

2021.  
XXVIII, 542 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-12852-4

**132,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Wissenschaftliche Gegenüberstellung zweier Welten!

- Herausarbeitung der komplexen Beziehung
- Veranschaulichung und kritische Hinterfragung
- Darstellung der praktischen Auswirkungen

## SUBSTITUTIONEN

### WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: [i.pfeifer.ra@chello.at](mailto:i.pfeifer.ra@chello.at), übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: [office@rechtsanwaeltinstoitzner.com](mailto:office@rechtsanwaeltinstoitzner.com)

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: [ra-steiner-isbetcherian@aon.at](mailto:ra-steiner-isbetcherian@aon.at)

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: [office@ra-bammer.at](mailto:office@ra-bammer.at), [www.ra-bammer.at](http://www.ra-bammer.at)

**Substitutionen aller Art** in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: [office@krumpel.net](mailto:office@krumpel.net), Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, [www.krumpel.net](http://www.krumpel.net)

**Erfahrener Prozessanwalt** übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: [ra.dr.messner@aon.at](mailto:ra.dr.messner@aon.at), homepage: [www.ra-messner.at](http://www.ra-messner.at)

RA Martin Fürthaler, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen von Verhandlungen (insb in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: jederzeit unter 0664 155 0702 oder unter [rechtsanwalt.fuerthaler@gmail.com](mailto:rechtsanwalt.fuerthaler@gmail.com)

### KÄRNTEN

**Substitutionen aller Art** (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: [office@ra-steinacher.at](mailto:office@ra-steinacher.at)

### STEIERMARK

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwältinnen OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, [office@ra-adam.at](mailto:office@ra-adam.at)

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

### INTERNATIONAL

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: [www.cllb.de](http://www.cllb.de)

**Deutschland:** Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: [klamert@klamertpartner.de](mailto:klamert@klamertpartner.de); [www.klamertpartner.de](http://www.klamertpartner.de)

**Griechenland:** RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung.  
Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.  
Tel. 0039 (0432) 60 38 62,  
Telefax 0039 (0432) 52 62 37,  
Mobil 0039 334 162 68 13,  
E-Mail: udine@euroius.it,  
Internet: www.euroius.it

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeines Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

**Ungarn:** Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.  
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.  
Telefon +36 (1) 799 84 40  
E-Mail: bp@ga-ve.com [www.ga-ve.com](http://www.ga-ve.com)

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.  
Telefon +386 (0)1 434 76 12,  
Telefax +386 (0)1 432 02 87,  
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,  
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

**Slowakei:** RA Dr. Ľubica Stelzer Páleníková (in Österreich und in der Slowakei zugelassene Rechtsanwältin) und RA Mgr. Filip Krajčovič, LL.M. von der Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o. vertreten vor slowakischen Gerichten und Behörden. Wir stehen unseren österreichischen KollegInnen gerne für grenzüberschreitende Mandatsübernahmen und Fragen zum slowakischen Recht zur Verfügung. Adresse: Obkirchergasse 13/1, 1190 **Wien** und Pod záhradami 64, 84102 **Bratislava**, Telefon: +43(0)1 36 727 89, E-Mail: office@navikap.com,  
Web: [www.navikap.com](http://www.navikap.com)

## KANZLEIVERKAUF

### BURGENLAND

Seit 28 Jahren etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Oberpullendorf wegen Pensionierung ab Dezember 2021 zu verkaufen. Zentrale Lage im Stadtzentrum (200 Meter zum Gericht), Internet, eigener Parkplatz zum Übernehmen, Kellerabteil. Guter Klientenstock, voll möbliert, Bibliothek vorhanden, über Wunsch zum Teil mit Personal. Die Kanzleiräumlichkeiten können als Wohnungseigentum gekauft werden. Anfragen unter 0650 / 7284767

## VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

### WIEN

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei, unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing gelegen, zu vermieten.  
Kontakt per E-Mail [karl.zach@gmx.at](mailto:karl.zach@gmx.at)

## KANZLEIEINSTIEG/ KANZLEIBETEILIGUNG

### TIROL

Law Experts Rechtsanwälte Gamsjäger / Wiesflecker, Innsbruck, suchen jungen, teamfähigen Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung für eigenverantwortliche Tätigkeit und spätere Einstiegsmöglichkeit in moderne Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir freuen uns über Kontaktaufnahmen per E-Mail [office@law-experts.at](mailto:office@law-experts.at) oder unter 0512/586 586.

## LITERATURVERKAUF

### WIEN

Verkaufe privat wegen Pensionierung aktuelle Ausgaben „Wiener Kommentar StGB und strafrechtlich relevante Nebengesetze 2. Auflage“, 9 Mappen, „Wiener Kommentar StPO“, 6 Mappen, mitsamt – besonders interessant – über 400 novellierungsbedingt archivierte, gesammelte Vorlieferungen. Tel.: +436765018149.

## REGIEPARTNER/ KANZLEIÜBERNEHMER

### NIEDERÖSTERREICH

Regiepartner/Kanzleiübernehmer für gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in Bezirkshauptstadt südliches Niederösterreich gesucht. Zuschriften unter Chiffre-Nummer A-100909 an den Verlag.

### WIEN

1010 Wien, Nähe Oper. Suchen Regiepartner/in für moderne Kanzleiräumlichkeiten, ein geräumiges Zimmer, wenn gewünscht samt Einrichtung, Mitbenützung Besprechungsräume, Küche, inkl Strom, Heizung, Reinigung. Eigene Telefonnummer, eigene virtuelle Server nach Absprache möglich. Zuschriften unter Chiffre-Nummer: A-100910 an den Verlag.



## Die nächste Dienstreise kommt bestimmt

Die bewährte Ausgabe bietet:

- sämtliche Rechtsgrundlagen des Reisegebührenrechts
- mit ausführlichen Anmerkungen, neuester Judikatur und Berechnungsbeispielen
- Neu gefasst: Beförderungszuschuss bei Bahnreisen u.a.m.

Traumüller  
**Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten**

12. Auflage 2021. Ca. 384 Seiten. Br.  
**ISBN 978-3-214-02168-9**

**Ca. 58,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 



## DER AVG-Kommentar auf höchstem Niveau

Die neun Lieferungen beinhalten u.a. die Kommentierungen der Bestimmungen:

- über das Ermittlungsverfahren (§§ 37- 39AVG)
- die mündliche Verhandlung (§§ 40, 41 AVG)
- über die Präklusion (§§ 42 AVG)
- sowie des Großverfahrens (§§ 44a- 44g AVG)

Hengstschläger/Leeb  
**AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz**

Faszikelwerk in 1 Mappe  
inkl. 10. Lfg. 2021 +  
1. TB inkl. ErgHeft + ErgBd VwGVG (2018)  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.  
**ISBN 978-3-214-16570-3**

**248,00 EUR**

inkl. MwSt.

shop.manz.at

**MANZ** 

# Indexzahlen

Indexzahlen 2021	März	April
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	110,3	110,1*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	108,5	109,1*)
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	122,1	122,0*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	133,7	133,6*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	147,8	147,6*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	155,5	155,3*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	203,3	203,1*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	316,0	315,7*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	554,6	554,1*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	706,7	706,0*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	709,0	708,3*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6209,3	6203,2*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5351,5	5346,2*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	112,5	113,1*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	124,6	125,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	137,1	137,9*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	141,3	142,1*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	147,3	148,2*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	196,2	197,3*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	326,6	328,4*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3185,7	3203,7*)

\*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

#### DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, deren Einwilligung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impresumdatenschutz/>

#### IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Zieltiervorschlag: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Marius Höfinger, Fotostudio Höfinger; Foto Editorial Rupert Wolff: Julia Hammerle; Foto Michael Buresch: privat; Foto Alexander Dittenberger: Werner Himmelbauer; Foto Jessica König: privat; Foto Philip Marsch: Elke Mayr; Foto Nikolai Schäffer: privat; Foto Georg Kudrna: privat; Foto Stephan Riel: Markus Bacher; Foto Richard Soyer: Foto Wilke; Foto Niyazi Bahar: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Reich-Rohrwig/Ginthör/Gratzl (Hrsg)  
**Handbuch  
Generalversammlung  
der GmbH**

2. Auflage 2021.  
Ca. 400 Seiten. Geb.  
ISBN 978-3-214-02089-7

**ca. 78,00 EUR**  
inkl. MwSt.

# Klassisch oder virtuell?

- Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung – auch bei virtuellen Generalversammlungen
- Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen
- Praxistipps und Mustertexte für Einberufung, Protokoll und Anfechtung



ADVANCING YOUR IMPACT

RPCK | Rastegar Panchal, Wien

v.l.n.r.: Mag. Edgar Langeder, LL.M, Mag. Raphaela Pfeiffer, Dr. Keyvan Rastegar, LL.M, Dr. Katharina Rastegar, LL.M, Mag. Johannes Justin, MBA, Mag. Marta Banožić

ADVOKAT entwickelt seit 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter/innen die Mehrzahl österreichischer Anwälte/innen und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

ADVOKAT

[www.advokat.at](http://www.advokat.at) / [www.meinekanzlei.at](http://www.meinekanzlei.at)